Ostsee-Handel

Wirtschaftszeitung für die Ostseeländer, das Stettiner Wirtschaftsgebiet und sein Hinterland

AMTLICHES ORGAN DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER ZU STETTIN

Mitteilungen des Deutsch-Finnländischen Vereins e. V. zu Stettin.
des Verbandes des Stettiner Einzelhandels e. V.
und des Großhandelsverbandes Stettin e. V.

Herausgeber Dr. H. Schrader, Syndikus der Industrie- und Handelskammer zu Stettin
Hauptschriftleiter und verantwortlich für die Berichte über das Ausland W. v. Bulmerincq, verantwortlich für die Berichte über das Inland Dr. E. Schoene, den Anzeigenteil i. V.: O. Hahn, alle in Stettin.

Bezugspreis vierteljährlich 2,50, Ausland 3,— Reichsmark. — Anzeigenpreis lt. Tarif.

Verlag: Baltischer Verlag G. m. b. H., Stettin Druck: Fischer & Schmidt, Stettin. Schriftleitung und Inseraten-Annahme: Stettin, Börse, Eingang Schuhstraße, Fernsprecher Sammel-Nr. 353 41. Die Zeitschrift erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Zahlungen auf das Postscheckkonto des Baltischen Verlages G. m. b. H., Stettin Nr. 10464. Bankverbindung: Wm. Schlutow, Stettin.

Geschäftsstelle in Helsingfors: Akademiska Bokhandeln, Alexandersgatan 7. Für nicht erbetene Zusendungen übernimmt der Verlag keine Verantwortung.

Nr. 21 Stettin, 1. November 1932 12. Jahrg.

22. Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer

am 28. Oktober 1932.

Nach Eröffnung der Vollversammlung durch den Präsidenten der Kammer, Herrn Dr. Toepffer, wird zunächst eine Reihe von Formalien erledigt. Insbesondere werden verschiedene Ergänzungswahlen zu den Orts- und Fachausschüssen der Industrie- und Handelskammer vorgenommen. Außerdem wird beschlossen, eine Fachkommission für den pharmazeutischen Großhandel und verwandte Gewerbe zu bilden, da sich bei den Arbeiten der Kammer ein Bedürfnis hierfür herausgestellt hat. Sodann wird der Bericht der Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 1931/32 vorgelegt und dem Kassendezernenten und dem Präsidium Entlastung erteilt. Schließlich wird über die vorliegenden Einsprüche zum Handelskammerbeitrag entschieden.

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung begrüßt Präsident Dr. Toepffer die erschienenen Gäste und gibt den Geschäftsbericht der Kammer wie folgt: Es ist nicht ausgeschlossen, daß diese Vollversammlung die letzte ist, die in der alten Zusammensetzung stattfindet. Es ist allen anwesenden Herren bekannt, daß durch einen Erlaß des Preußischen Handelsministers die Vereinigung der beiden Kammern Stettin und Stralsund angeordnet ist. Die neue Kammer soll nach diesem Erlaß des Handelsministers spätestens zu Beginn des neuen Etatsjahres in Kraft treten. Die Auflösung der Stralsunder Kammer ist bereits für den 1. 10. 1932 erfolgt. Die Stralsunder Kammer steht auch heute noch auf dem Standpunkt, daß ihr mit der Tatsache, daß sie aufgelöst sei, ein bitteres Unrecht geschehen sei, und versucht noch heute mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln, diesen Erlaß des Preußischen Handelsministers rückgängig zu machen. Vor einiger Zeit hat eine Besprechung mit dem Präsidenten der Kammer, Herrn Dr. Beug, und dem Syndikus Dr. Palme stattgefunden; bei dieser Gelegenheit haben die Herren ihre feste Absicht geäußert, alles zu tun, um die Zusammenlegung der beiden Kammern zu verhindern. Schließlich haben sie die Bitte an die Stettiner Kammer gerichtet, das Preußische Handelsministerium zu bitten, eine Delegation der Stralsunder Kammer zu empfangen, was bisher stets abgelehnt sei. Herr Dr. Toepffer hat ihnen das zugesagt und am gleichen Tage, das Handelsministerium geschrieben und dort den Wunsch der Stralsunder Herren mitgeteilt. Herr Dr. Toepffer bemerkt bei dieser Gelegenheit noch besonders, daß von gewisser maßgebender Stralsunder Seite aus erklärt worden ist, daß von hier aus Schritte unternommen sind, um die Zusammenlegung zustande zu bringen. Der Industrie- und Handelskammer ist mit Bestimmtheit erklärt worden, daß man sich hier niemals für eine Vereinigung der Kammern eingesetzt hätte bis zu dem Moment, wo die Auflösung des Regierungsbezirks Stralsunds beschlossen worden und man zu der Ueberzeugung gekommen sei, daß sich zwei verschiedene Kammern in einem Regierungsbezirk als unpraktisch erweisen müßten und der Regierungspräsident dadurch in Ungelegenheiten kommen könne. Erst dann hat sich die Stettiner Kammer für das Zustandekommen der Vereinigung eingesetzt.

Die Abteilung **Wertpapierbörse** der Börse ist am Montag, den 17. Oktober 1932 wieder eröffnet worden, nachdem sie seit dem 21. September 1931, also über ein Jahr ununterbrochen geschlossen war. Die Wiedereröffnung der Wertpapierbörse hat sich dadurch erheblich verzögert, daß durch die Neufassung des § 59 des Kapitalverkehrssteuergesetzes eine Durchbrechung des Bundesratsprivilegs vom 21. 1. 1897 für die amtliche Feststellung der Börsenpreise an der Börse zu Stettin durch Anstellung von Kursmaklern notwendig geworden war.

Die **Eisbrecher-Verwaltung** steht neben den Vorbereitungen auf die „Saison" 1932/33 in erster Linie im Zeichen des Neubaues eines fünften großen Eisbrechers, dessen Abmessungen ungefähr denen des Eisbrechers „Preußen", des bisher größten deutschen Eisbrechers, entsprechen werden. Maßgebende Gründe für die Auftragserteilung waren Erneuerung der teils überalterten, teils für die heutigen Schiffsgrößen zu kleinen Eisbrecherflotte, ferner das Bestreben, der Stettiner Werftindustrie über die schwere Krisenzeit hinwegzuhelfen, die Bekämpfung der Stettiner Arbeitslosigkeit und der augenblickliche Preisstand der Rohstoffe. Die Finanzierung erfolgt aus bereiten Mitteln ohne Inanspruchnahme von Krediten oder Subventionen.

Die Verhandlungen mit der Bauwerft sind zu einem beiderseitig befriedigenden Ergebnis gelangt und kürzlich abgeschlossen worden, so daß die Oderwerke in die Lage versetzt wurden, Rohstoffe und Materialien zum größten Teil zu bestellen, wodurch auch eine Anzahl hiesiger Betriebe in den Genuß von Aufträgen kam. Die vertragsmäßige Ablieferung ist zum 1. Oktober 1933 vorgesehen. Der allen modernen Anforderungen schiffbautechnischer Art entsprechende Eisbrecherneubau wird also schon im Winter 1933/34 seine Eisbrechereigenschaften unter Beweis stellen können.

Obwohl das Umschlagsergebnis der ersten 9 Monate des Vorjahres durch die **Elevatoren-Verwaltung** in der Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1932 nicht ganz erreicht worden ist, ist es in Anbetracht der äußerst gedrückten Wirtschaftslage befriedigend. Es wurden umgeschlagen in den ersten 9 Monaten 1932 73 000 t gegenüber 96 000 t in der gleichen Zeit des Vorjahres. Allerdings war die Ent-

wicklung des Umschlages in beiden Jahren gänzlich verschieden. So ist z. B. im laufenden Jahre eine fast dauernde Steigerung der Umschlagstätigkeit festzustellen, die besonders mit der neuen Ernte einen erheblichen Aufschwung nahm, nachdem sie im ersten Vierteljahr so gut wie ganz geruht hatte und auch im zweiten Vierteljahr nur erst langsam einsetzte. Augenblicklich scheint ein gewisser Höhepunkt erreicht zu sein. Denn in der ersten Hälfte des Oktober sind bereits wieder 10 000 t umgeschlagen worden. Demgegenüber zeichneten sich im Vorjahre die ersten Monate durch besonders gute Ergebnisse aus, während die Umschlagstätigkeit im Verlaufe des Jahres dauernd zurückging und auch durch die Einbringung der Ernte keine Anregung erfuhr. Daraus erklärt sich, daß das augenblickliche Ergebnis der Umschlagstätigkeit noch hinter den Ziffern für die gleiche Zeit des Vorjahres zurücksteht. Nach Jahresschluß wird sich zweifellos ein anderes Bild ergeben.

Das **Verkehrsbüro,** das die Industrie- und Handelskammer eingerichtet hat, besitzt das Tarifmaterial von 14 europäischen Ländern, außerdem 47 Verbandtarife. In der Zeit vom 1. 1. 1932 — 30. 9. 1932 wurden vom Verkehrsbüro 2065 schriftliche, mündliche und telephonische Auskünfte erteilt. Im gleichen Zeitraum wurden rund 28 100 Frachtbriefe geprüft und 277 Reklamationen bei den in- und ausländischen Bahnen eingereicht.

Was die Veranstaltung **freiwilliger Handlungsgehilfenprüfungen** durch die Kammer angeht, so hat im September wieder eine solche Prüfung stattgefunden, an der sich 20 Prüflinge beteiligten, von denen 17 die Prüfung bestanden. Da die Lehrjahre meist zu Ostern enden, kann die Beteiligung an der Prüfung ebenso wie ihr sachliches Ergebnis als erfreulich bezeichnet werden. Es sei hier kurz darauf hingewiesen, daß bei diesen Prüfungen ein besonderes Gewicht auf die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift durch den Prüfling gelegt werden muß.

Was mit der Einrichtung der Handlungsgehilfenprüfungen für den kaufmännischen Nachwuchs getan wurde, muß nach Auffassung der Kammer auch für den industriellen Nachwuchs im Sinne der Heranbildung einer leistungsfähigen und gut ausgebildeten Facharbeiterschaft getan werden. Die Kammer ist daher gegenwärtig auch mit der **Einrichtung von Gesellenprüfungen für industrielle Lehrlinge** befaßt und hat im Benehmen mit der hiesigen Handwerkskammer und mit dem Verein der Industriellen bereits den Entwurf einer Prüfungsordnung aufgestellt.

Die von der Kammer zusammen mit der Stadt Stettin bereits seit nunmehr 10 Jahren veranstalteten **Stenographie- und Schreibmaschinenprüfungen** weisen weiter eine rege Beteiligung auf. In diesem Jahre haben in bisher 3 Prüfungen in Stettin, Pasewalk und Stargard 22 Prüflinge die Kurzschrift- und ein Prüfling die Maschinenschreiberprüfung bestanden. Eine weitere Prüfung in Stettin sowie in Pasewalk stehen dicht bevor. Es ist als besonders erfreulich zu bezeichnen, daß, wie die Prüfungen in Pasewalk und Stargard zeigen, das Interesse an dieser Einrichtung auch außerhalb Stettins in letzter Zeit erheblich zugenommen hat.

Bisher sind **2 Wirtschaftsprüfer** im Bezirk der Stettiner Kammer öffentlich bestellt worden. Ob weitere Bestellungen in absehbarer Zeit möglich sind, muß dahingestellt bleiben. Im ganzen sind im Reiche nach dem Stand von Ende September bisher 467 Wirtschaftsprüfer bestellt worden; daneben gibt es 58 Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Wenn man berücksichtigt, daß es 1262 Aktiengesellschaften mit einem Kapital von mindestens 3 Millionen Mark in Deutschland gibt, so entfällt nach dem gegenwärtigen Stand auf je 2—3 Gesellschaften stets ein Wirtschaftsprüfer.

Im letzten Geschäftsbericht vor einem halben Jahre mußte noch darauf hingewiesen werden, daß **Konkurse und Vergleiche** im Kammerbezirk in der letzten Zeit eine erhebliche Steigerung erfahren haben. Diese Steigerung hat nicht weiter angehalten, vielmehr ist ein erheblicher Rückgang in der Zahl der eröffneten Konkurse und Vergleiche eingetreten. Während im Halbjahr vom 1. Oktober 1931 bis zum 31. März d. Js. 95 Konkurse und 39 Vergleichsverfahren zur Eröffnung gelangt sind, sind vom 1. April d. Js. bis zum 1. Oktober d. Js. nur noch 65 Konkurse eröffnet und nur noch 25 Vergleiche angeordnet worden. Dagegen ist sehr bemerkenswerter Weise die Anzahl der mangels Masse abgelehnten Konkurse von 26 im vorhergehenden Halbjahr auf 36 gestiegen. Man kann bei solchen Zahlen noch nicht recht wagen, eine Konsolidierung der wirtschaftlichen Verhältnisse anzunehmen. — Im übrigen hat die Kammer auch im letzten halben Jahre natürlich noch zahlreiche Nachprüfungen der ihr zur Stellungnahme übersandten Vergleichsanträge vornehmen müssen, wozu zu bemerken ist, daß die hier oft gerügten Schwächen der Vergleichsordnung sich nach wie vor unliebsam bemerkbar gemacht haben.

Der **pommersche Arbeitsmarkt** scheint wenigstens eine gewisse Entlastung erfahren zu haben. Während der höchste Stand der Arbeitslosigkeit im Bezirk des Landesarbeitsamts Stettin im Februar noch fast 150 000 Arbeitssuchende betrug, wurde Ende September d. Js. der bisher niedrigste Stand mit 90 000 Arbeitssuchenden erreicht. Diese verringerte Zahl wird natürlich zum großen Teil auf saisonmäßige Einflüsse zurückzuführen sein und liegt auch immer noch über dem niedrigsten Stand des Jahres 1931 mit 73 000 Arbeitssuchenden. Aus dem Umstand jedoch, daß der niedrigste Stand des Jahres 1931 Ende Juni fiel, während der bisher niedrigste Stand dieses Jahres Ende September aufzuweisen war, ist vielleicht zu schließen, daß über die saisonmäßige Belebung des Arbeitsmarktes hinaus die von der Reichsregierung in Angriff genommenen Hilfsmaßnahmen für die Wirtschaft in gewissem Umfang zur Festigung des Vertrauens der Wirtschaft und damit doch schon zu Neueinstellungen geführt haben.

Auf dem Gebiete des **Einzelhandels** hat sich die Kammer gegen die Anträge, die eine **Konzessionierung von Warenhäusern und Einheitspreisgeschäften** bezweckten, ausgesprochen, da diese Anträge mit dem Grundsatz der Gewerbefreiheit nicht in Einklang zu bringen sind. Auch gegen eine **Sonderbesteuerung der Großbetriebe im Einzelhandel** hat sich die Kammer ausgesprochen, weil die Sondersteuer sich als eine Verteuerung der Lebenshaltung weiter Kreise auswirken würde. Die Sonderbesteuerung der Großbetriebe im Einzelhandel würde auch die Ausdehnungstendenz der mittleren Einzelhandelsbetriebe zu Großbetrieben einengen. Dagegen hat die Kammer sich für eine strengere Handhabung der Vorschriften der Reichsgewerbeordnung, soweit sie die **Bekämpfung der gewerblichen Schwarzarbeit** betreffen, eingesetzt.

Auf dem Gebiete des **Ausverkaufswesens** hat die Kammer dem Regierungspräsidenten den Erlaß einer neuen Ausverkaufsverordnung für den Regierungsbezirk Stettin in Vorschlag gebracht, die die in der Verordnung vom 9. März 1932 getroffene Neuregelung auf diesem Gebiet berücksichtigt. Die neue Ausverkaufsverordnung enthält schärfere Bestimmungen für die Durchführung, Beaufsichtigung und Anmeldung von Ausverkäufen. Auch mit der Frage der **Verkaufssonntage vor Weihnachten** hat sich die Kammer auf Grund eines Rundschreibens des Deutschen Industrie- und Handelstages beschäftigt und gegen eine einheitliche Regelung mit dem Hinweis Stellung genommen, daß bei dieser Frage die lokalen Verhältnisse berücksichtigt werden müßten. Wenn sich der Einzelhandel des westlichen Deutschlands mit 2 Verkaufssonntagen vor Weihnachten zu begnügen scheint, so kann daraus nicht gefolgert werden, daß auch für den Einzelhandel der ostdeutschen Gebiete, der in der Hauptsache auf die Landbevölkerung angewiesen ist, zwei Verkaufssonntage vor Weihnachten ausreichend sein würden.

Mit Fragen des **unlauteren Wettbewerbs und des Zugabewesens** war die Kammer laufend beschäftigt und hat zahlreiche Gutachten, namentlich Gutachten auf Grund der Verordnung vom 9. März 1932, erstattet. Die Frage der **Besteuerung des Wandergewerbes und des Wanderlagerbetriebes** wird von der Kammer ebenfalls laufend bearbeitet. An den Landesausschuß der preußischen Industrie- und Handelskammer sind zahlreiche Eingaben abgesandt worden, die sich für eine stärkere Besteuerung sowohl des Wandergewerbes als auch des Wanderlagerbetriebes zum Schutze des ansässigen Einzelhandels aussprechen.

Neuerdings hat die Kammer die Vorarbeiten für die **Errichtung eines Einigungsamtes für Wettbewerbsstreitigkeiten** aufgenommen und eine Satzung fertiggestellt, die dem preußischen Minister für Handel und Gewerbe zur Genehmigung in der nächsten Zeit vorgelegt werden wird.

Für den **Landesproduktenhandel** ist von Bedeutung, daß der Zeitpunkt der Einführung von gesetzlichen Handelsklassen für Getreide und andere landwirtschaftliche Produkte immer näher rückt. Die Kammer hat auf Grund einer Einladung des Oberpräsidenten an einer Sitzung teilgenommen, auf der über die Errichtung einer Gutachterstelle für Handelsklassen für die Provinz Pommern verhandelt wurde, und sich ebenso wie die übrigen amtlichen Berufsvertretungen dafür ausgesprochen, daß ein Bedürfnis für die Errichtung einer solchen Gutachterstelle vorliege. Die Landwirtschaftskammer und die Industrie- und Handelskammern zu Stolp und Stralsund haben ihr Einverständnis dazu ge-

geben, daß die Geschäftsführung der zu errichtenden Gutachterstellen der Stettiner Kammer übertragen wird.

Die begutachtende Tätigkeit der Industrie- und Handelskammer auf dem Gebiet der **Devisenbewirtschaftung** ist während des vergangenen Halbjahres von ihr in dem bisherigen Umfang, entsprechend der geltenden gesetzlichen Regelung, fortgeführt worden. Zu Beginn des 3. Quartals dieses Jahres hat die Kammer 124, zu Beginn des 4. Quartals 135 Bescheinigungen zur Erlangung einer allgemeinen Devisen- oder Goldbezugs-Genehmigung ausgestellt. Daneben ist die Kammer in einer größeren Anzahl von Einzelfällen, bei denen es sich hauptsächlich um den Antrag auf Erteilung zusätzlicher Kontingente handelte, gutachtlich tätig geworden.

Kein deutscher Seehafen hat derartige Verkehrsverluste aufzuweisen wie Stettin. Ein Vergleich des seewärtigen Warenverkehrs des Jahres 1931 Hamburgs, Bremens, Stettins und Königsbergs mit dem Jahre 1913 zeigt bei

Hamburg	einen	Verlust	von	9%
Bremen	„	„	„	29%
Königsberg	„	„	„	0%
Stettin	„	„	„	40%,

während die Weichselhäfen einen Verkehrsgewinn von 580% aufzuweisen haben. Vergleicht man den seewärtigen Warenverkehr Stettins mit dem des Vorjahres, so ergibt sich ein Verlust von 1¼ Mill. to oder 23%; und vergleicht man das erste halbe Jahr 1931 mit dem ersten Halbjahr 1932, so ergibt sich, daß der Verlust Stettins sich mit 302 670 to = 18% fortgesetzt hat, während Gdingen nur einen Verlust von 113 000 to oder 4,9% aufweist und Stettin bereits im ersten Halbjahr 1932 um fast 1 Mill. to übertroffen hat. Hieraus geht hervor, daß nicht die Weltwirtschaftskrise allein für die Dezimierung der Stettiner Verkehrsbasis und Verkehrswirtschaft verantwortlich zu machen ist, sondern daß andere Gründe, die **Auswirkungen der Grenzziehung im Osten,** die Einflüsse der **Dumpingfrachtenpolitik** Polens und die **verkehrspolitische Vernachlässigung des ostdeutschen Wasserstraßensystems** diesseits des Korridors die wirklichen Ursachen der Stettiner Verkehrsnot sind. Die intensiven und umfassenden, stets eingehend begründeten Arbeiten und Eingaben der Kammer auf verkehrspolitischem Gebiet (Seeschiffahrt, Eisenbahn, Binnenschiffahrt) haben die zuständigen Stellen nicht zu veranlassen vermocht, wirksame Hilfen zu gewähren. Die Belastung der Stettiner Seeschiffahrt mit der **Vertiefungsabgabe** ist bestehen geblieben. Die **drückenden Lotsengebühren** sind nicht nur in alter Höhe erhalten, es ist sogar in bezug auf die **Freifahrerausnahmen** eine Verschärfung eingetreten. So hat sich die Zahl der aufgelegten Schiffe nicht verringern, die Zahl der erwerbslosen Seeleute nicht vermindern lassen.

Wenn in dem anläßlich der letzten Vollversammlung erstatteten Geschäftsbericht der Kammer zu der Ablehnung der Gründung eines selbständigen **pommerschen Schifferbetriebsverbandes** gesagt worden war, die Kammer vertrete nach wie vor die Auffassung, daß die organische Herauslösung der pommerschen Einzelschiffahrt aus dem Gefüge der pommerschen Verkehrswirtschaft und ihre Angliederung an in Berlin und Breslau sitzende Schifferbetriebsverbände weder den Interessen der pommerschen Privatschiffahrt, noch denen der gesamten pommerschen Wirtschaft entspricht, haben die inzwischen eingetretenen Ereignisse diesen Standpunkt der Kammer leider immer wieder bestätigt. Dauernd hat die Kammer ihr Augenmerk auf die Einflüsse richten müssen, die sich aus den mit der Zwangsbewirtschaftung der Flußschiffahrt in Verbindung stehenden Maßnahmen für die pommersche Wirtschaft und die Stettiner Hafeninteressen ergaben. So machte z. B. die Fassung einzelner Bestimmungen der Verordnung vom 25. Juli 1932 zur Durchführung der Anpassungsverordnung vom 23. Dezember 1931 Schwierigkeiten. Die Kammer hat auf Grund eingehender Erwägungen beantragt, den Frachtenausschuß Stettin für die Nachprüfung aller Verträge für zuständig zu erklären, soweit Sitz oder Wohnsitz desjenigen Vertragsteiles, dem das Binnenschiff angedient ist, in der Provinz Pommern liegt. Diesem Antrage ist leider nicht stattgegeben, sondern lediglich bestimmt worden, daß der Reichsverkehrsminister in Zweifelsfällen oder „auf besonderen Antrag" den zuständigen Frachtenausschuß bestimmt.

Besonders schädigend für die Stettiner Belange wurde empfunden, daß die evantuelle Festsetzung der **Frachten für Erze und Schmelzmaterialien auf der Oder** der Zuständigkeit des **Frachtenausschusses in Breslau** überwiesen wurde. Die Fassung dieser Bestimmungen ist geeignet, nicht nur die Belange des Seehafens Stettin und der Stettiner Seeschiffahrt, sondern auch der pommerschen Binnenschiffahrt abträglich zu beeinflussen. Aus der Fassung der Bestimmungen geht klar hervor, daß eine Festsetzung von Mindest- und Höchstentgelten für den dem scharfen Wettbewerb unterliegenden Verkehr an Schmelzmaterialien nicht zu empfehlen ist. Es ist aber damit zu rechnen, daß die Einzelschiffahrt, vielleicht sogar die Binnenschiffahrt überhaupt, in Verkennung der Auswirkungen derartiger Frachtfestsetzungen Anträge auf Festsetzung von Frachtsätzen auf der Oderwasserstraße für diese Güter stellen wird. Daß derartige Frachtfestsetzungen in Breslau nach anderen Grundsätzen vorgenommen werden würden als in Stettin, liegt auf der Hand, da die schlesischen und oberschlesischen Interessenten in erster Linie ihre augenblicklich sehr geringen Erzbezüge im Auge haben, die nicht konkurrenziert werden, während die Verfrachtung von tschechischen Erzen über die Oder von den schlesischen Kreisen nicht einheitlich beurteilt wird. Es würde ferner die Gefahr einer Verlagerung insbesondere des Verkehrs an Kiesen von Stettin über Hamburg nach Oberschlesien nicht von der Hand zu weisen sein. Eine derartige Entwicklung würde für die untere Oder, den Seehafen Stettin und die Stettiner Verkehrswirtschaft Folgen zeitigen, die die Auswirkungen anderer gesetzgeberischer und tarifarischer Maßnahmen zu Ungunsten Stettins noch verschärfen würden. Da Stettin der Umschlagsplatz für die Erze aus dem Schiff in die Kähne oder Eisenbahnwagen ist und der tschechoslowakische Erzverkehr durch Stettiner Spediteure erfolgt, da Stettin ferner der Sitz der tschechoslowakischen Oderschiffahrtsgesellschaft ist, die fast ausschließlich diese Transporte ausführt, liegt das Schwergewicht des Erzverkehrs in Stettin und nicht in Breslau, das von den mit Erz beladenen Kähnen in Richtung Cosel-Oderhafen nur durchschwommen wird. Die Kammer hätte daher erwartet, daß, falls überhaupt Flußschiffahrtsfrachten für Schmelzmaterialien durch Frachtenausschüsse festgesetzt werden sollen, der Frachtenausschuß **Stettin** als zuständig erklärt wurde, der sich mit dem Frachtenausschuß Breslau im Einzelfall ins Benehmen zu setzen haben würde, weil die Verbindung der Erzfahrt mit der Kohlenfahrt nicht ganz von der Hand zu weisen ist. Es muß dabei allerdings die Einschränkung gemacht werden, daß der Erzverkehr bergwärts sich wie erwähnt überwiegend in tschechoslowakischem Kahnraum bewegt, während der Talverkehr in Kohlen in überwiegendem Maße mit deutschen Fahrzeugen erfolgt. **Nach Lage der Dinge hätte erwartet werden dürfen, daß nur bei übereinstimmender Ansicht beider Frachtenausschüsse Frachtfestsetzungen auf der Oder möglich sein könnten.** Nach der Verordnung war dagegen der Frachtenausschuß zu Breslau nur verpflichtet, seine Absicht, Frachtfestsetzungen für Schmelzmaterialien vorzunehmen, Stettin mitzuteilen. Weder der an sich begrüßenswerte Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers an die Breslauer Aufsichtsbehörde, noch das von Breslauer Seite vorgeschlagene Kompromiß, bei etwaigen Frachtfestsetzungen für Schmelzmaterialien zwei Stettiner Sachverständige zuzuziehen, ist geeignet, die Stettiner Bedenken zu zerstreuen. Die Fassung dieses Paragraphen der Verordnung bleibt eine weitere Beeinträchtigung der Stettiner Seehafen- und Verkehrsbelange, die die überaus ernste Lage der Stettiner Verkehrswirtschaft weiter schwächt, und die daher weder von den Reichsstellen noch von den preußischen Zentralstellen, die dieser Verordnung zugestimmt haben, erwartet werden durfte.

Abschließend kann gesagt werden, daß Stettins Belangen als der ersten preußischen, schwerstem Wettbewerb unterliegenden Seehafenstadt und großem Binnenumschlagsplatz im Rahmen der Verordnungen zur Bekämpfung der Notlage der Binnenschiffahrt nicht die Stellung eingeräumt ist, die es erwarten durfte und verlangen kann, umsomehr als seiner besonders exponierten Lage und den sich hieraus ergebenden Bedürfnissen unter allen Umständen Rechnung getragen werden müßte.

Der technische Ausbau der Wasserstraßen des Ostens schreitet fort. So geht das **Ottmachauer Staubecken,** auf dessen wohltätige Wirkung die gesamte ostdeutsche Wirtschaft wartet, noch in diesem Jahre seiner Vollendung entgegen. Allerdings wird das Zuschußwasser dieses Staubeckens die Niedrigwasserkalamität auf der Oder nicht voll verhindern können. Es muß daher nach wie vor verlangt werden, daß auch die übrigen Staubeckenpläne bei Domanze, Turawa, Ruda, Sersno mit allen Mitteln gefördert werden, um die Oder zu einer stets vollschiffigen Wasserstraße zu machen, zumal abgesehen von dem schweren Wettbewerb des Ostens die überaus schweren Wettbewerbsverschiebungen durch die Fertigstellung des Mittellandkanals ausgeglichen werden müssen, wenn der deutsche Osten dem west-

deutschen Druck gegenüber nicht erliegen soll. Mit besonderer Befriedigung ist festzustellen, daß auch die Arbeiten an dem zweiten **Abstieg bei Niederfinow** gefördert werden, um das **Schiffshebewerk,** das auf das dringendste gebraucht wird, im nächsten Jahre fertigzustellen. Als besonders dringend müssen ferner der Bau einer zweiten Schleuse bei Ransern und letzten Endes die Arbeiten betreffend den **Oder-Donau-Kanal** bezeichnet werden, der allein in der Lage ist, den deutschen Osten als wichtigstes Durchgangsland für den Verkehr von Südosteuropa nach Skandinavien und die Oder als billigsten Verkehrsweg zu befruchten und gewisse Ausgleiche für das zu bieten, was verloren ist.

Abgesehen von den spezifisch ostdeutschen und pommerschen bzw. Stettiner Verkehrsinteressen erfüllt die Entwicklung, die die Verkehrspolitik der Reichsbahngesellschaft nimmt, die Kammer mit Sorge. Die Auswirkungen und Begleiterscheinungen des **Schenker-Vertrages** haben die Befürchtungen der Kammer bestätigt.

Auf der anderen Seite erkennen wir an, daß der **Kraftwagengüterfernverkehr** erhebliche Mängel und Schäden aufweist, und daß durch einen Reinigungsprozeß alle Elemente aus diesem Verkehr entfernt werden müssen, die sich als unzuverlässig erweisen, und die böswillig die bestehenden gesetzlichen Vorschriften mißachten zu können glauben. Wir müssen aber andererseits feststellen, daß die Bestimmung des § 24 des Kap. V Ueberlandverkehr mit Kraftfahrzeugen der 3. Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen, die einen Kraftwagenunternehmer, der nur beispielsweise um RM. 160.— die vorgeschriebenen Tarifrachten unterboten hat, mit RM. 16 000.—, dem hundertfachen Betrage, an Geldstrafe belegt, eine mittelalterliche ist, da sie fast in allen Fällen den wirtschaftlichen Untergang des Bestraften herbeiführen muß. Wir erwarten, daß bei der in vielen Punkten ergänzungs- und abänderungsbedürftigen Verordnung diese Bestimmung gleichfalls eine Aenderung erfährt.

Auf **eisenbahntarifarischem Gebiet** hat die Kammer alle Schritte getan, die getan werden konnten. Außer zahllosen Einzelwünschen sind verschiedene **systematische Denkschriften** den zuständigen Stellen überreicht worden. Die Wünsche der Kammer den innerdeutschen Verkehr betreffend sind mit immer neuen Gründen in überwiegendem Umfange abgelehnt worden. Der erbetene tarifarische Schutz gegen das sich ständig verstärkende Hinübergleiten der Resttransitverkehre nach Polen und Gdingen kam nicht selten zu spät. Ein neuer Gedanke zur **Belebung der gesamten ostdeutschen Verkehrswirtschaft,** der den zuständigen Stellen in Form einer Denkschrift im September unterbreitet worden ist, erzielt hoffentlich wenigstens Teilerfolge. Es muß aber hier festgestellt werden, daß es nicht länger angeht, Stettin tarifarische Verbesserungen nur dann, oft auch nur in Bruchteilen zukommen zu lassen, wenn a l l e deutschen Seehäfen, insbesondere die Nordseehäfen, tarifarische Erleichterungen erhalten. Es müssen endlich einmal tarifarische Sondermittel, die die höchstgefährdete Lage Stettins als Brückenkopfes der ostdeutschen Verkehrswirtschaft diesseits des Korridors untermauern und stützen, angewandt werden, wenn nicht Folgen eintreten sollen, die für den gesamten Osten, die gesamte deutsche Wirtschaft und das deutsche Volk irreparabel und unheilvoll sind. Ich fasse die Forderungen der Kammer auf verkehrswirtschaftlichem Gebiet in folgende 8 Leitsätze zusammen:

1. Der deutsche Eisenbahngüterverkehr von und nach Ostpreußen ist aus währungspolitischen Gründen und zur Belebung der gefährdeten ostdeutschen Verkehrswirtschaft diesseits und jenseits des Korridors, insbesondere der schwerleidenden Seehäfen, durch entsprechende Tarifmaßnahmen, soweit möglich, über die Seehäfen Stettin, Königsberg und Elbing zu leiten.
2. Die reichsbahnseitig durch diese Umleitung erzielten Ersparnisse sind dazu zu verwenden, die ostdeutschen Bahnwege und Wasserstraßen von und nach Stettin mit wettbewerbsfähigen Frachten auszustatten, die auch die Erhaltung und Wiedergewinnung des südosteuropäischen Transitverkehrs gewährleisten.
3. Die ungeschmälerte Erhaltung der jetzigen und zukünftigen Beteiligung der unabhängigen, selbständigen Verkehrsträger am Ostpreußenverkehr, wie Binnenschiffahrt, Seehäfen, Reedereien, Spediteure usw. ist dabei selbstverständliche Voraussetzung.
4. Die Wettbewerbsfrachten um den südosteuropäischen Transit sind durch die Reichsbahn und Oderschiffahrt auf den deutschen Bahnweg und den gebrochenen Bahnwasserweg zu übernehmen (Auslobungssystem).
5. Die Eingliederung des Oderwasserstraßensystems als wettbewerbsfähigste, billigste Verkehrsstraße mit Zu- und Ablauftarifen in die ostdeutsche Verkehrswirtschaft und für den südosteuropäischen Transit hat unverzüglich zu erfolgen.
6. Besonders ermäßigte Eisenbahntarife vom Osten nach dem Westen dürfen für die ostdeutschen Notstandsgebiete nur dann eingeführt werden, wenn dieselben Ermäßigungen von und nach den Seehäfen des ostdeutschen Notstandsgebietes diesseits des Korridors sowie von und nach Binnenumschlagsplätzen des Oderwasserstraßensystems gegeben werden. Dabei ist Stettin als Tarifpunkt zu nehmen.
7. Die Oderwasserstraße ist durch Anlage weiterer Staubecken (Turawa, Ruda, Sersno, Domanze usw.) und durch Fertigstellung einer zweiten Schleuse in Ransern sowie durch weitere Regulierung zu verbessern und zu einer stets vollschiffigen Wasserstraße mit größter Beschleunigung im Interesse der Landeskultur, zur Beseitigung von Niedrigwasser und zur Verhütung von Hochwasserschäden sowie im Interesse des Verkehrs und der gesamten ostdeutschen Wirtschaft auszubauen.
8. Es sind alle geeigneten Schritte zu ergreifen, um in gemeinsamer Arbeit mit den zuständigen tschechoslowakischen Stellen dem Projekt eines Oder-Donau-Kanals vor Fertigstellung der Verbindungen des Rheins mit der Donau zur Durchführung zu verhelfen, um eine vollständige Ausschaltung des Ostens vom südosteuropäischen Transitverkehr zu vermeiden.

Gegenstand der lebhaftesten Sorge und außerordentlicher Bemühungen sind für die Kammer die durch die **Osthilfe-Notverordnungen** für die gewerbliche Gläubigerschaft ihres Bezirkes geschaffenen Verhältnisse. Um diesen Gläubigern die Möglichkeit sachkundiger Beratung und Unterstützung bei der Vertretung ihrer durch zuverlässige rechtliche Grundlagen in keiner Weise geschützten Interessen zu bieten, hat die Kammer die Gründung eines Osthilfe-Gläubigerschutzverbandes zusammen mit den anderen beiden pommerschen Kammern Stolp und Stralsund unterstützt. Die Mitglieder dieses Gläubigerschutzverbandes stammen nicht nur aus Pommern, sondern auch aus den an Pommern angrenzenden Landesteilen, und seine Aufgabe ist die Bearbeitung der Entschuldungsfälle im einzelnen. Daneben unterhalten die drei pommerschen Kammern bei der hiesigen Landstelle noch einen gemeinsamen Beauftragten, dem die Vertretung der Gesamtinteressen der Gläubigerschaft bei den Maßnahmen der Landstelle obliegt, und aus dessen Tätigkeit — nicht zuletzt auch dank dem verständnisvollen Entgegenkommen der Landstelle — schon manche wertvollen Früchte für die Gläubigerschaft gereift sind. Es handelt sich bei alledem freilich nur darum, die gröbsten Schäden von der Gläubigerschaft abzuwenden; es bleiben für die Gläubigerschaft noch reichliche Nachteile übrig, die aber ihren Grund in dem der Osthilfegesetzgebung innewohnenden Grundgedanken und seiner Durchführung von zentraler Stelle aus haben. In dieser Beziehung bestehen für die Gläubiger die bittersten Zumutungen und demnach Enttäuschungen. Es handelt sich dabei, wie ich betonen möchte, nicht etwa nur um die materiellen Einbußen in dem Forderungsbestande der Gläubiger, sondern vielmehr noch um die Empfindung, daß hier anstelle der Rechtssicherheit eine ziemlich weitgehende Willkür bei der Behandlung der Interessen der Gläubiger durch die staatlichen Zentralstellen eingetreten ist. Die Kammer hat sich unablässig bemüht, bei allen dafür in Frage kommenden Instanzen im Zusammengehen mit anderen Kammern und großen wirtschaftlichen Verbänden immer wieder auf die vielfach für die gewerblichen Gläubiger unbillige Osthilfegesetzgebung hinzuweisen. Die Kammer hat auch positive Vorschläge auf Abhilfe in reichem Maße gemacht, und sie kann auch für sich in Anspruch nehmen, daß sie in dieser ihrer Tätigkeit mehrfach führend gewesen ist. Im Gesamtergebnis aber kann leider nicht festgestellt werden, daß ihr Bemühen und anderer Bemühen einen Zustand herbeigeführt hätte, mit Hinweis auf den man bei den Gläubigern der Landwirte das Gefühl einer vollen Beruhigung erwecken könnte.

Als der frühere Reichskommissar für die Osthilfe, Herr Reichsminister Schlange, auf die praktischen Unzulänglichkeiten, die sich bei der Durchführung seiner Osthilfeaktion zeigten, hingewiesen wurde, hat er stets damit beruhigen wollen, daß die Situation der gewerblichen Gläubiger durch eine schlagartige Erledigung der ganzen Umschuldungsaktion bald ihre Festigung und Besserung erfahren würde. Von

dieser schlagartigen Umschuldung hat man wahrhaftig nichts gemerkt, sondern es ist auch heute noch gar nicht abzusehen, wann mit dieser Aktion abgeschlossen wird. Bis vor kurzem waren von den 1500 bis 1800 an dem Verfahren beteiligten Großbetrieben im Bezirk der Landstelle Stettin noch nicht 50 umgeschuldet! Ursächlich für diese nicht schlagartige, sondern im Gegenteil im höchsten Grade schleppende Umschuldung sind vor allen Dingen organisatorische Hemmungen, an deren Beseitigung man im Reichskommissariat zu arbeiten scheint, ohne daß bisher ersichtlich geworden wäre, wie die Abhilfe aussehen wird. Jedenfalls kann nicht dringend genug darauf hingewiesen werden, daß die Beschleunigung des Verfahrens die bei weitem wesentlichste Voraussetzung dafür ist, um den gewerblichen Gläubigern in ihrer verzweifelten Situation noch einige Aussicht auf Besserung zu geben.

Ein weiterer wunder Punkt — und ich nenne hier nur die wesentlichsten Mängel — sind die Verwertungsmöglichkeiten der Entschuldungsbriefe. Wenn diese Möglichkeiten auch schrittweise erweitert werden, so ist damit nicht viel geholfen, sondern es muß unbedingt für die Entschuldungsbriefe ein Markt geschaffen werden, auf dem man jeden solcher Briefe zu seinem vollen Wert diskontieren kann. Davon ist man bisher noch reichlich weit entfernt. Es ist doch kaum erträglich, daß man den Gläubigern, denen man von vornherein Abstriche von 50% und mehr von ihren Forderungen zumutet, als Befriedigung für den verbleibenden Rest ihrer Forderungen nun noch Papiere in die Hand drückt, deren Verwertung für sie noch weitere Verluste bedeutet. Ganz selbstverständlich dürfte es auch sein, daß diese Entschuldungsbriefe zum vollen Werte als Steuerzahlung benutzt werden können.

Weiter ist sehr zu fordern eine bessere Mitwirkung der Gläubiger bei der Umschuldung, etwa im Wege eines schiedsgerichtlichen Verfahrens, das nicht eine Verzögerung, sondern eine Beschleunigung der einzelnen Verfahren bedeuten würde. Aber selbst, wenn alle diese Wünsche erfüllt werden würden, so würden immer noch erhebliche Verluste für die Gläubiger durch das System der Entschuldung bleiben, und auch für diese Verluste muß billigerweise ein Ausgleich geschaffen werden. Nach den der Kammer zugegangenen Nachrichten ist zur Stützung der landwirtschaftlichen Genossenschaften vom Reich ein Betrag von 290 Millionen RM. vorgesehen worden. Wenngleich die Notwendigkeit, die Genossenschaften nun nochmals — und diesmal sogar mit Aufwendung derart enormer Mittel — zu stützen, auch nicht gerade die Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit genossenschaftlicher Wirtschaftsweise stärken kann, so will ich mich doch hier nicht unmittelbar gegen diese erneute Stützungsaktion wenden. Mit großem Ernste betont aber muß werden, daß es nicht verständlich ist, wenn man über dieser Hilfe, für die Genossenschaften die Lage des außergenossenschaftlichen Handels, der mit der Landwirtschaft Pommerns durch Kreditgewährung und Geschäftsverbindungen jahrhundertelang verbunden ist, vollkommen ignorierte. Das Volumen der Forderungen an die Landwirte, mit denen in Pommern und so jedenfalls auch im ganzen Osthilfegebiet der Handel beteiligt ist, beträgt nur einen geringen Bruchteil des durch die Stützungsaktion des Reiches offenbar gewordenen Forderungsumfanges der Genossenschaften. Die Mittel, die zu einer entsprechenden Befriedigung der Forderungen der gewerblichen Gläubiger aufgewendet werden müßten, werden deshalb gegenüber der Gabe an die Genossenschaften von über ¼ Milliarde Mark herzlich unbedeutend. Es hat den Anschein, als ob man sich der begangenen Unterlassung in Berlin klar geworden ist, und es ist dringend zu erwarten, daß Rechtlichkeit und wirtschaftliche Einsicht nunmehr schleunigst auch Hilfe für die gewerbliche Gläubigerschaft bringt. Der Reichskommissar hat die statistische Erfassung des Umfanges der Gläubigerforderungen im Osthilfegebiet nach dem Vorbilde einer für Pommern bereits durchgeführten statistischen Erhebung angeordnet, die darauf schließen läßt, daß er nunmehr wenigstens eine gleichmäßige Behandlung der Genossenschaften und der gewerblichen Gläubiger in Betracht zieht. Die Kammer muß infolgedessen die formularmäßige Rundfrage, die sie bereits einmal in ihrem Bezirke veranstaltet hat, auf Grund des im Reichskommissariat festgestellten neuen Formulars nochmals wiederholen; die Kammer bittet dringend, die Fragebogen so schnell wie möglich und vollständig an die Kammer zurückzugeben, damit nicht die etwa für die gewerbliche Gläubigerschaft vorgesehene Hilfsaktion weiter verzögert wird. Fest steht jedenfalls, daß diese Hilfe für die Gläubiger, wenn sie kommt, reichlich spät kommen würde.

Es muß immer wieder ausgesprochen werden, daß, wenn der Grundgedanke der Osthilfeaktion der war, die Ernährung des deutschen Volkes sicherzustellen, an den Lasten und Opfern ,die diese Sicherstellung erfordert, alle Volksgenossen teilnehmen müssen und man diese Last nicht übermäßig und in untragbarer Höhe einem begrenzten Kreis von Gewerbetreibenden aufbürden darf. Abschließen will ich diese Betrachtungen zur Osthilfe mit einer Feststellung, die der Herr Reichsbankpräsident schon mehrfach, zuletzt in seiner Rede im Ueberseeklub Hamburg am 20. Oktober 1932 ausgesprochen hat und die nicht nur für die durch die Osthilfegesetzgebung geschaffenen Verhältnisse, sondern überhaupt für die gegenwärtige Situation der deutschen Wirtschaft ihre grundlegende Bedeutsamkeit hat:

„Das Wirtschaftsleben braucht zu seiner Erholung Ruhe und abermals Ruhe; dazu gehört aber auch, daß das Gefühl gewährter Rechtssicherheit wieder anwachse. Vertrauen kann nur auf dem Boden der Rechtssicherheit gedeihen."

Die soeben veröffentlichte „Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur beschleunigten Durchführung der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet" vom 21. Oktober 1932 ist in ihren Auswirkungen noch nicht zu übersehen. Sie enthält in erster Reihe das große Sanierungswerk für die landwirtschaftlichen Genossenschaften, deren Forderungen an landwirtschaftliche Betriebe im Entschuldungsverfahren kraft Gesetzes mit sofortiger Wirkung auf das Deutsche Reich übergehen und von diesem mit 70% entschädigt werden ,während 30% der Forderungen als Verlust seitens der Genossenschaften selbst zu tragen sind. Sie enthält ferner Bestimmungen über die Erhöhung der baren Entschuldungsmittel. Endlich wird in der Schlußvorschrift eine gewisse, höchst unzulängliche Hilfe für Handel und Industrie vorgesehen (nicht Genossenschaften) für solche Forderungen aus Warenlieferungen aus der Zeit nach dem 1. Januar 1929, die der Aufrechterhaltung von Entschuldungsbetrieben gedient haben. Soweit sich übersehen läßt, ist diese gedachte Hilfe infolge der damit verbundenen Bestimmungen völlig unzulänglich.

Das Ziel des Wirkens der Kammer auf dem Gebiete der Osthilfe ist jedenfalls, eine vollkommene Parität in der Behandlung der genossenschaftlichen und nichtgenossenschaftlichen Gläubiger der landwirtschaftlichen Betriebe zu erreichen, denn es ist nicht einzusehen, mit welcher Begründung man den Genossenschaften in ihrer Behandlung als Gläubiger der Landwirte gegenüber den nichtgenossenschaftlichen Gläubigern irgendwie eine bevorzugte und noch dazu derart bevorzugte Stellung einräumen will, wie es auf Grund der Notverordnung vom 21. Oktober 1932 beabsichtigt ist.

Auf dem Gebiete der **Zollpolitik** hat die Kammer angesichts der sich auch in Deutschland immer mehr verstärkenden Bestrebungen, zu einer protektionistischen Handels- und Zollpolitik überzugehen, eine besonders lebhafte Tätigkeit entfalten müssen. Vor allen Dingen ist die Kammer bemüht gewesen, Zollerhöhungen oder anderweitige ungünstige zollpolitische Regelungen von einer Reihe der für die Stettiner seewärtige Einfuhr besonders wichtigen Waren abzuwehren. Diese Bemühungen waren von Erfolg gekrönt in Bezug auf **Islandmoos,** einen Artikel, der in den letzten Jahren steigende Bedeutung für den Stettiner Hafen und das mit seiner Beförderung befaßte Stettiner Verkehrsgewerbe gewonnen hat.

Ueber die Bemühungen der deutschen **Salzheringsproduzenten,** eine Erhöhung des Salzheringszolles, der bisher 3.— RM. pro Faß betrug, herbeizuführen, und über die schwerwiegenden Gründe, die gegen eine derartige Zollerhöhung nach wie vor sprechen, ist hier schon oft Bericht erstattet worden. Aber die zahlreichen, immer wieder erneuerten Anträge der Kammer, eine Erhöhung des Salzheringszolles unter keinen Umständen vorzunehmen, sind letzten Endes, wie Ihnen bekannt ist, leider erfolglos geblieben. Mit Wirkung vom 26. September 1932 ist der Salzheringszoll von 3.— RM. auf 9.— RM. pro Faß erhöht worden, hat also gleich eine Verdreifachung erfahren. Diese Zollerhöhung, in Verbindung mit den Auswirkungen der Devisenbewirtschaftung, muß zu einem weiteren Rückgang der Einfuhr von Salzheringen, dieses wichtigsten und altangestammten Stettiner Einfuhrgutes, führen. Sie muß eine Verteuerung des bisher immer noch wohlfeilen Salzherings für die deutsche Verbraucherschaft zur Folge haben, und sie wird letzten Endes die schon jahrelang mit erheblichen Beträgen subventionierte deutsche Salzheringsproduktion doch nicht in die Lage versetzen, den deutschen Markt mit Salzheringen in auskömmlicher Menge, zufriedenstellender Qualität und zu erschwinglichen Preisen zu beliefern, weil sich die natürlichen Vorteile, unter denen die ausländischen, nament-

lich die englischen Salzer zu arbeiten haben, auch durch Zollerhöhungen und Subventionen nicht ausgleichen lassen. Wir in Stettin können im Interesse eines unserer ältesten Handelszweige, des Salzherings-Importhandels, nur hoffen, daß die Verdreifachung des deutschen Salzheringszolles, die in den Hauptexportländern große Mißstimmung gegen Deutschland ausgelöst und zu natürlichen Rückwirkungen auf den deutschen Industrieexport nach diesen Ländern geführt hat, wenigstens insoweit wieder rückgängig gemacht wird, als der Zollsatz von 9.— RM. im Verhandlungswege eine beträchtliche Reduktion erfährt, deren alle Lieferländer, die für die Salzheringsversorgung Deutschlands in Frage kommen, im Wege der Meistbegünstigung teilhaftig würden.

Auch in Bezug auf die **Butter,** die ebenfalls zu den wichtigsten Stettiner Einfuhrgütern gezählt werden muß, hat sich im verflossenen Halbjahr eine befriedigende Einfuhrregelung, die die durch die Zollerhöhung vom 19. Januar dieses Jahres herbeigeführten Mißstände wieder ausräumt, zunächst nicht erzielen lassen. Im Rahmen der voraussichtlich noch bis zum 15. November geltenden Regelung ist die Kammer bemüht gewesen, Stettin für die zollamtliche Abfertigung von Kontingentsbutter zum Zollsatz von 50.— RM. pro dz + Valutaausgleichszuschlag zur Kontingentsstelle auch dann zu machen, wenn diese Butter aus Dänemark und Schweden stammt. Obwohl Stettin nämlich aus beiden Ländern in früheren Jahren regelmäßig Butter in größeren Mengen empfangen hat, hat man unter völliger Ausschaltung Stettins andere Einfuhrhäfen als ausschließliche Kontingentsstellen für die Buttereinfuhr aus diesen Ländern festgesetzt. Trotz den Vorstellungen der Kammer, die auf eine Abänderung dieses hier als ungerecht empfundenen Zustandes hinzielten, ist bisher diesem Stettiner Wunsch nicht entsprochen worden. Hier muß im Zusammenhang mit der Neuregelung der Kontingente, auf die ich noch zu sprechen komme, unter allen Umständen eine Stettin befriedigende Aenderung erfolgen. Inzwischen haben, wie Sie wissen, Verhandlungen mit denjenigen Staaten, in denen die Butterzollregelung vom 19. Januar eine besondere Mißstimmung hervorgerufen hat, nämlich mit Dänemark, Holland und Finnland, stattgefunden. Diese Verhandlungen haben zu dem Ergebnis geführt, daß die deutsche Buttereinfuhr voraussichtlich mit Wirkung vom 15. November ab auf 55 000 to bei einem Zollsatz von 75 RM. je Doppelzentner jährlich festgesetzt wird. Die einzelnen Länder sollen hieran prozentual auf Grund ihrer durchschnittlichen Einfuhr in den Jahren von 1929 bis 1931 beteiligt werden. Es wird in Stettin gewiß begrüßt werden, daß sich Dänemark und Finnland gegenüber, mit denen es in enger wirtschaftlicher Verbindung steht, eine neue Vereinbarung bezüglich der Buttereinfuhr hat treffen lassen, durch die die handelspolitischen Verstimmungen, die in diesen Ländern infolge der deutschen Butterzollpolitik aufgetreten sind und die zu starken Verlusten für die deutsche Ausfuhr geführt haben, ausgeräumt werden konnten. Dagegen ist es vom Stettiner Standpunkt aus außerordentlich zu bedauern, daß die neue Regelung der Butterkontingente anscheinend getroffen worden ist, ohne daß besondere Verhandlungen mit Lettland, Estland und Litauen stattgefunden haben. Für diese drei Länder, an denen die Stettiner Wirtschaft besonders interessiert ist, tritt durch die proportionalen Kontingente auf Basis eines Gesamtkontingents von 55 000 to in Verbindung mit einem Einfuhrverbot für darüber hinausgehende Mengen eine erhebliche mengenmäßige Verringerung ihrer bisherigen Buttereinfuhr nach Deutschland ein, die bei Zugrundelegung des Einfuhrdurchschnitts von 1929 bis 1931 mindestens 55% bezw. fast 14 000 to ausmacht. Diese 14 000 to müssen ausschließlich zu Lasten des Stettiner Hafens gehen, über den sich die Buttereinfuhr aus diesen Ländern bisher vollzogen hat. Stettins Buttereinfuhr betrug in den ersten acht Monaten 1932 trotz der ungünstigen Zoll- und Kontingentsregelung noch 19 805 to, so daß also normalerweise auch im laufenden Jahre noch mit einer Einfuhr von annähernd 30 000 to bestimmt hätte gerechnet werden können. Die jetzt erfolgte Neuregelung der Butterkontingente bedeutet also, daß Stettin nahezu die Hälfte seiner bisherigen Buttereingänge verlieren muß. Dieser Verlust ist ein neuer schwerer Schlag für Stettins Hafen und für seine gesamte Wirtschaft. Man muß sich hierbei vor Augen halten, daß in die besonders schnellaufenden Butterspezialdampfer der Stettiner Handelsflotte ein Kapital von vielen Millionen inverstiert ist, und daß das Gleiche für die entsprechenden Kühl- und Umschlagseinrichtungen des Hafens und der Reichsbahn gilt. Bei der nunmehrigen Einschränkung der Buttereinfuhr auf die Hälfte ihres früheren Bestandes sind die regelmäßigen Stettiner Dampferlinien mit Lettland, Estland und Memel kaum noch rentabel. Der Hafen verliert einen wesentlichen Teil seines wichtigsten Stückgutverkehrs, und weitere zahlreiche Arbeiter, die in allen Stadien des Transports mit der Butter zu tun haben, müssen erwerbslos werden. An der Aufrechterhaltung der von Stettin ausgehenden regelmäßigen Dampferlinien nach den Ostseeländern besteht aber vom Standpunkt der deutschen Gesamtwirtschaft aus das stärkste Interesse, da nur diese Linien die Möglichkeit regelmäßigen und schnellen Warenbezugs und Warenversandes nach diesen Ländern gewährleisten. Man kann es sich ausmalen, was eine durch die deutsche Butterpolitik herbeigeführte Einstellung dieser Linien für den Seehafen Stettin und für die deutsche Gesamtwirtschaft, soweit sie an der Verbindung mit den Ostseeländern interessiert ist, bedeutet.

Der Kurs, den die Handelspolitik unter der neuen politischen Leitung des jetzigen Kabinetts genommen hat, gibt, wie der Reichskanzler von Papen es mehrfach ausdrücklich ausgesprochen hat, der Privatwirtschaft die letzte Chance, weiter als Träger der deutschen Wirtschaft zu fungieren. Ich stehe vollständig auf dem Standpunkt, daß dies bittere Wahrheit ist, und daß jede neue Regierung, die etwa die jetzige ersetzt, andere Wege wandeln wird, die nichts weniger als freundlich der **privatwirtschaftlichen Handelsausübung** gegenüberstehen. Schon unmittelbar nach Beendigung des Krieges am Schluß des Jahres 1918 setzten die damaligen Machthaber energisch Versuche an, die Privatwirtschaft durch die Planwirtschaft zu ersetzen. Der damalige Wirtschaftsminister Wissel, inspiriert durch den damaligen Staatssekretär des Wirtschaftsministeriums v. Möllendorff, legte dem Kabinett und dem mit der Prüfung dieser Fragen beschäftigten diktatorischen Ausschuß fertige Projekte einer mathematisch geordneten Planwirtschaft vor. Vieler Anstrengungen hat es bedurft, um diese Pläne damals abzuwehren. Man ist dann eigentlich nie mehr auf diese Ideen ernsthaft zurückgekommen, und erst in neuester Zeit machen sich allerdings auf anderen Grundlagen diese Bestrebungen deutlich bemerkbar. Der Zusammenbruch der großen Banken, die Subventionierungen der Großreedereien, der Eingriff Preußens in die Kohlen- und Eisenwirtschaft und die anderen beinahe unzähligen Interessennahmen öffentlicher Institute an privatwirtschaftlich betriebenen Unternehmungen geben die Veranlassung zur erneuten Prüfung der Frage des Ersatzes der Privatwirtschaft durch eine Staatswirtschaft. Die ganze deutsche Wirtschaft steht, glaube ich, heute einmütig hinter dem von der jetzigen Regierung vertretenen politischen und wirtschaftlichen Programm. Sie kann es aber auf der anderen Seite nicht verstehen, daß bei der Privatwirtschaftsfreundlichkeit der Regierung Schritte unternommen sind, die die deutsche Wirtschaft auf das schwerste gefährden. Der gesamte Fragenkomplex der Außenhandelspolitik mit Hilfe von **Kontingenten** stellt nicht nur eine kommende Schädigung der Wirtschaft dar, sondern hat bereits leider die traurigsten Erfolge aufzuweisen. Das Bekanntwerden einer derartigen Absicht und die Abreise der sogenannten „Tomaten-Kommission", der Bericht über die von dieser Kommission geführten Verhandlungen in Belgien, Rom und Paris haben in den Kreisen der Auslandshandel treibenden Wirtschaft eine tiefgehende Erregung hervorgerufen. Die hervorragendsten Vertreter der deutschen Wirtschaft haben seitdem bei jeder sich bietenden Gelegenheit auf die großen Gefahren einer solchen Politik hingewiesen. Ich erinnere an die Ausführungen des Herrn Karl Friedrich von Siemens gelegentlich der Generalversammlungen der Siemenschen Unternehmungen, ich erinnere an die Ausführungen des Herrn Dr. Silverberg in der Kölner Handelskammer, ich erinnere an die vom Deutschen Industrie- und Handelstag, dem Reichsverband der Deutschen Industrie und den anderen Spitzenverbänden unternommenen Stellungnahmen gegen diese Politik. Leider haben alle diese Proteste bisher keinen Erfolg gehabt, und das Gift dieser Politik frißt sich immer tiefer in die davon betroffenen Wirtschaftsteile ein. Es ist einfach nicht zu verstehen, wie es möglich ist, daß einem Objekt von 663 Millionen Einfuhr der von den Kontingenten betroffenen Warengruppen die deutsche Ausfuhr von 4,8 Milliarden geopfert werden kann. Die gesamte Einfuhr von den für die Kontingentierung in Frage kommenden Waren betrug 663 Millionen und hatte sich schon von selber im Laufe des letzten Jahres wesentlich reduziert, während die Ausfuhr nach den von der Kontingentierung betroffenen Ländern in Höhe von 4,8 Milliarden bei diesen Verhandlungen vollständig aufs Spiel gesetzt wird. Die Verbitterung in den Kreisen des Auslandes ist ungeheuer, und besonders für Stettin wird die Lösung der Kontingentierungsfrage von ausschlaggeben-

der Bedeutung sein. Die Stettiner Schiffahrt ist auf die Einfuhr aus dem Baltikum von unter die Kontingentierung fallenden Waren angewiesen. Sie hat sich hierauf eingerichtet, indem sie ihre Schiffe mit Kühleinrichtungen versehen hat, und wird voraussichtlich nicht in der Lage sein, verschiedene Linien aufrechtzuerhalten, wenn diese Grundfracht so reduziert wird, wie es jetzt der Fall zu sein scheint. Wir verstehen bei uns in Pommern sehr wohl, wie nötig es ist, eine leistungsfähige Landwirtschaft zu erhalten resp. zu schaffen. Wir können aber nicht verstehen, in welcher Form diese Kontingente die Landwirtschaft unterstützen sollen. Die Landwirtschaft ist nicht in der Lage, das erforderliche Quantum z. B. in Butter herzustellen. Als Beweis dafür kann ich Ihnen anführen, daß von einem der größten Molkereiverbände ein begründeter Antrag auf Devisenzuteilung durch die Hände der Handelskammer gegangen ist, aus dem hervorgeht, daß 60% der erforderlichen Butter eingeführt werden muß. Die Einfuhr der von der Kontingentierung betroffenen Waren ist dauernd auch ohne Kontingentierung im Rückgang, und es ist keinesfalls zu verstehen, wie es möglich ist, daß kleine übrigbleibende Differenzen zwischen den durch die Kontingentierung festgelegten Sätzen und der sich aus unserer wirtschaftlichen Lage ergebenden Verminderung erkauft werden mußten durch Maßnahmen, die eine starke Verbitterung gegen Deutschland im Auslande herbeigeführt haben. Diese Lage ist auf das geschickteste ausgenutzt worden z. B. von England. Der Prinz von Wales hat im richtigen Augenblick eine Rundreise durch die skandinavischen Länder unternommen und hat englische Ausstellungen in Kopenhagen, Stockholm und Gotenburg eröffnet. Die Städte waren bei seiner Anwesenheit beflaggt mit englischen Fahnen, man hat ihm große Ovationen gebracht, und eine geschickte Zeitungsreklame hat mit dazu beigetragen, das Schlagwort „Kauft englische Waren!" in alle Gehirne einzuhämmern. Der unangenehme Eindruck, den die Ottawa-Konferenz in den skandinavischen Ländern auch hervorgerufen hat, ist beinahe verschwunden, und die englische Drohung, keinen dänischen Speck, keine dänischen Eier, keine dänische Butter mehr zu verwenden, hat bewirkt, daß die Einfuhr von England im starken Anwachsen begriffen ist, während die bisherigen deutschen Lieferanten mit leeren Händen dastehen. Ich habe bei einem Besuch in Kopenhagen festgestellt, daß es relativ leicht gemacht wird, von der dänischen Devisenstelle Devisen für den Bezug auf England zu erhalten, während die Devisenzuteilung zur Bezahlung deutscher Waren mit den größten Schwierigkeiten verknüpft ist und auf das äußerste reduziert wird. Wir haben von Seiten der Kammer aus alle nur irgend denkbaren Schritte getan, um hiergegen Protest einzulegen, und ich bitte Sie, der nachfolgenden Resolution ihre Stimme zu geben.

„Die Industrie- und Handelskammer zu Stettin begrüßt das Wirtschaftsprogramm der Reichsregierung, das durch Belebung der Initiative des einzelnen Unternehmens dem wirtschaftlichen Wiederaufstieg Deutschlands den Weg bereiten will. Die Kammer stellt mit Befriedigung fest, daß hier zum ersten Male seit Jahren ein weitschauender und in seinen Einzelheiten wohldurchdachter Versuch vorliegt, den verhängnisvollen Weg immer weiterer Belastung der Wirtschaft zu verlassen und durch steuerliche Entlastung und Schaffung neuen Vertrauens in eine zielbewußte, stabile Staatsführung den Unternehmungsgeist wieder anzuregen und dadurch den furchtbarsten Feind des deutschen Volkes, die Arbeitslosigkeit, wirkungsvoll zu bekämpfen. Die Kammer ist sich indessen darüber klar, daß die Initiative der Staatsführung zu einem Erfolg für die Wirtschaft nur dann führen kann, wenn ihr die Initiative der Wirtschaft selbst unmittelbar folgt. Sie richtet daher an alle Firmen ihres Bezirks die ernste Mahnung, daß jede zu ihrem Teil mithelfen möge, einen Erfolg des Wirtschaftsplans der Reichsregierung ,von dessen Gelingen vieles, wenn nicht alles für das Schicksal der deutschen Privatwirtschaft abhängt, herbeizuführen.

Nur in einem Punkte kann die Kammer der Wirtschaftspolitik der Reichsregierung nicht folgen, nämlich in der Einfuhrkontingentierung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Die Kontingentierung schädigt einmal durch Kaufkraftverringerung des deutschen Binnenmarktes die Landwirtschaft selbst, zum anderen aber erzeugt sie eine tiefgehende Verstimmung in den Deutschland befreundeten Nachbarländern und führt damit zu einer außerordentlichen Absatzschrumpfung deutscher Waren zu Gunsten unserer Wettbewerber auf den umstrittenen europäischen Märkten. Das bedeutet, daß Deutschland durch Reglementierung knapp des zehnten Teils seiner Einfuhr über 50% seiner lebenswichtigen Ausfuhr aufs schwerste gefährdet und seine Devisenbilanz dadurch ungünstig beeinflußt. Die Kammer erhebt gegen die Kontingentierungspolitik nachdrücklichst Einspruch, umsomehr als wiederum die von ihr vertretenen Gebietsteile und Wirtschaftskreise, insbesondere Seehafen, Verkehrswirtschaft, Industrie und Außenhandel Stettins durch diese Maßnahmen in ihren Grundfesten erschüttert werden."

Die Entschließung wird von der Vollversammlung angenommen.

Hierauf hält Assessor Dr. Schairer (Dresden) einen Vortrag über „Akademisches Werkjahr und Wirtschaft". Dann schließt Präsident Dr. Toepffer die Vollversammlung.

Der Außenhandel Schwedens in der Krise — Umschwung der Handelsbilanz und der Handelsrichtung.

Schwedens Außenhandel stand in den letzten Jahren gleichfalls ausgesprochen im Zeichen der Verschärfung der Weltwirtschaftskrise. Dabei verdient Beachtung, daß sich die Auswirkungen der Krise in Schweden zeitlich später durchzusetzen beginnen als in anderen Ländern. Im Jahre 1929 erreichte das Gesamtvolumen des schwedischen Außenhandels mit 3594,9 Mill. Kr. seinen Höhepunkt. Das folgende Jahr zeigt zunächst nur einen verhältnismäßig geringen Rückgang des Volumens auf 3212,5 Mill. Kr., während dann im Jahre 1931 ein scharfer Rückschlag der Außenhandelsumsätze auf 2549,9 Mill. Kr. einsetzte. In den ersten Monaten d. J. sind die Außenhandelsziffern weiter rückläufig.

Als nächstes Merkmal in der Entwicklung des schwedischen Außenhandels ist festzustellen, daß der Rückgang der Ausfuhr ganz wesentlich stärker gewesen ist als der Rückgang der Einfuhr. Während die schwedische Ausfuhr von 1812,3 Mill. Kr. im Jahre 1929 auf 1122,4 Mill. Kr. im Jahre 1931 gesunken ist, ist die Einfuhr in dem gleichen Zeitraum nur von 1782,6 Mill. Kr. auf 1427,5 Mill. Kr. gefallen, so daß also einem Ausfuhrrückgang von fast 40% ein Einfuhrrückgang von nur rd. 20% gegenübersteht. Hieraus ergibt sich, daß die Aufnahmefähigkeit und die Kaufkraft des schwedischen Marktes von der Krise zunächst weniger erfaßt worden sind. Ob das Jahr 1932 hierin eine Aenderung mit sich bringen wird, läßt sich absolut eindeutig noch nicht feststellen; mit einiger Wahrscheinlichkeit kann aber angenommen werden, daß die Kaufkraft inzwischen zurückgegangen ist. Eine weitere Folge der verschiedenartigen Entwicklung von Ausfuhr und Einfuhr ist sodann, daß der Aktivsaldo der Außenhandelsbilanz, der im Jahre 1929 rd. 30 Mill. Kr. betrug, sich bis zum Jahre 1931 in einen Passivsaldo von rd. 305 Mill. Kr. verwandelt hat.

Von größerer Bedeutung jedoch als diese generellen Tendenzen des schwedischen Außenhandels ist eine Betrachtung der Veränderungen im Hinblick auf die wichtigsten Absatz- und Lieferländer. Hier sei zunächst die schwedische Einfuhr untersucht.

Einfuhr Schwedens 1929—1931 nach Ländern

	1929	1930	1931
		(in Mill. Kr.)	
Gesamteinfuhr	1782,6	1662,2	1427,5
Davon aus:			
Deutschland	548,1	533,0	472,5
England	309,3	263,2	200,8
Vereinigte Staaten	261,4	229,3	178,1
Dänemark	124,9	107,7	87,2
Holland	73,8	66,3	60,6
Frankreich	52,4	56,5	48,7
Norwegen	50,4	52,2	40,1
Polen und Danzig	36,4	43,2	45,8
Argentinien	41,9	35,2	41,5
Brasilien	45,5	33,1	29,7
Belgien	32,7	31,9	31,6
Italien	21,2	20,0	20,7
Finnland	10,5	13,3	12,1
Rußland	7,8	12,6	19,8
Spanien	11,3	12,3	12,0
Uebrige Länder	155,0	152,4	126,3

Auf der Basis dieser absoluten Ziffern ergibt sich die folgende prozentuale Verteilung der schwedischen Einfuhr:

Einfuhr Schwedens 1929—1931 nach Ländern

	1929	1930	1931
	(in Prozenten)		
Gesamteinfuhr	100,—	100,—	100,—
Davon aus:			
Deutschland	30,75	32,06	33,10
England	17,35	15,83	14,06
Vereinigte Staaten	14,66	13,79	12,48
Dänemark	7,01	6,48	6 10
Holland	4,14	3,99	4,24
Frankreich	2,94	3,40	3,41
Norwegen	2,83	3,14	2,81
Polen und Danzig	2,04	2,60	3,21
Argentinien	2,35	2,12	2,90
Brasilien	2,55	1,99	2,08
Belgien	1,84	1,92	2,21
Italien	1,19	1,20	1,45
Finnland	0,59	0,80	0,84
Rußland	0,44	0,76	1,38
Spanien	0,63	0,74	0,84
Uebrige Länder	8,69	9,18	8,89

Diese Uebersicht ist in mehrfacher Hinsicht von Interesse. Zunächst zeigt sie, daß sich das Schwergewicht der schwedischen Einfuhr auf nur wenige Länder beschränkt. Neben Deutschland, England und den Vereinigten Staaten spielen in der schwedischen Einfuhr nur noch Dänemark, die Niederlande, Frankreich sowie Polen und Danzig eine wesentlichere Rolle. Selbst die Einfuhr aus den übrigen skandinavischen Ländern, Norwegen und Finnland, ist relativ unbedeutend. Unter den Hauptlieferanten stand Deutschland bis zum Jahre 1931 unbestritten an erster Stelle. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß Deutschland eines der wenigen Länder gewesen ist, das seinen Anteil an der schwedischen Gesamteinfuhr im vergangenen Jahre noch beträchtlich erhöhen konnte. Zwar lief dem ein Rückgang der absoluten Einfuhr aus Deutschland parallel, der sich jedoch im wesentlichen dem Rückgang der schwedischen Gesamteinfuhr anpaßte. Demgegenüber konnten die nächstwichtigen Lieferanten am schwedischen Markt, England und die Vereinigten Staaten, ihre Beteiligungsziffern nicht aufrechterhalten. Der Anteil Englands fiel von 17,35 Proz. im Jahre 1929 auf 14,06 Proz. im Jahre 1931, der Anteil der Vereinigten Staaten in dem gleichen Zeitraum von 14,66 Proz. auf 12,48 Proz. Dem steht als bemerkenswerte Tatsache gegenüber, daß sich die Beteiligungsziffern einiger kleinerer Lieferanten nicht unbedeutend erhöhen konnten. So vermochten vor allem Polen und Danzig, Belgien und Rußland ihre Beteiligung am schwedischen Markt zu steigern, während Dänemark etwas an Boden verlor. Frankreich, Holland, Norwegen, Argentinien, Brasilien und Spanien endlich konnten ihre Anteilsziffern behaupten.

In welcher Weise sich in diesem Jahr in bezug auf die Beteiligung der einzelnen Lieferländer am schwedischen Markt Veränderungen vollzogen haben, läßt sich zur Zeit noch nicht feststellen, da die entsprechenden Statistiken jeweils erst später erscheinen. Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß ganz ähnlich, wie das in den letzten Monaten in Dänemark der Fall gewesen ist, die Propaganda zum Bezuge englischer Erzeugnisse in Schweden außerordentlich zugenommen hat. Es wäre nicht verwunderlich, wenn auch hier wieder in erster Linie die deutsche Einfuhr von dieser Propaganda betroffen werden würde.

In der Ausfuhr Schwedens sind die Veränderungen während der letzten Jahre fast noch bedeutungsvoller als in der Einfuhr. Zunächst seien die entsprechenden Ziffern wiedergegeben.

Ausfuhr Schwedens 1929—1931 nach Ländern.

	1929	1930	1931
	(in Mill. Kr.)		
Gesamtausfuhr	1812,3	1550,4	1122,4
Davon nach:			
England	456,6	401,7	304,7
Deutschland	275,4	224,6	114,0
Vereinigte Staaten	198,4	161,2	133,0
Dänemark	115,1	109,5	81,6
Norwegen	95,6	95,2	72,1
Frankreich	102,3	93,2	69,2
Holland	69,6	56,9	38,7
Belgien	56,8	43,1	30,9
Spanien	46,0	40,1	24,0
Finnland	49,9	36,0	25,5
Rußland	26,7	31,0	30,7
Italien	26,9	24,0	23,1
Argentinien	24,7	21,3	9,8
Polen und Danzig	19,5	15,4	10,0
Brasilien	15,0	9,8	4,6
Uebrige Länder	233,8	187,9	150,5

Hiernach verteilt sich die schwedische Ausfuhr prozentual auf die einzelnen Länder wie folgt:

Ausfuhr Schwedens 1929—1931 nach Ländern.

	1929	1930	1931
	(in Prozenten)		
Gesamtausfuhr	100,00	100,00	100,00
Davon nach:			
England	25,20	25,91	27,16
Deutschland	15,20	14,49	10,16
Vereinigte Staaten	10,95	10,40	11,85
Dänemark	6,35	7,06	7,27
Norwegen	5,27	6,14	6,42
Frankreich	5,64	6,01	6,16
Holland	3,84	3,67	3,45
Belgien	3,13	2,78	2,75
Spanien	2,54	2,58	2,14
Finnland	2,76	2,32	2,28
Rußland	1,48	2,00	2,73
Italien	1,48	1,54	2,06
Argentinien	1,36	1,38	0,87
Polen und Danzig	1,08	0,99	0,89
Brasilien	0,82	0,60	0,40
Uebrige Länder	12,90	12,13	13,41

Auch in der schwedischen Ausfuhr spielen wiederum England, Deutschland und die Vereinigten Staaten die wichtigste Rolle, indem diese Länder im Durchschnitt der letzten Jahre rund 50% der gesamten schwedischen Ausfuhr abnahmen. Weitere bedeutende Abnehmerländer sind Dänemark, Norwegen und Frankreich, die durchschnittlich etwa 15% der schwedischen Ausfuhr zu übernehmen pflegen. Hinter diese treten die übrigen Länder als Abnehmer an Bedeutung wesentlich zurück.

Die entscheidende Veränderung in der Struktur der schwedischen Ausfuhr in den letzten Jahren liegt darin, daß Englands Position als Abnehmer schwedischer Erzeugnisse noch stärker geworden ist, während sich der auf Deutschland entfallende Anteil der schwedischen Gesamtausfuhr stark ermäßigt hat, eine Tatsache, auf die besonders hingewiesen werden muß, weil aus ihr, wiederum ganz ähnlich wie in Dänemark, die materiellen Voraussetzungen für die mehr und mehr um sich greifende England-Propaganda resultieren.

Von den übrigen Abnehmern schwedischer Erzeugnisse verdient hervorgehoben zu werden, daß Dänemark, Norwegen, Frankreich, Rußland und Italien relativ an Bedeutung gewonnen haben, obwohl die Ausfuhrziffern absolut auch hier Rückgänge verzeichnen. Darüber hinausgehende Verluste indessen hat Schweden in der Ausfuhr nach Argentinien, Polen und Danzig sowie Brasilien erlitten.

Der Rückgang des Danziger seewärtigen Warenverkehrs.

In den ersten 9 Monaten 1932 Verringerung um 2,3 Millionen to.

dp. Die soeben bekannt gegebenen Zahlen für den Danziger seewärtigen Warenverkehr im September 1932 beziffern die Einfuhr mit 49 908,4 to, die Ausfuhr mit 468 815,4 to. Bedeutet dieses Ergebnis gegenüber dem Vormonat eine Zunahme sowohl der Einfuhr als auch der Ausfuhr, so darf hierbei nicht übersehen werden, daß die Ursache für diese Steigerung des Güterumschlages wohl ausschließlich nur auf den Streik im Hafen von Gdingen zurückzuführen ist, durch den der Umschlag im Hafen von Gdingen in der ersten Septemberwoche so gut wie vollständig lahmgelegt wurde. Zieht man zum Vergleich den seewärtigen Warenverkehr im September 1931 heran, so ergibt sich, daß die Einfuhr über Danzig im Berichtsmonat um rund 29 500 to = 37,2 v. H. und die Ausfuhr über Danzig um rund 177 100 to = 27,4 v. H. geringer gewesen ist.

Die einzelnen Warengruppen waren am Güterumschlag wie folgt beteiligt (in to):

	Einfuhr September		Ausfuhr September	
	1931	1932	1931	1932
Lebens- u. Genußmittel	10 157,7	8 714,9	46 364,9	46 914,6
Tierische Erzeugnisse, Waren daraus	6 600,7	3 769,3	3 742,2	1 212,4
Holz und Holzwaren	446,5	1 677,1	88 029,2	35 752,8
Baustoffe, keramische Erzeugnisse	1 070,9	204,7	1 592,3	258,9
Brennstoffe, Asphalt, Pech	5 175,0	13 162,3	493 783,8	378 692,5
Chemische Stoffe und Erzeugnisse daraus	4 338,0	1 978,6	7 059,1	4 108,2
Erze, Metalle, Metallwaren	49 873,7	18 380,5	3 733,5	1 601,7
Papier, Papierwaren	876,4	750,8	1 551,7	192,0
Spinnstoffe, Waren dar.	894,9	1 241,4	70,1	43,9
Kleidung, Galanteriewaren	1,5	1,8	9,5	38,4
Spreng- u. Schießmaterial	—	—	16,8	—
Zusammen	79 435,3	49 908,4	645 953,1	468 815,4

Zwar konnte im September ds. Js. gegenüber dem gleichen Monat des Vorjahres die Einfuhr von Kohlen, Schrott, Schwefelkies und Abbränden sowie von tierischen Fetten und Oelen ansteigen, dafür fehlten Phosphorite vollständig, und die Einfuhr von Erzen, die im September 1931 noch 43 329 to betragen hatte, ging auf 9959 to zurück. Beachtenswert ist ferner der Rückgang der Einfuhr von Tee von 116 auf 59 to und derjenige von Kaffee von 514 auf 325 to.

In der Ausfuhr fehlten im September ds. Js. zahlreiche Exportgüter wie Superphosphate, Knochenmehl, natürliche Kalisalze, Zement vollständig. Die Ausfuhr von Kohlen die sich im September 1931 auf 478 323 to belaufen hatte, betrug im Berichtsmonat 366 389 to. Einen außerordentlichen Rückgang hat auch der seewärtige Holzexport über Danzig erfahren. Während im Vergleichsmonat des Vorjahres noch 81 971 to Holz über Danzig verschifft wurden, waren es im September ds. Js. nur noch 31 070 to. In der gleichen Zeit ist der Zuckerexport von 20 443 to auf 2953 to zurückgegangen. Gestiegen ist dagegen die Ausfuhr von Getreide und zwar von 16 908 to im September 1931 auf 32 697 to im Berichtsmonat. Das Anwachsen der Ausfuhr von Eiern, Bacons und ähnlichen Waren dürfte nur als Auswirkung des Streiks in Gdingen zu bewerten sein.

In den ersten neun Monaten 1932 hat der seewärtige Warenverkehr über Danzig im Vergleich zum selben Zeitraum des Vorjahres folgenden Umfang gehabt. Es betrug in to:

Spiele mit Geist bei Geist!

Lotterie-Geschäft **Geist**

Staatl. Lotterie-Einnehmer, Stettin 45

Grüne Schanze 14 / Fernsprecher 37000

Postscheck-Konto Stettin 11000

	die Einfuhr	die Ausfuhr	Insgesamt
Januar/Septbr. 1931	581 003,4	5 601 025,1	6 182 028,5
„ „ 1932	302 917,3	3 551 320,0	3 854 237,3
	— 278 086,1	— 2 049 705,1	— 2 327 791,2

In den ersten neun Monaten 1932 ist gegenüber dem gleichen Zeitabschnitt die seewärtige Einfuhr über Danzig um 47,86 v. H., die seewärtige Ausfuhr um 36,59 v. H., der gesamte seewärtige Warenverkehr über Danzig um 37,65 v. H. gesunken. Man geht schwerlich fehl in der Annahme, daß dieser Abstieg sich auch in dem letzten Vierteljahr des laufenden Jahres fortsetzen wird, so daß damit gerechnet werden muß, daß das Jahr 1932 für den Danziger Hafen mit einem Gesamtumschlag von wenig mehr als 5 Millionen to abschließen wird, was einem Verlust von mindestens 3 Millionen to gleichkommen würde.

Wenn man angesichts der oben genannten Zahlen für den Niedergang des seewärtigen Warenverkehrs über Danzig in den ersten neun Monaten 1932 feststellt, daß in der gleichen Zeit der Güterumschlag im polnischen Staatshafen Gdingen mit 3,59 Millionen to nur um 4,6 v. H. geringer gewesen ist als im entsprechenden Zeitraum des Vorjahres, liegt die Ursache für den katastrophalen Rückgang des seewärtigen Warenverkehrs über Danzig und die Tendenz der polnischen Seepolitik dem Danziger Hafen gegenüber offen zutage. Das Gutachten der Völkerbundssachverständigen in der Frage der Verpflichtung Polens zur vollen Ausnutzung des Danziger Hafens hat einen Weg gezeigt, um der Bevorzugung Gdingens durch die polnische Regierung auf Kosten des Danziger Hafens ein Ende zu machen.

Nachdem Polen sich jahrelang seiner Verpflichtung zur vollen Ausnutzung des Danziger Hafens entzogen hat, wird es jetzt darauf ankommen müssen, die polnische Regierung zur Einhaltung dieser Pflicht zu veranlassen, soll dem Danziger Hafen, „Polens freiem Zugang zum Meere", und mit ihm der ohnehin schwer um ihre Existenz ringenden Danziger Wirtschaft nicht noch weiter unübersehbarer Schaden durch das Vorgehen Polens zugefügt werden.

Zur Gründung des „Reichsverbandes deutscher Schmalzsieder"

Sitz Stettin.

Von Carl Wenzel Vorsitzender des Verbandes.

Schmalzsiederei wird selbstversorgerisch in jedem deutschen Landhaushalt, handwerksmäßig in jedem deutschen Schlächtereibetriebe ausgeübt.

Die Tatsache aber, daß sowohl der ländliche Haushalt, als auch eine große Zahl von Schlächtereibetrieben durch Zukauf von Ausland-Schmalz ihre Erzeugung strecken, um auch außerhalb der Schlachtzeit Schmalz zur Verfügung zu haben, erhellt zur Genüge, daß die deutsche Schweinemast nicht in der Lage ist, den Bedarf des deutschen Verbrauchers in Schweineschmalz zu decken.

Eine zusätzliche ausländische Einfuhr ist daher erforderlich, welche teilweise verbrauchsfertig als sogenanntes Purelard und leider nur in geringem Umfange als Halbfabrikat nach Deutschland hereinkommt.

Die Veredelung und tafelfertige Zubereitung dieses ausländischen Halbfabrikates ist die Aufgabe der deutschen, gewerblichen Schmalz-Siedereien. Ihre Förderung liegt im Interesse nationaler Wirtschaft. Bei der Einfuhr von Halbfabrikaten sind für die gleiche Menge Ware weniger Devisen aufzuwenden, als für die Einfuhr von Fertigware.

Die Bearbeitung beschäftigt deutsche Hände nicht nur in den Schmalz-Siedereien selbst, sondern darüber hinaus in den Faß- und Kistenfabriken, in den Drahtstifte- und Pergamentpapierwerken.

Für diese Industrie-Zweige sind die deutschen Schmalzsieder heute schon beachtliche Abnehmer. Insbesondere im Interesse des daniederliegenden deutschen Holzmarktes wäre

2 sehr günstige Spezial-Angebote

Weiße Oberhemden durchgehend gemustert Popeline Stück **3.50**

Selbstbinder reine Seide mod. Muster Stück 1,45 **95** Pf.

Aronheim & Cohn

es nur zu begrüßen, wenn es dem neu gegründeten „Reichsverband deutscher Schmalzsieder" gelingen würde, sich an der Einfuhr von Halbfabrikaten einen größeren Anteil zu sichern. Aufklärung und Beratung der Behörde in dieser Hinsicht ist daher die vornehmste Aufgabe des neuen Reichsverbandes.

Die Notwendigkeit dieser Aufklärungsarbeit ergibt die Tatsache, daß in der Zeit der auf den Krieg folgenden Zwangswirtschaft die zuständigen Reichsstellen die Interessen der nationalen Arbeit bei der Schmalzeinfuhr völlig übersehen haben und während der Zwangswirtschaft nur das ausländische Fertigfabrikat einführten, so daß jahrelang die deutschen Schmalzsiedereien still liegen mußten in einer Zeit, wo sowohl die eintretende Devisenersparnis als auch die Beschäftigung zahlreicher deutscher Hände seitens der Behörden hätte beachtet werden müssen. Es fehlte damals eben an einer zentralen Stelle, um die national-wirtschaftlich wichtigen Belange der deutschen Schmalzsiederei zu vertreten.

Auch für die deutsche Landwirtschaft ist ein kräftiger und aktiver Bestand deutscher Schmalzsiedereien von Wichtigkeit, denn die deutschen Schmalzsiedereien sind es, welche in den heißen Sommermonaten das Ueberangebot von Mikkern und anderen sonst unverwertbaren Schweinefetten in den großen Schlachthöfen z. B. Berlins und Hamburgs aufnehmen und in einer dem Geschmack des deutschen Verbrauchers entsprechenden Fertigware der Volksernährung wieder verfügbar machen.

Weitere wichtige Aufgaben harren des neuen Reichsverbandes bei der Beratung der Regierung für den Fall, daß die Landwirtschaft mit ihrem Wunsche auf Errichtung eines Fettmonopols durchdringen sollte. Aufgabe des neuen Reichsverbandes muß es sein, die wertvolle Veredelungsarbeit der deutschen Schmalzsiedereien auch im Rahmen eines Monopols im Interesse der Gesamtwirtschaft zu sichern und einen Wirtschaftszweig aufrecht zu erhalten, der im Dienst am Verbraucher, in der Einsparung von Devisen und in der Arbeitsbeschaffung für deutsche Hände wertvolle Aufbauarbeit zu leisten gewillt ist.

Wirtschaftliche Nachrichten

Schweden.

England hat die skandinavischen Staaten zur Besprechung von Zollfragen nach London eingeladen. Wahrscheinlich wird nicht eine allgemeine Konferenz, sondern es werden Sonderkonferenzen mit den einzelnen Regierungen stattfinden. Wie ferner verlautet, sollen die bisherigen Handelsverträge Englands mit den eingeladenen Regierungen bestehen bleiben und nicht revidiert werden. Der Zweck der Verhandlungen sei der Abschluß von Abkommen innerhalb des Rahmens der bestehenden Verträge.

Außenhandel. Nach den vorläufigen Berechnungen des Kommerskollegiums betrug die Einfuhr im September d. J. zwischen 95,00 und 100,00 Mill. Kr. gegen 94,7 Mill. Kr. im August, die Ausfuhr zwischen 80,00 und 85,00 Mill. Kr. gegen 74,1 Mill. Kr. Der Einfuhrüberschuß dürfte sich danach auf zwischen 15,00 und 20,00 Mill. Kr. belaufen gegen 20,6 Mill. Kr. im August. Sowohl auf seiten der Einfuhr wie auch der Ausfuhr ist mithin eine Steigerung zu verzeichnen, die, vorbehaltlich der endgültigen Ziffern, in der Auffuhr verhältnismäßig stärker als in der Einfuhr ist.

In der Einfuhr bezieht sich die Steigerung vornehmlich auf wichtige Rohwaren und notwendige Bedarfsgüter wie Oel, Kaffee, Zucker, Weizen und Düngemittel, während sich die Einfuhr von Roheisen etwa behauptet hat, von Halbzeug gegenüber dem entsprechenden Vorjahrsmonat um rd. 50 Proz. zurückgegangen ist.

In der schwedischen Ausfuhr im September hat sich der Export von Papiermasse und Holzwaren günstiger entwickelt. Unter den landwirtschaftlichen Erzeugnissen zeigen Butter und Fleisch weiter rückläufige Tendenz.

Im Vergleich zum September des vorigen Jahres ist bei einzelnen Waren eine zum Teil nicht unerhebliche Erhöhung der Ausfuhrziffern erfolgt.

Erhöhung der Löschkosten für Kohlen und Koks in Malmö. Im Hafen von Malmö sind die Entlöschungskosten mittels Kränen wie folgt erhöht worden: Für Kohlen von Kr. 0,75 auf Kr. 1,—, für Koks von Kr. 1,05 auf Kr. 1,42 pro Tonne. In diesen Sätzen sind die Krangebühren (0,5 Kr. für Kohlen und 0,72 Kr. für Koks jeweils pro t) enthalten. Für Schiffscharterungen gelten die neuen Sätze als „current rates", wobei jedoch den Verladern zu empfehlen ist, die Sätze in den Charterpartien besonders zu erwähnen.

Ermäßigte Lotsengebühren für Reparaturschiffe. Die schwedische Reeder-Vereinigung hat bei der Regierung beantragt, für Schiffe, die zum Docken oder Reparieren schwedische Häfen zwecks Bunkerung oder Einnahme von Proviant schon heute nur die halben Lotsengebühren zu bezahlen sind. Die schwedische Reeder-Vereinigung führt aus daß für schwedische Reeder sehr oft die Kalkulationsfrage auftrete, ob sie ihre Schiffe besser auf schwedischen oder auf ausländischen Werften reparieren sollen; diese Frage würde zweifellos durch die Ermäßigung der Lotsengebühren zugunsten der schwedischen Werften entschieden werden.

Steigender Frachtenindex im September. Svenska Handelsbankens Frachtenindex zeigt im September im Vergleich zum entsprechenden Vorjahrsmonat die folgende Entwicklung:

	Sept. 1931	August 1932		Sept. 1932	
		Kr.	(Gold)	Kr.	(Gold)
Generalindex	97	101	67	106	70
Eingehende Frachten	85	82	55	89	59
Ausgehende Frachten	109	120	80	122	81
Kohlenfrachten	72	79	52	80	53
Getreidefrachten	97	85	57	99	65
Holzfrachten	108	113	75	114	76
Holzmassefrachten	110	127	84	130	86

Am stärksten ist, wie sich aus den Ziffern ergibt, die Steigerung bei den Getreidefrachten gewesen,

Rückforth Weinstuben
Vorzügliche Küche und Keller
Delikatessen der Saison
Große und kleine Gedecke
Stettin, Kaiser-Wilhelm-Denkmal

NORD-OSTSEE
SCHIFFAHRT- und TRANSPORT-GESELLSCHAFT
MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG
STETTIN / AUGUSTASTR. 12
FERNSPRECHER 28696 :: TEL.-ADR.: „NORDOSTSEE"
BEFRACHTUNG, SPEDITION UND KLARIERUNG
ÜBERNAHME SÄMTL. SEE- UND BINNENTRANSPORTE

während sich der Index der eingehenden Frachten wieder wesentlich mehr erhöht hat als der Index der ausgehenden Frachten.

Stickstoffindustrie fordert Zollschutz gegen angebliches deutsches Dumping. Bereits im vergangenen Jahre beantragte die Stockholm Superfosfatfabriks A/B. bei der Schwedischen Regierung die Einführung eines Zolls auf Ammoniumsulfat und berief sich hierbei auf die angeblich dumpingartige deutsche Konkurrenz. Die Regierung schlug daraufhin für einen Zeitraum von zunächst drei Jahren einen Zoll in Höhe von 3 Kr. für 100 kg vor. Die Vorlage wurde jedoch mit Rücksicht auf die erheblichen landwirtschaftlichen Interessen vom Reichstage abgelehnt. Die genannte Firma ist jetzt erneut bei der Schwedischen Regierung vorstellig geworden und bittet nochmals in dringender Form um Maßnahmen zum Schutze des einheimischen Marktes, da die schwedische Industrie auf die Dauer sonst erliege. Die schwedische Firma weist in ihrem Antrage darauf hin, daß bei der besonderen Zusammenarbeit ihres Werkes mit der staatlichen Salpetersäurefabrik die Einstellung ihrer Produktion zugleich die Stillegung des staatlichen Werkes zur Folge haben müßte.

Ueberproduktion in der Papierindustrie. Wie ein Fachblatt meldet, ist zur Zeit die Preislage für alle Papiersorten, soweit nicht besondere Preisabkommen bestehen, äußerst schwach. Aussichten auf eine Besserung der Lage sind nicht zu erkennen, da praktisch in allen Sorten von Papier Ueberproduktion besteht. Eine Aenderung der Situation kann nur herbeigeführt werden, so betont das fragliche Blatt, wenn baldmöglichst durch Regulierung der Produktion Angebot und Nachfrage wieder in Uebereinstimmung gebracht werden.

Norwegen.

Engere Zusammenarbeit der Oslo-Staaten geplant. Außenminister Braadland äußerte sich nach seiner Rückkehr aus Genf gegenüber der Presse über außenpolitische Fragen. Er erklärte u. a., daß auf seine Initiative die Außenminister der Oslo-Staaten während der Genfer Verhandlungen gemeinsam die Frage erörtert hätten, wie sie sich in handelspolitischer Hinsicht vor Beginn der Weltwirtschaftskonferenz verhalten sollten. Hierbei sei Einigung über eine enge Zusammenarbeit erzielt worden.

Als Sachverständiger für das am 31. d. M. in Genf zusammentretende Komitee zur Vorbereitung der Weltwirtschaftskonferenz werde, so erklärte er ferner, voraussichtlich der Direktor des norwegischen Statistischen Büros Gunnar Jahn bestimmt werden.

Devisen-Clearing mit Oesterreich. Die mit Oesterreich geführten Verhandlungen über ein Devisen-Clearing für gegenseitige Handelsverbindlichkeiten stehen vor dem Abschluß. Die zu erwartende Regelung sieht die Schaffung eines Sammelfonds bei der österreichischen Nationalbank vor. Aus diesem soll die Zahlung je nach Höhe der vorhandenen Mittel erfolgen. Einzelheiten bedürfen noch der Festlegung. Zu bemerken ist, daß die norwegische Handelsbilanz gegenüber Oesterreich stark passiv ist. 1930 betrug die Einfuhr dorther 3,24 Mill. Kr., die Ausfuhr dorthin 1,43 Mill. Kronen.

Stand der aufgelegten Tonnage. Die Anzahl der am 1. 10. aufgelegten Tonnage beläuft sich auf 263 Schiffe von insgesamt 1 311 267 t dw., darunter 52 Tankschiffe von 490 995 t dw. Nicht miteingerechnet sind Schiffe in Reparatur und der Walfangflotte. Im Vergleich mit dem Vormonat ergibt sich zwar dieselbe Anzahl der Schiffe, jedoch eine Verminderung der Tonnage um 24 459 t dw.

Neues Verfahren zur Herstellung von künstlichem Salpeter. Wie verlautet, hat Norsk Hydro erfolgreiche Versuche angestellt, stark salzhaltiges Seewasser an Stelle von Soda bei der Herstellung von Salpeter zu benutzen. In nächster Zeit soll ein Versuchsbetrieb auf Heröya angelegt werden. Es wird offenbar erwartet, daß auf diese Weise der starke Rückgang des Exportes norwegischen Kunstdüngers gebremst werden kann.

Austausch von Hering gegen Getreide? Das in Aalesund eingesetzte Komitee, welches sich mit der Frage der Förderung des Heringsabsatzes (insbesondere Islandhering) befaßte, arbeitete einen Vorschlag aus, der dahin geht, sowohl mit Deutschland als auch mit Rußland Hering gegen Getreidelieferungen auszutauschen. Die erforderlichen Schritte zur Erlangung einer entsprechenden Ermächtigung des norwegischen Kornmonopols sollen bereits eingeleitet sein.

Dänemark.

Erweiterung der Freiliste — Erhöhung der Zölle. Dem dänischen Reichstag ist das Gesetz über die Verlängerung der Einfuhrbeschränkung bis zum 31. März 1934 vorgelegt worden. Es ist ein besonderer Verwaltungskörper für die Regelung der Einfuhr vorgesehen, bestehend aus drei Direktoren sowie einem Aufsichtsrat von acht Mitgliedern, die von den verschiedenen Wirtschaftsorganisationen ernannt werden. Der Handelsminister soll ermächtigt werden, je nach Bedarf die bestehende Freiliste zu erweitern sowie auch sonstige notwendige Maßnahmen zu treffen. Die Nationalbank soll von der Goldeinlösungsverpflichtung vorläufig weiter befreit bleiben.

In Ergänzung zu der Gesetzesvorlage über die Einfuhrbeschränkung brachte der Finanzminister weiter einen Entwurf zu Abänderung des Zollgesetzes vom 9. März 1924 ein, in dem für eine große Anzahl von Waren Zollerhöhungen vorgesehen sind, und zwar bei folgenden Tarifnummern des dänischen Zolltarifs:

Nr. 18, 34, 41, 48, 60—62, 75, 76, 86, 87, 88, 89, 91, 92, 99, 105, 107, 108, 115, 116, 123—125, 132, 133, 139, 149, 150, 151, 155—163, 193, 186, 205, 206, 215—220, 235, 240, 241, 249, 251, 254, 257, 280, 288, 291, 293, 300, 302 und 331.

Der Finanzminister betonte, daß es sich um ein Gesetz von beschränkter Dauer handele. Es sei zum Ausgleich der durch die Verminderung der Einfuhr geringer werdenden Zolleinnahmen notwendig. Er habe vorgezogen, statt einzelne Waren stark im Zoll zu erhöhen, eine geringe Erhöhung für viele Tarifnummern vorzuschlagen.

Außenhandel. Die Einfuhr betrug im September d. J. 84,5 Mill. Kr. gegen 126,4 Mill. Kr. im entsprechenden Vorjahrsmonat, die Ausfuhr 107,6 Mill. Kr. gegen 105,4 Mill. Kr., so daß sich ein Ausfuhrüberschuß von rund 23 Mill. Kr. gegen einen Einfuhrüberschuß von 21 Mill. Kr. im September 1931 ergibt. Durch dieses verhältnismäßig sehr günstige Ergebnis ist die Außenhandelsbilanz Dänemarks während der ersten neun Monate dieses Jahres nunmehr so gut wie ausgeglichen, während sich zur gleichen Zeit des Vorjahres ein Einfuhrüberschuß von rd. 80 Mill. Kr. ergab. Die Presse betont zu diesem Ergebnis, daß die dänische Valutenezntrale ihre Hauptaufgabe, Begrenzung der Einfuhr, besonders wirksam gelöst habe.

Hinsichtlich der Verteilung der dänischen Einfuhr auf die einzelnen Länder verdient wiederum stärkste Beachtung, daß sich der Anteil Deutschlands weiter verringert hat, während derjenige Englands erneut steigende Tendenz aufweist. Deutschland importierte in den ersten neun Monaten dieses Jahres noch für 226,5 Mill. Kr. nach Dänemark gegen 365,5 Mill. Kr. im gleichen Zeitabschnitt des vergangenen Jahres. Demgegenüber erhöhte sich die Einfuhr Dänemarks aus England von 160 Mill. Kr. im vergangenen Jahr auf 177,1 Mill. Kr. in den ersten neun Monaten dieses Jahres. Dänemarks Ausfuhr nach England fiel von 612,9 Mill. Kr. auf 547,1 Mill. Kr., nach Deutschland von 131,4 Mill. Kr. auf 106,1 Mill. Kr.

Krisenwirkungen in der Kunstdüngerindustrie. In der Generalversammlung der „Dänischen Schwefelsäure- und Superphosphatfabrik A.-G." wurde von der Verwaltung über das letzte Geschäftsjahr mitgeteilt, daß sich die Auswirkungen der Krise auf die Produktion besonders deutlich bemerkbar gemacht haben. Trotz beträchtlicher Senkung der Verkaufspreise ließ der Absatz sehr zu wünschen übrig, so daß die Produktionskapazität des Unternehmens gegenwärtig nur zu 45 Proz. ausgenutzt wird. Schwierigkeiten ergaben sich vor allem auch beim Bezug der Rohmaterialien, da die Schwankungen der Krone die Kalkulation behinderten. Der Absatz an Superphosphat zeigte stark rückläufige Tendenz, während Stickstoff und Kalidünger noch etwas besser gingen. Ueber das Verhältnis von Dänemarks Verbrauch zur Erzeugung der Gesellschaft an Superphosphat wurde folgende Uebersicht gegeben:

Dänemarks Verbrauch an Superphosphat.

	(in 1000 t)	Erzeugung der Gesellschaft
1929/30	460	275
1930/31	355	325
1931/32	285	175

Starker Rückgang der Konkurse. Im September d. J. wurden in Dänemark 39 Konkurse verhängt gegen 63 im

August d. J. und 28 im September 1931. Die Zahl der Zwangsversteigerungen stellte sich im September auf 353 gegen 380 im August und 267 im September vorigen Jahres. Hiervon entfielen 146 bzw. 158 bzw. 112 auf landwirtschaftliche Grundstücke.

Lettland.

Konkurrenz der baltischen Butterausfuhrländer. Nicht nur in Riga, sondern auch in Reval und Kowno verschließt man sich nicht mehr der Erkenntnis, daß ein weiterer Rückgang der Butterlieferungen nach Deutschland vielleicht weniger fühlbar im bevorstehenden Winter, dafür aber vom nächsten Frühjahr an, unvermeidlich eintreten werde. Indes, auch die Absatzaussichten in England werden, zumal nach Ottawa, immer ungünstiger beurteilt. Unter diesen Umständen tritt man in den baltischen Staaten dafür ein, den Verkauf nach Frankreich und in gegebenen engeren Grenzen auch nach Belgien tunlichst zu fördern, ohne dabei jedoch die bisherigen Hauptabsatzmärkte Deutschland und England zu vernachlässigen. Man verschließt sich hier im Osten nämlich nicht der Erkenntnis, daß es sich nach den Erfahrungen einer Reihe von Jahren bei Frankreich und Belgien schließlich doch nur um jahreszeitlich bedingte Lieferungsmöglichkeiten handelt, die im Sommer meist gänzlich zu schwinden pflegen. Wiederum fürchtet man von Reval bis Kowno, ganz besonders aber in Riga, den zunehmenden Wettbewerb der baltischen Butterländer unter- und gegeneinander. Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang der Hinweis des lettischen Organs des Bauernbundes „Brihwa Seme" auf die „ununterbrochene zähe Konkurrenz der Exporteure untereinander", dem ähnliche Bemerkungen in der estländischen und litauischen Tages- und Fachpresse entsprechen. Danach zu urteilen, besteht doch keine Aussicht auf Festlegung gemeinsamer baltischer butterwirtschaftlicher und handelspolitischer Richtlinien. —

Butterausfuhr. Im September d. J. wurden 2381,3 to Butter ausgeführt, gegen 2143,6 to im September 1931. Nach Deutschland gingen 64,4% (77,2), nach England 32,4% (3,9%), nach Frankreich 0,43% (18%) usw.

Butterexportprämien. Von der Kotationskommission für Exportbutter wurden, wie die R. R. meldet, für die Monate August und September festgestellt, daß die im August erzielten Preise für Exportbutter erster, sowie auch zweiter Sorte sich auf Ls 1.40 stellten, während im September für erste Sorte Exportbutter Ls 1.59 und für zweite Sorte Ls 1.50 per Kilogramm fob Riga erzielt wurden. Die staatlichen Zuzahlungen stellen sich im August für Exportbutter erster Sorte auf Ls 1.10 und für zweite Sorte auf Ls 1.00 und im September auf Ls 0.91 für erste und Ls 0.90 für zweite Sorte. Die staatlichen Zuzahlungen für Exportbutter betragen für den August etwa 2,5 Millionen Lat und für den September etwas mehr als 2,1 Millionen Lat.

Der Staat übernimmt den Rigaer Getreideelevator der Oekonomischen Gesellschaft. Das Ministerkabinett hat beschlossen, gegen Streichung ihrer Schulden an den Staat von der Oekonomischen Gesellschaft lettländischer Landwirte den Getreideelevator für 2 750 000 Lat zu übernehmen. Das Finanz- und das Landwirtschaftsministerium werden in Uebereinstimmung mit der Lettlandbank die näheren Bestimmungen der Uebernahme ausarbeiten, die dann dem Ministerkabinett zur Bestätigung vorgelegt werden.

Abermals Versteigerung der Mitauschen Flachsspinnerei. Von den drei Industriebetrieben der Firma L. & I. Hoff in Riga und Mitau soll das größte Unternehmen, die Mitausche Flachsspinnerei, zur Deckung der Forderungen der Bank von Lettland am 9. 11. 32 versteigert werden. Der Belegschaft von über 1000 Arbeitern ist gekündigt worden. Angeblich interessieren sich für die Mitausche Flachsspinnerei deutsche und schweizerische Unternehmer neben einheimischen Industriellen, die möglicherweise auf einen besonders vorteilhaften Erwerb rechnen. Die schon früher angesetzten Versteigerungen aller drei Hoffschen Betriebe, so auch des Mitauschen, sind bisher mangels Kaufinteresses nicht zustande gekommen.

Zur Lage der Mühlgrabener Superphosphat-Fabrik. Um die Mühlgrabener Superphosphatfabrik bei Riga hat sich ein Legendenkranz gebildet, der im Widerspruch zur tatsächlichen Lage steht. Dieses im baltischen Raum führende Unternehmen kann seit einiger Zeit, als schwedisches Unternehmertum und schwedisches Kapital sich zur Beteiligung entschloß, als gut fundiert gelten. Wohl brachten Agrarkrise, Preissturz und Verluste infolge Zahlungseinstellungen große Verluste. Allein es kam zur Sanierung dadurch, daß die Hauptaktionäre beschlossen, das Aktienkapital entsprechend aufzufüllen. Lediglich infolge eines Formfehlers beanstandete das Finanzministerium die buchhalterische Sanierung und veranlaßte satzungs- wie gesetzmäßig die erforderliche Generalversammlung, deren Hauptpunkt der Tagesordnung die Frage bildete, ob die Arbeiten einzustellen oder das Aktienkapital zu erhöhen sei. Selbstverständlich wurde das Letztere beschlossen; in Form von Zuzahlungen von 75% auf jede Aktie. Die offizielle Auffüllung des Aktienkapitals hat in gesetzlich vorgesehener Frist bis zum Sommer 1933 zu erfolgen; es ist als gewiß anzusehen, daß dieses geschieht. An Betriebsmitteln ist praktisch kein Mangel mehr. Die Fabrik bleibt beschäftigt und hat kürzlich mit dem Staat einen Lieferungsvertrag für 1933 abgeschlossen. Die jetzige Lage des Unternehmens kann nicht mit der vor Beginn der schwedischen Beteiligung verglichen werden.

Um die Fortführung der Libauer Drahtfabrik. Durch Urteilsspruch des Libauer Bezirksgerichts ist die Verwaltung der Libauer Drahtfabrik auf die Staatliche Hypothekenbank übergegangen. Diese aber erklärt sich bei der schwierigen und ungeklärten Lage außerstande, die Leitung zu übernehmen; sie beabsichtigt vielmehr, das Finanzministerium darum anzugehen. Aber auch die Regierung ist in Verlegenheit, die erforderlichen Betriebsmittel bereitzustellen. Während schon die Rede davon ist, daß eine meistbietliche Versteigerung des Betriebes nicht zu vermeiden sein werde, interessieren sich Rigaische Metallindustrielle für die Libauer Fabrik, um sie zu übernehmen oder zu pachten. Von dieser Seite wird bei der staatlichen Wirtschaftsleitung beantragt, einer noch zu gründenden Aktiengesellschaft alles zu übergeben, damit die hiesigen Draht- und Metallbezieher den Betrieb aufrecht erhalten und den Warenbezug für sich sicherstellen könnten. Einstweilen ist die Rechtslage aber noch nicht einwandfrei geklärt.

Schlußtermin für Importanträge in Lettland. Die Importregulierungskommission hat dieser Tage beschlossen, als Schlußtermin für die Einreichung von Anträgen für die Wareneinfuhr im Rahmen der Kontingente für das 1. Quartal 1933 den 15. November d. J. festzusetzen. Dadurch soll erreicht werden, daß die Importbewilligungen den Interessenten bereits bis Mitte Dezember d. J. zugehen.

Der Bau des Dünakraftwerkes wurde am 21. Oktober dieses Jahres vom Ministerkabinett der amerikanischen Firma „The Foundation Compagny" vergeben. Bekanntlich konkurrierte auf diese Anlage die deutsche Firma Lohmeyer. — Die Mittel für den Bau, der 26 Mill. Lat kosten soll, will die amerikanische Firma im Wege einer Anleihe beschaffen.

Estland.

Staatshaushalt 1933/34. Nach den jetzigen Vorarbeiten wird der Etatsvoranschlag Estlands für das Jahr 1933/34 mit rd. 65 Mill. Estikronen gegenüber 82 Mill. im laufenden Etatsjahr abschließen. Allerdings werden Zweifel erhoben, ob man überhaupt mit einem Aufkommen von selbst 60 Mill. Estikronen rechnen könne, zumal im ersten Halbjahr des Etatsjahres 1932/33 die Staatseinnahmen gegenüber dem entsprechenden Zeitraum des Vorjahres (1. April bis 30. September) bedeutend zurückgegangen sind. Der Rückgang wird aus der nachstehenden Tabelle (in 1000 Estikronen) ersichtlich:

	1932	1931	+ %
Einkommensteuer	803,00	921,00	— 12,7
Gewerbe- und Industriesteuer	959,00	1 037,00	— 7,5
Immobiliensteuer	44,00	142,00	— 68,8
Kapitalzinssteuer	164,00	145,00	+ 12,7
Grundbuchsteuer	460,00	485,00	— 5,0
Erbschaftssteuer	230,00	338,00	— 31,8
Stempelsteuer	1 373,00	1 746,00	— 21,4
Gerichtsgebühren	263,00	320,00	— 17,9
Akzisegebühren	2 523,00	2 489,00	+ 1,35
Spiritusmonopol	5 223,00	6 277,00	— 16,78
Benzin- und Wagensteuer	369,00	270,00	+ 36,42
Hafengebühren	7 397,00	10 589,00	— 30,2

Schiffahrt. In der Auslandfahrt liefen im September dieses Jahres in den Hafen Reval 127 Schiffe mit 60 623 Nettoregistertonnen ein und gingen aus 133 Schiffe mit 59 125 Nettoregistertonnen. Der Rückgang beträgt im Vergleich zum September 1931 nach der Tonnage 30%.

Weitere Beschränkungen des Ueberweisungsverkehrs. Da infolge der bisher gestatteten Geldüberweisungen durch

die Post in Höhe von 3 Estikronen pro Absender und Empfänger in der letzten Zeit sehr bedeutende Beträge, die das Dreifache der durch die Post aus dem Ausland eingehenden Beträge überstiegen, ins Ausland abwanderten, hat die estnische Regierung verfügt, nunmehr nur eine Estikrone täglich pro Absender und Empfänger im Postüberweisungsverkehr zu gestatten. Da die Ueberweisungsgebühren etwa ein Drittel der zugelassenen Summe betragen, dürfte der Geldüberweisungsverkehr durch die Post mit Estland ganz eingestellt werden.

Scharfe Maßnahmen gegen die Devisenspekulation. Die Verordnung des Justiz- und Innenministers über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 6. Oktober hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Mit Ausnahme der Eesti Bank und der von ihr bevollmächtigten Kreditinstitute ist jede Betätigung auf dem Gebiet des Handels mit ausländischen Zahlungsmitteln verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot bestrafe ich im Verwaltungsverfahren mit Arrest oder Gefängnishaft bis zu drei Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 3000 Kr.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Eierausfuhr nach Deutschland. Estlands Eierausfuhr betrug in der Zeit vom 1. Januar bis zum 10. Oktober d. J. rund 17,2 Mill. Stück. Hiervon gingen 15,8 Mill. Stück nach Deutschland und nur geringere Posten nach England und Italien. Da nahezu der gesamte estländische Eierexport nach Deutschland gerichtet ist, hat die Nachricht von der geplanten Zollerhöhung für Eier in Deutschland in den Kreisen der hiesigen Exporteure große Besorgnis hervorgerufen.

Die Butterausfuhr. In den 9 ersten Monaten wurden 200 580 Faß und 47 Kisten Butter ins Ausland ausgeführt oder etwa 9% weniger als im Vorjahr.

Stillstand der Holzausfuhr. Infolge des Sinkens der Holzpreise im vergangenen Jahre ist der Holzexport aus Estland vollkommen unrentabel geworden. Die Gestehungspreise pro Standard betrugen 85 Kr., während der Weltmarktpreis auf einen Durchschnitt von 65 Kr. gesunken ist. Die Holzausfuhr sank deshalb im vorigen Jahre von 30 auf 20 Mill. Kr. und ist jetzt fast ganz zum Stillstand gekommen. Die staatliche Forstverwaltung hat deshalb einen Plan zur Senkung des Selbstkostenpreises um 21 Kr. pr. Std. ausgearbeitet. Das Stammgeld für Exportwaren soll um 40% herabgesetzt werden, die Frachtsätze auf Exportlatten, Balken und Sägewaren um 40%, auf Props um 12% und auf Laubholzklötze um 20%, die Kosten der Wagengestellung und das Standgeld um 40% und die verschiedenen Hafengebühren um 50%. Ferner soll den Holzexporteuren die Erlangung von Krediten und Bankgarantien erleichtert werden.

Kein Einfuhrzoll auf ausländischen Kunstdünger. Der estnische Wirtschaftsminister erklärt, daß die Pressenachrichten, nach denen das estnische Wirtschaftsministerium zum Schutze der estnischen Phosphoritindustrie Einfuhrzölle einzuführen plane, nicht den Tatsachen entsprechen.

Stand der Arbeitslosigkeit. Die Zahl der in den Städten registrierten Arbeitslosen belief sich am 1. 10. auf 5984 gegenüber 1876 am gleichen Stichtag 1931. Die Hauptzahl der Arbeitslosen entfällt auf Reval, das am 1. 10. 2889 Arbeitslose und am 10. 10. bereits 3194 registrierte.

Litauen
und autonomes Memelgebiet.

Außenhandel. Im September bezifferte sich die litauische Ausfuhr auf 14,9 Mill. Lit, die Einfuhr auf 16,7 Mill. Lit. Die Handelsbilanz war für diesen Monat somit passiv mit 1,8 Mill. Lit. In den ersten neun Monaten 1932 führte Litauen für 142,5 Mill. Lit Waren aus gegenüber 208,7 Mill. Lit in der entsprechenden Zeit 1931 und für 124,3 Millionen Lit ein gegenüber 218,8 Lit. Die Handelsbilanz der ersten neun Monate 1932 war mit 18,2 Mill. Lit aktiv.

Schiffahrt. In den Hafen Memel liefen im September 119 Schiffe mit 52 432,26 Nrgt. ein, davon 7 Dampfer und 3 Motorschiffe ohne Ladung, es gingen aus 126 Schiffe mit 52 002,46 Nrgt., davon ohne Ladung 32 Dampfer, 6 Motorschiffe und ein Seeleichter.

Das litauische Wuchergesetz. Der litauische Ministerrat hat vor einigen Tagen beschlossen, in das Strafgesetz eine Bestimmung aufzunehmen, wonach es verboten ist, mehr als 12% Zinsen p. a. zu nehmen. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 10 000 Lit bestraft. Tritt dabei Ausnutzung der Notlage des Schuldners hinzu, so wird Zuchthausstrafe bis zu drei Jahren verhängt. Derselben Strafe unterliegt auch derjenige, der solche Forderungen erwirbt. In den Zinssatz von 12% sind alle Provisionen und sonstigen Vergütungen einzurechnen. — In einer Presseunterredung erklärte Ministerialdirektor Bagivicius, daß das neue Wuchergesetz sich hauptsächlich gegen die großbäuerlichen Wucherer richte, da in der Stadt sowieso niemand mehr als 12% Zinsen bezahlt habe. Wie die „Lietuvis Aidas" feststellen, sind von privaten Geldgebern auf dem Lande bis zu 72% p. a. gefordert und erhalten worden. Manche Landwirte seien durch solche Wucherzinsen an den Bettelstab gebracht worden. Die Privatbankiers halten das Gesetz für undurchführbar (!). —

Starke Zunahme der Wechselproteste. In den ersten acht Monaten 1932 wurden in Litauen Wechsel im Gesamtbetrage von 52,72 Mill. Lit gegenüber 34,81 Mill. Lit in der entsprechenden Zeit des Vorjahres protestiert. Allerdings macht sich seit Juli 1932 gegenüber dem Vorjahr eine geringe Besserung bemerkbar. Während 1932 im Juli 16 596 Wechsel im Betrage von 4,444 Mill. Lit und im August 16 274 Wechsel in Höhe von 4,35 Mill. Lit zu Protest gingen, wurden 1931 im Juli 13 755 Wechsel in Höhe von 4,47 Mill. Lit und im August 13 699 Wechsel im Gesamtbetrag von 4,48 Mill. Lit protestiert.

Um die Sanierung der Unternehmungen der Brüder Nurok. Die unter dem Verdacht des betrügerischen Bankerotts vor kurzem verhafteten Brüder Nurok sind gegen eine Kaution in Höhe von 300 000 Lit freigelassen worden. Die Kownoer Handelskammer hat eine Kommission unter Vorsitz des Syndikus Baltuschka eingesetzt, die die Lage der Unternehmungen der Brüder Nurok und die Sanierungsmöglichkeiten prüfen soll. Die Kommission hat sich bereits nach Schaulen begeben.

Freie Stadt Danzig.

Erweiterung des Geschäftsbereiches der Bank von Danzig. Durch eine am 6. 10. im Gesetzblatt veröffentlichte Rechtsverordnung vom 30. 9. 32 werden die Bestimmungen des Notenprivilegs der Bank von Danzig hinsichtlich des Umfanges der zugelassenen Geschäfte erweitert. Die Bank ist fortan befugt, Schatzwechsel der Freien Stadt Danzig bis zum Betrage von 5 Mill. Gulden zu diskontieren oder zu lombardieren. Eine solche Befugnis bestand bisher im Gegensatz zu allen anderen Notenbanken nicht. Es erschien jedoch zweckmäßig, die Bank von Danzig in die Lage zu versetzen, die auf Grund ihrer starken Gold- und Devisenreserven ihr zur Verfügung stehenden reichen Mittel in bestimmt begrenztem Betrage zur Förderung staatswirtschaftlicher Aufgaben bereitzustellen. Gleichzeitig wird nach dem Vorbild der anderen Notenbanken die Beleihungsgrenze für Warenlombard von 50% auf zwei Drittel des Warenwertes erhöht und ferner der Bank die Befugnis erteilt, sämtliche an der Danziger Börse amtlich notierten festverzinslichen Wertpapiere bis zu drei Viertel des Kurswertes zu beleihen. Man verspricht sich von diesen Maßnahmen eine Erleichterung des Wirtschaftslebens.

Beitritt der Danziger Handelskammer zum polnischen Handelskammerverband? In der nächsten Zeit wird der Beitritt der Danziger Handelskammer zum Verband der Industrie- und Handelskammer der Republik Polen erwartet. Wie es heißt, soll im Zusammenhang mit diesem Beitritt eine Milderung der bisherigen polnischen Kontrollmaßnahmen bei der Einfuhr von Danziger Waren in polnisches Staatsgebiet eintreten.

Der tschechoslowakische Transitverkehr über Danzig. Daß die Benutzungsmöglichkeit des Danziger Hafens bereits zu einem nicht unwesentlichen Faktor der tschechoslowakischen Wirtschaft geworden ist, zeigen folgende in der „Danziger Wirtschaftszeitung" mitgeteilte Ziffern (to):

	1926	1927	1928	1929	1930	1931
Einfuhr	44 874	112 373	277 419	379 560	418 096	290 554
Ausfuhr	4 410	7 085	6 112	18 052	19 288	47 375
	49 284	119 458	283 531	397 612	437 384	337 929

Demnach bis 1930 andauernd Aufstieg; erst in 1931 Abstieg unter den Stand des Jahres 1929. Immerhin hat der tschechoslowakische Transitverkehr im vorigen Jahre noch 3,63 Prozent des Danziger Gesamtumschlages betragen, während der russische Transit nur 0,97 Prozent erreicht hat. Die Zunahme des seewärtigen Transits in 1931 erklärt sich daraus daß die tschechoslowakische Wirtschaft auf die neuen Tendenzen der deutschen Handelspolitik reagiert, die den

deutsch-tschechoslowakischen Warenaustausch außerordentlich erschwert und die Tschechoslowakei zwingt, ihre zu 60 Prozent auf Export hinzielende Industrie in stärkerem Maße auf den Kompensationsverkehr einzustellen. (Katt. Ztg.)

Polen.

Außenhandel. Im September d. J. betrug der Wert der Einfuhr 64,5 Mill. Zloty, der Wert der Ausfuhr 87,4 Mill. Zloty, mithin der Ausfuhrüberschuß 22,9 Millionen Zloty. In der polnischen Einfuhr nimmt Deutschland in dieser Zeit nach wie vor weitaus die erste Stelle ein (vor den Vereinigten Staaten, deren Anteil am polnischen Import 11,5% betrug). In der polnischen Ausfuhr steht Deutschland an zweiter Stelle hinter England, das in den ersten acht Monaten d. J. mit 18% am polnischen Gesamtexport beteiligt war.

Der neue Zolltarif soll am 11. Oktober 1933 in Kraft treten. Polen wird mit 30 Staaten in Verhandlung treten müssen, um die bestehenden Handelsverträge mit dem neuen Zolltarif in Uebereinstimmung zu bringen. Die meisten Verträge stützen sich allerdings auf die Meistbegünstigung und enthalten keine zolltarifarischen Bindungen. Was die deutsch-polnischen Handelsbeziehungen anlangt, so werden dieselben auf Grund des neuen Zolltarifs neu zu ordnen sein. Das Abkommen von 1932 reicht jedenfalls nicht aus, um auch nur einem Teil der deutschen Exportwaren den Absatz zu sichern. Erst auf Grund der neuen Handelsvertragspolitik Polens wird Deutschland beurteilen können, ob der Abschluß eines umfassenden Handelsvertrages mit zolltarifarischen Bindungen mit dem polnischen Partner zweckmäßig ist oder ob man sich mit einer provisorischen Zwischenlösung wird begnügen müssen.

Neue Bestimmungen für den polnischen Kohlenexportfonds. Der vom Abteilungsleiter im Handelsministerium Peche gefällte Schiedsspruch, durch den die Verlängerung der polnischen Kohlenexportkonvention und die weitere Aufrechterhaltung des Ausgleichfonds zur Deckung der Exportverluste bis zum 31. März 1933 nunmehr ermöglicht worden ist, läßt die Bestimmungen der Exportkonvention in ihrem bisherigen Wortlaut unverändert weiter bestehen. Dagegen sind die Bestimmungen über den Ausgleichsfonds teilweise abgeändert worden. Die Beiträge der Gruben zu dem Fonds, die für jede auf dem Binnenmarkt abgesetzte Tonne Kohle zu entrichten sind (bisher bekanntlich 1,50 Zl. pro to für die ostoberschlesischen Gruben und das Dombrowaer Revier, 1 Zl. für das Krakauer Revier), sind um 10% herabgesetzt worden. Die Mindestmenge der Ausfuhrkohle, mit deren Ueberschreitung erst den Exporteuren Zuwendungen aus dem Ausgleichsfonds gewährt werden, ist durch den Schiedsspruch reduziert worden, und zwar mit der Begründung, daß auch den kleineren Gruben der Export ermöglicht werden soll.

Verbessertes Deckungsverhältnis bei der Bank Polski — Scheidemünzen weiter vermehrt. Der Goldbestand der Bank Polski hat sich in der 1. Dekade des Oktober um 2,3 auf 491,0 Mill. Zl. vermehrt, während der Bestand an deckungsfähigen Devisen mit 35,6 Mill. Zl. unverändert geblieben ist. Wechselbestand und Notenumlauf der Bank sind beide um etwa 31 Mill. Zl. zurückgegangen, und zwar der erstere auf 592 Mill. Zl., der letztere auf 1025,6 Mill. Zl. Dagegen ist der Umlauf von Scheidemünzen weiter auf 289,8 Mill. Zl. gesteigert worden und beträgt somit schon beinahe 30% des Notenumlaufs. Der Prozentsatz der Deckung des Notenumlaufes und der übrigen sofort fälligen Verpflichtungen der Bank durch Gold und deckungsfähige Devisen hat sich von 43,42 auf 44,13% weiter verbessern können.

Buchbesprechungen.

Die Holzwirtschaft Polens. Gesamtübersicht über die Holzarten, den Holzhandel, Holzexport und Holzmarkt Polens. Ein Handbuch für Holzindustrielle, Holzkaufleute und Holzinteressenten. Mit 4 Landkarten und 4 graphischen Darstellungen. Von Viktor Schaffran. Verlag von Reimar Hobbing, Berlin SW 61.

Das Werk hat in Fachkreisen des In- und Auslandes die größte Beachtung gefunden.

Der neue polnische Zolltarif in deutscher Sprache. Im polnischen Gesetzblatt ist kürzlich ein neuer Zolltarif mit gänzlich veränderter Normenklatur und neuen Zollsätzen veröffentlicht.

Die deutsche Uebersetzung dieses neuen polnischen Zolltarifs ist von der Auskunftsstelle der Handelskammer zu Danzig erhältlich.

Rußland.

Die Kündigung des englisch-russischen Handelsvertrages. In leitenden Moskauer Kreisen ist man durch die Kündigung des englisch-russischen Handelsvertrages nicht überrascht worden. Diese Kündigung sei nach Ottawa zu erwarten gewesen und stelle somit nur eine natürliche Folge der auf der Ottawaer Konferenz getroffenen handelspolitischen Abmachungen zwischen England und den Dominien dar. Eine vertragliche Neuregelung der englisch-russischen Handelsbeziehungen sei auch deswegen schon notwendig, weil nach dem Inkrafttreten des Vertrages von Ottawa die Sowjetunion ebenfalls diejenigen Präferenzen beanspruchen müßte, die England seinen Dominien gewährt habe. Die Kündigung des Handelsvertrages werde infolgedessen nicht als ein unfreundlicher Akt der englischen Regierung aufgefaßt und die Sowjetseite habe daher keine Veranlassung, ihre Bestellpolitik gegenüber England zu ändern. Es sei auch nicht richtig, daß im Zusammenhang mit der zu erwartenden Kündigung des Handelsvertrages zahlreiche russische Aufträge in England von der Sowjetregierung storniert worden seien. In Moskau weist man ferner darauf hin, daß die von England nach Ottawa vorgenommene Verlängerung der Kreditgarantie für Rußlandlieferungen von 12 auf 18 Monate dafür spreche, daß die englische Regierung eine freundschaftliche Regelung ihrer Handelsbeziehungen mit der Sowjetunion anstrebe. Zunächst läuft der Handelsvertrag noch ein halbes Jahr weiter, da die Kündigungsfrist sechs Monate beträgt. Es wird erwartet, daß Verhandlungen über einen neuen Handelsvertrag demnächst nach der Amtsübernahme des neuen Sowjetbotschafters in London Maiski beginnen werden.

Neue Exportabteilung der Berliner Sowjethandelsvertretung. In der Berliner Sowjethandelsvertretung ist eine neue Exportabteilung gebildet worden. Sie führt die Bezeichnung „Mineral-Silikat-Exportabteilung" und umfaßt folgende Waren: Steinsalz, Seesalz, gekochtes Salz; Kaolin; feuerfeste Tonerde; Talk; Feldspat; Labrador; Granit; Marmor und Marmorplatten; Barit; Diatomit; Zement; Alabaster; Kalk; Kreide; Ocker und sonstige Farbmineralien; Gips; Mennige; Asbestzementerde; Ofenkacheln. — Graphit; Schwefelkies; Titanerz; Glimmer; Granat; Andesit; Witerit; Gagat; Walkererde; Quarzsand; Bimsstein; säurefeste Platten. — Technisches Porzellan; Isolationsporzellan; Haushaltsporzellan; sanitäre Steingutwaren; Haushalts-Steingutwaren; Haushaltsgeschirr usw.; verschiedene Glasarten und Glaswaren; Zündhölzer u. a.

Deutsch-russische Rauchwarenverhandlungen in Berlin. Der Leiter der Bundesvereinigung der russischen Rauchwarenindustrie Belenki weilte dieser Tage in Berlin, um mit den zuständigen deutschen Stellen über die Regelung der strittigen Fragen auf dem Gebiete des russischen Rauchwarenexports nach Deutschland zu verhandeln. Gegenwärtig befindet sich Belenki in London, wird aber in den nächsten Tagen wieder in Berlin erwartet. Man nimmt an, daß die Verhandlungen nach Belenkis Rückkehr fortgesetzt werden können.

Buchbesprechung: „Die rote Wirtschaft". Probleme und Tatsachen lautet der Untertitel dieses im Ost-Europa-Verlag, Königsberg Pr.—Berlin, erschienenen Sammelwerks, an dem sechzehn Kenner Rußlands mitgearbeitet haben. Gelehrte und Praktiker, Finanzpolitiker und Journalisten geben in diesem Buch ein interessantes Bild von dem heutigen Stand der Sowjetwirtschaft und schildern die Probleme und Schwierigkeiten, mit denen die Sowjetregierung zu kämpfen hat. Professor Hoetzsch schrieb die Einleitung, in der er Ausführungen über die methodologischen Schwierigkeiten der Rußlandforschung macht und die Frage der Stellung der Sowjetwirtschaft in der Weltwirtschaft grundsätzlich behandelt. Professor Auhagen schreibt über die russische Landwirtschaft, Konsul Jonas über die organisatorischen Formen und Grundlagen der Sowjetwirtschaft, Dr. Dobbert (gleichzeitig Herausgeber des Werks) über die staatliche Finanzwirtschaft der Sowjetunion, Geheimrat Cleinow über die Mitwirkung des Auslandes beim russischen Wirtschaftsaufbau, Ministerialdirektor Posse über die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland und der Sowjetunion. Alle Beiträge enthalten wertvolles und reichhaltiges Material zur Beurteilung des gegenwärtigen Standes der russischen Wirtschaftsentwicklung.

Finnland

Neuregelung der Butterkontingente.

Abkommen mit Finnland als Basis — Proportionale Aufteilung eines Gesamtkontingents mit Einheitszoll. Die Verhandlungen mit Vertretern Dänemarks und Finnlands wegen Neuregelung der deutschen Butterkontingentierung wurden zu einem Abschluß gebracht. Das Ergebnis, über das bereits ein kurzes amtliches Kommuniqué veröffentlicht worden ist, stellt sich folgendermaßen dar:

Die gesamte deutsche Butterkontingentierung wird grundsätzlich von dem Prinzip der egalen auf das Prinzip der proportionalen Kontingente umgestellt. Zollbegünstigte Kontingente wird es künftig nicht mehr geben, vielmehr gilt für die gesamte Buttereinfuhr aus meistbegünstigten Ländern ein einheitlicher Zoll von 75 Mk. je 100 kg. Eine Mehreinfuhr über die Kontingente hinaus wird verboten.

Die Vereinbarung mit Dänemark und Finnland beruht darauf, daß Deutschland seine gesamte Buttereinfuhr für das Kalenderjahr auf 55 000 t beschränkt. Die Anteile der einzelnen Lieferländer an dieser Gesamteinfuhrmenge werden nach einem bestimmten Schlüssel aufgeteilt. Dieser Schlüssel wird gefunden durch den Anteil, den die einzelnen Lieferländer an der gesamten Buttereinfuhr Deutschlands im Durchschnitt der Jahre 1929/31 hatten.

Es ergibt sich für Dänemark nach diesem Schlüssel ein Anteil von 32,2 Proz. = 17 717 t im Jahr; Finnland dagegen hätte Anspruch auf einen Anteil von 3,83 Proz. = 2112 t. Die Schwierigkeit und der Anlaß zu den gemeinsamen Besprechungen mit Dänemark und Finnland war nun der Sonderanspruch, den Finnland auf Grund des vor zwei Jahren geschlossenen Zusatzabkommens mit Deutschland hatte. Danach konnte Finnland ein Kontingent von 5000 t im Jahr zu dem gebundenen Zollsatz von 50 Mk. je 100 kg einführen. Dieser Zollsatz sollte sich auf Grund des Zusatzabkommens ab 1934 sogar auf 40 Mk. ermäßigen. Zu berücksichtigen ist allerdings, daß inzwischen von deutscher Seite besondere Valutazuschläge für den Ausgleich der Währungsentwertung in den nordischen Ländern erhoben worden sind, wodurch Finnland (ebenso wie Dänemark) mit einem Zuschlag von 36 Mk. je 100 kg belastet worden war.

Da aber von jetzt ab der Butterzoll allen meistbegünstigten Ländern gegenüber einheitlich auf 75 Rm. festgesetzt werden soll mußte Finnland für die Aufgabe seines Zollbegünstigungsanspruchs eine Kompensation geboten werden. Eine solche Kompensation hat man, ohne daß dadurch die Meistbegünstigungsrechte anderer Länder berührt würden, darin gefunden, daß Dänemark einen Teil seines Kontingentanspruchs an Finnland in Höhe von 2888 t im Jahr abtritt. Auf dänischer Seite hat man sich zu dieser Konzession deshalb bereit finden können, weil die dänische Buttereinfuhr nach Deutschland zur Zeit besonders schwer belastet war. Dänemark kam nämlich mit dem zollbegünstigten 5000 t-Kontingent nicht aus; für die Mehrmenge war jedoch nach der jetzigen Regelung der deutschen Butterzölle ein höherer, fast prohibitiv wirkender Satz zu zahlen.

Eine der wichtigsten Fragen wird nun die mengenmäßige Auswirkung dieser Regelung auf die Butteranteile der übrigen Länder sein. Berechnet man die Buttereinfuhr Hollands im Durchschnitt der Jahre 1929/31, so ergibt sich ein Anteil an der deutschen Gesamtbuttereinfuhr von 21 Proz. Danach könnte Holland nach der neuen Regelung 11 548 t im Jahr einführen. Für die übrigen größeren Lieferländer ergeben sich folgende Anteilsätze: Schweden 7,9 Proz. = 4348 t, Estland 6,03 Proz. = 3319 t, Lettland 10,45 Proz. = 5746 t, Litauen 3,8 Proz. = 2090 t.

Die Neuregelung soll spätestens am 15. November in Kraft treten. Da sie jedoch grundsätzlich auf Kalenderjahre abgestellt ist, wird für die Zeit vom 15. November bis Ende dieses Jahres eine entsprechende Regelung vorgesehen.

Voraussetzung für die ganze Regelung war, daß Finnland sich mit einer Aenderung des Zusatzabkommens zum deutsch-finnischen Handelsvertrag einverstanden erklärte. Als Gegenzugeständnisse wurden daher von deutscher Seite die Freigabe einiger Bindungen des finnischen Zolltarifs bewilligt. Dies gilt für die Tarifposition 49 Kleie aller Art, aus 658 elektrische Maschinen usw., 675 Glühlampen und 677 elektrotechnische Spezialapparate usw.

Die Geltungsdauer der neuen Vereinberung richtet sich nach der Laufzeit des vor zwei Jahren mit Finnland geschlossenen Zusatzabkommens. Die jetzt mit Finnland getroffene Vereinbarung gilt als weiteres Zusatzabkommen zu dem deutsch-finnischen Handelsabkommen; so daß eine Kündigung ebenfalls erstmalig zum 27. November 1933 und danach jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten erfolgen kann. —

In unterrichteten Kreisen erwartet man, daß diese neue grundsätzliche Regelung eine beruhigende Wirkung in dem Meinungskampf über die Buttereinfuhr haben wird. Im Interesse der größeren Lieferländer liegt es, daß nunmehr grundsätzlich das Prinzip der proportionalen Kontingentierung durchgeführt wird. Jedes der Lieferländer hat die Möglichkeit, seinen Anteil auf Grund des Durchschnitts der Jahre 1929/31 zu errechnen. Die Belastung mit einem prohibitiven Zusatzzoll fällt bei allen meistbegünstigten Staaten fort, so daß damit ein wichtiger Schritt zur Bereinigung der Handelsbeziehungen getan ist.

Günstige Aufnahme der Butterabmachungen mit Deutschland. Nach einem Interview, das die Zeitung „Uusi Suomi" mit dem finnischen Unterhändler Pitkaeniemi hatte, wird das Butterabkommen als im Grunde für Finnland erfreulich bezeichnet. Man hält das Abkommen für geeignet, die bisherigen Verstimmungen zu beseitigen, und man erwartet davon eine Abnahme der Konkurrenz anderer Länder auf dem deutschen Buttermarkt sowie eine nachhaltige Festigung des englischen Buttermarktes.

Ueberraschende Zollerhöhungen auf zahlreiche Waren. Die finnländische Regierung hat am 25. 10. 32 mit sofortiger Wirkung die Einfuhrzölle für mehr als 30 Zollpositionen erhöht. Durch die neuen Zollerhöhungen wird auch eine Anzahl wichtiger deutscher Ausfuhrerzeugnisse betroffen. Die Zollerhöhungen erstrecken sich u. a. auf ungemahlenen Reis, ungemahlenen Mais, Zucker, Mischmaschinen, Separatoren, Rechen- und Schreibmaschinen, Gesundheitsporzellan, Glas- und Emaillewaren, parfümierte Seifen, Puder und chemisch-technische Präparate für Apothekerwaren.

Außenhandel. Im September d. J. betrug der Wert der Einfuhr 367,6 Mill. Fmk., der Wert der Ausfuhr 454,8 Mill. Fmk.; mithin der Ausfuhrüberschuß 87,2 Mill. Fmk. —

In den ersten 9 Monaten d. J. stellten sich die entsprechenden Zahlen folgendermaßen: Einfuhr 2353,3 Mill., Ausfuhr 3283,5 Mill., Ausfuhrüberschuß 930,2 Mill. Fmk. In der gleichen Zeit 1931 lauteten sie: Einfuhr 2495,0 Milk, Ausfuhr 3162,9 Mill., Ausfuhrüberschuß 667,9 Mill. Fmk. Dieses Ergebnis ist durchaus günstig, auch wenn man berücksichtigt, daß seit Ende 1931 die Fmk. infolge Aufgebens der Goldwährung um etwa den dritten Teil ihres Wertes gesunken ist.

Förderung der finnländischen Ausfuhr nach Sowjetrußland. Der finnländische Exportverein hat dieser Tage mit der Herausgabe einer Zeitschrift „Finski, Exportnyj Jurnal" in russischer Sprache begonnen, deren Aufgabe die Förderung der finnländischen Ausfuhr nach Rußland ist. Die Herausgabe der neuen Zeitschrift hängt zusammen mit der vor kurzem erfolgten Gründung einer finnländisch-russischen Aktiengesellschaft zur Förderung des Tauschhandels zwischen den beiden Ländern und mit der Entsendung eines besonderen Handelsvertreters nach Moskau. In finnländischen Wirtschaftskreisen hofft man u. a. landwirtschaftliche Produkte in Rußland, insbesondere in Leningrad, absetzen zu können. Der gegenwärtige Warenaustausch mit Rußland beträgt nur 2—4 Proz. des gesamten finnländischen Außenhandels gegenüber 30—40 Proz. vor dem Kriege.

Verlängerung des kurzfristigen Schwedenkredits der Stadt Helsingfors. Die Stadt Helsingfors hat dieser Tage mit der Stockholms Enskilda Bank ein Abkommen getroffen, durch das der Restbetrag der kurzfristigen Kredite der Stadt bei dieser Bank zu den alten Bedingungen verlängert wird. Von der Stadt waren bereits Maßnahmen getroffen worden, um die Kronenschulden zu begleichen; u. a. sollte im Inlande eine Obligationsanleihe in Höhe von 35 Mill. Fmk. aufgenommen werden. Diese hätte jedoch zusammen mit der großen Belastung des finnländischen Kapitalmarktes durch die Anleihen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, die einen Betrag von 350 Mill. Fmk. erreichen

werden, zu einer Steigerung des Anleihezinses geführt, es wäre eine effektive Verzinsung von über 8 Proz. notwendig gewesen. Unter diesen Umständen hat die Stadt Helsingfors vorgezogen, die Kredite bei der Stockholms Enskilda Bank zu prolongieren.

Konkurse. In den ersten 7 Monaten d. J. wurden in ganz Finnland 1177 Konkurse gemeldet (gegen 1385 Konkurse in der entsprechenden Zeit 1931), von den 1177 Konkursen entfielen auf den Handel 449 (566), die Landwirtschaft 282 (340), die Industrie 47 (42), sonstige 399 (437). —

Berichte des Ausschusses über die Krisis. Der Regierungsausschuß, der im Mai berufen worden ist, um Vorschläge für die Abminderung der Folgen der Depression auf verschiedenen Gebieten zu unterbreiten, legte während des Sommers mehrere Berichte und Voranschläge vor. Wir heben insbesondere den Vorschlag für die Organisation öffentlicher Arbeiten und ihre Finanzierung hervor. Dieser Vorschlag hat schon zu der Zahlungsanweisung von 350 Mill. Fmk. für diesen Zweck geführt (s. oben). — In einem anderen Bericht regt der Ausschuß die Erweiterung des Verfahrens an, mit den Gläubigern Verträge zu schließen, und regt ferner an, daß die Regierung dadurch, daß sie 50 Mill. Fmk. in bar und 100 Mill. Fmk. in Schuldscheinen zur Verfügung stellt, den Gutspächtern hilft, sich mit ihren Gläubigern zu einigen, damit sie vor dem Verlassen ihrer Güter bewahrt bleiben. — Weiterhin heben wir den Vorschlag betreffend die Stabilisierung des Preises für Molkerei-Erzeugnisse innerhalb bestimmter Grenzen hervor. — Der letzte Bericht des Ausschusses behandelt die Frage des Zinsfußes und damit verknüpfte Fragen. Nachdem verschiedentlich alle Maßnahmen, die zu einer Inflation führen könnten, verworfen worden sind, hat der Ausschuß die Möglichkeit und den Wunsch nachgeprüft, den Zinsfuß in Finnland durch gesetzliche Mittel zu reduzieren, ist aber zu einem negativen Entschluß gekommen. Andererseits neigt der Ausschuß zu Maßnahmen, um die Höhe der Zinsen willkürlich herabzusetzen. Dank der Verhandlungen des Ausschusses mit Vertretern verschiedener finanzieller Unternehmungen und ihrer Vereinigungen sind mehrere Erfolge in der gewünschten Richtung gezeitigt worden. Es wird im übrigen vorgeschlagen, eine offizielle Kommission für die Festsetzung der Zinssätze zu ernennen, damit sie die Beratungen weiterführt.

Buchbesprechung: „Finnländische Häfen". Der Bund finnländischer Häfen hat eine Veröffentlichung in englischer Sprache über die Hafenverhältnisse in Finnland, betitelt „Finnish Ports" herausgegeben. Das Büchlein enthält ausführliche Berichte über See- und Binnenhäfen in Finnland. Außer technischen Schilderungen über die Ausstattung der Häfen sind auch Adressennachweise von Post-, Telegraphen-Büros, Telephonstationen, Hafenbüros und anderen Hafenbehörden, sowie Schiffahrtsstatistiken, Angaben über Eisverhältnisse usw. darin enthalten. Die meisten Häfen sind auf beigefügten Plänen oder Skizzen illustriert und auch Städtekarten sind abgedruckt. Ein besonderer Abschnitt enthält außerdem Angaben über die verschiedenen Hafengebühren, im übrigen ist eine Tabelle über Finnlands Eisbrecherflotte beigefügt. „Finnish Ports" ist herausgegeben von K. W. Hoppu und H. P. O. Solitander und kann von den finnländischen Buchhandlungen bezogen werden.

Eisenbahn-Güterverkehrs-Nachrichten.

Bearbeitet vom Verkehrsbüro der Industrie- und Handelskammer zu Stettin.

a) Deutsche Tarife.

Durchfuhr-Ausnahmetarif S. D. 4 Oesterreich (Verkehr deutsche Seehäfen—Oesterreich und umgekehrt). Mit Gültigkeit vom 13. Oktober 1932 werden die Frachtsätze im Abschnitt D des oben genannten Tarifs, soweit es sich um Sendungen von den deutschen Seehäfen nach Oesterreich handelt, bei denen die deutsche Fracht in Oesterreich erhoben und von den Oesterreichischen Bundesbahnen oder einer Donauschiffahrtsgesellschaft ein Währungszuschlag von 23% berechnet worden ist, im Rückvergütungswege durch die Reichsbahndirektion Altona um 8% gekürzt, wenn die genannten Voraussetzungen nach dem Ermessen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft einwandfrei nachgewiesen sind. Die Erstattungsansprüche sind spätestens 6 Monate nach Aufgabe der Sendungen in einem deutschen Seehafen bei der Reichsbahndirektion Altona einzubringen.

Durchfuhr-Ausnahmetarif S. D. 6 (Verkehr deutsche Seehäfen—deutsch-tschechoslowakische Grenzübergangsbahnhöfe und umgekehrt). Mit Gültigkeit vom 13. Oktober 1932 wurde im Abschnitt F eine neue Abteilung IX für Bohnen, polnischer, ungarischer, rumänischer und jugoslawischer Herkunft eingeführt. Es sind Frachtsätze von Oderberg nach den Seehäfen vorgesehen.

Reichsbahn-Gütertarif, Heft C II b (Ausnahmetarife).

Der **Ausnahmetarif 17 d (Futtergerste und Futterroggen)** wurde mit Gültigkeit vom 13. Oktober 1932 von und nach bestimmten Bahnhöfen eingeführt.

Der **Ausnahmetarif 127 (Heu, Stroh usw. zur Ausfuhr)** wurde mit Gültigkeit vom 13. Oktober 1932 unter gleichzeitiger Verlängerung der Geltungsdauer bis zum 31. Oktober 1933 neu herausgegeben.

b) Deutsche Verbandtarife.

Deutsch-Italienischer Güterverkehr über Iselle, Pino, Chiasso, Brennero und Tarvisio. Mit Gültigkeit vom 1. November 1932 wird zum Teil III, Heft B der Nachtrag 1 herausgegeben.

c) Ausländische Tarife.

Tschechoslowakische Staatsbahnen. Mit Gültigkeit vom 1. November 1932 treten unter gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen Ausgaben ein neuer Kilometerzeiger und Gütertarif, Heft 2, in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkte wird zum Gütertarif, Heft 1 (Gütereinteilung usw.) der Nachtrag II herausgegeben.

d) Verschiedenes.

Aenderungen von Bahnhofsnamen. Nachstehende Bahnhofsnamen wurden wie folgt geändert:

von:	auf:	am:
Alt Mädewitz	Altmädewitz	24. 10. 1932
Alt Ranft	Altranft	24. 10. 1932
Betzin-Carwesee	Betzin-Karwesee	17. 10. 1932
Felderhoferbrücke — Papierfabrik Geldmacher	Papierfabrik Geldmacher	17. 10. 1932
Neu Trebbin	Neutrebbin	24. 10. 1932.

Kursänderungen. Im Verkehr mit nachstehenden Ländern wurden die Kurse mit Gültigkeit vom 22. Oktober 1932 wie folgt festgesetzt:

Verkehr mit	a) Erhebungskurs		b) Versandüberweisungskurs
Dänemark	1 Kr.	= 74 Rpf.	1 RM. = 1,36 Kr.
Schweden	1 Kr.	= 74 Rpf.	1 RM. = 1,37 Kr.
Norwegen	1 Kr.	= 72 Rpf.	1 RM. = 1,40 Kr.

Ihr bester und billigster Vertreter ist der „OSTSEE-HANDEL"; denn er kommt monatlich zweimal zu Ihren Kunden im In- und Ausland.

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Stettin

Devisenbewirtschaftung.

Exportförderung durch Auslandsbonds. Unter Bezugnahme auf die diesbezügliche Notiz im Ostsee-Handel Nr. 18 vom 15. September 1932, S. 18, wird mitgeteilt, daß im Reichswirtschaftsministerium kürzlich wieder die mit der Exportförderung durch Auslandsbonds zusammenhängenden Fragen erörtert worden sind. Im Anschluß hieran hat der Reichswirtschaftsminister an die an diesen Erörterungen beteiligten Spitzenverbände das nachfolgende Schreiben vom 11. Oktober d. Js gerichtet:

„Im Anschluß an die Besprechung in meinem Hause über die Exportförderung durch Ankauf von Auslandsbonds habe ich die Frage erneut geprüft, ob eine weitere Lockerung der zur Zeit geltenden Bestimmungen möglich ist. Eine Herabsetzung der Mindestgrenze kann, wie in der Besprechung bereits mitgeteilt wurde, zur Zeit nicht in Erwägung gezogen werden. Dagegen bin ich mit Rücksicht auf die vorgetragenen Wünsche bereit, die Mindestgrenze von RM. 20 000,— für das einzelne Geschäft auch dann als gegeben anzuerkennen, wenn sie durch den Gesamtrechnungsbetrag zweier zur selben Zeit abgeschlossener Geschäfte nach ein und demselben Land an zwei verschiedene Abnehmer erreicht wird. Außerdem gilt die Mindestgrenze auch dann als gegeben, wenn ein und derselbe Abnehmer sich bindend bereit erklärt hat, innerhalb eines Zeitraumes von etwa einem Vierteljahr einem deutschen Exporteur Waren abzunehmen, die insgesamt während dieses Zeitraumes den Rechnungsbetrag von 20 000.— RM. übersteigen. Schließlich weise ich darauf hin, daß Lieferungen für mehrere ausländische Besteller dann als ein einzelnes Geschäft gelten, wenn als Abnehmer für sämtliche Lieferungen ein ausländischer Vertreter des Exporteurs auftritt, der — etwa als Kommissionär — die Ware im eigenen Namen bestellt.

Bei dem beschränkten Umfange der Absatzmöglichkeit der Auslandstonds an inländische Anleiheschuldner sehe ich mich zur Zeit nicht in der Lage, weitere Erleichterungen eintreten zu lassen.

Wegen der Frage, ob für die Vorfinanzierung der Bondsankäufe gewisse Erleichterungen möglich sind, behalte ich mir weitere Mitteilungen vor."

Zahlungsverkehr mit Griechenland, Bulgarien, Dänemark, Jugoslavien, Lettland und Estland. Die den Firmen nach einem neueren Erlaß des Reichswirtschaftsministers erteilte allgemeine Genehmigung berechtigt nicht zu unmittelbaren Zahlung nach den vorstehend genannten Ländern. Reichsmarkzahlungen, die im Rahmen der Devisenkontingente oder auf Grund von Einzelgenehmigungen, die nach Abschnitt III, Ziff. 4 der Richtlinien erteilt sind, geleistet werden sollen, sind auf die bei der Reichsbank geführten Konten der Notenbanken der betreffenden Länder zu überweisen, und zwar für:

„a) Griechenland:
auf das Girokonto Nr. 1 der Bank von Griechenland,
b) Bulgarien:
auf das Konto der Bulgarischen Nationalbank,
c) Dänemark:
auf das Girokonto „Dänische Nationalbank Kopenhagen, Spezialkonto[.
(Von diesem Spezialkonto ist zu unterscheiden das Dänische Nationalbank-Ausländer-Sonderkonto, auf das nach Erschöpfung des Devisenkontingents auf Grund einer besonderen Genehmigung Einzahlungen geleistet werden können.)
d) Jugoslavien:
Auf das Girokonto „Jugoslavische Nationalbank Belgrad".
e) Lettland:
Auf das Girokonto „Latvijas Banka, Riga" (Inlandskonto).
f) Estland:
Auf das Girokonto „Eesti Pank, Tallinn"."

Warenverkehr mit Italien. Nachstehend wird Kenntnis von der Neuregelung für den Warenverkehr mit Italien gegeben, wie sie im Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 17. Oktober d. Js. getroffen worden ist:

„Mit Italien ist ein neues Devisenabkommen geschlossen worden, das am 16. Oktober 1932 in Kraft getreten ist. Mit diesem Zeitpunkt sind die von der italienischen Regierung verhängten Sperrmaßnahmen für Zahlungen nach Deutschland aufgehoben worden. Das neue Abkommen unterscheidet sich von dem im Juni ds. Js. abgeschlossenen Abkommen vor allem dadurch, daß nunmehr ein bestimmtes Verhältnis zwischen der deutschen Ausfuhr nach Italien und der italienischen Einfuhr nach Deutschland vertraglich festgelegt worden ist. Die Kontrolle über die Durchführung dieser Bestimmung wird von mir im Benehmen mit der Reichsbank ausgeübt werden; den Erlaß besonderer Anordnungen an die Devisenbewirtschaftungsstellen behalte ich mir vor.

In Durchführung des neuen Abkommens ordne ich hiermit unter Aufhebung meines Runderlasses Nr. 133/32 mit sofortiger Wirkung an, daß Gesuche inländischer Importeure um Genehmigung von Einzahlungen auf das bei der Reichshauptbank, Berlin SW 111, geführte Konto des Istituto Nazionale per i Cambi con l'Estero nach den Grundsätzen meines Runderlasses Nr. 101/32 zu behandeln sind. Auf die Bestimmungen meines Runderlasses Nr. 107/32 Ziff. V weise ich in diesem Zusammenhang besonders hin."

Osthilfe.

Verwertung der Entschuldungsbriefe für Kleingläubiger. Wie der Reichskommissar für die Osthilfe in einem Erlaß vom 5. Okttober d. Js. an die Landstellen mitteilt, ist es ihm gelungen, für die Osthilfeentschuldungsbriefe, die die sogenannten Kleingläubiger zur Abgeltung ihrer Forderungen im Zuge des Entschuldungsverfahrens erhalten, erleichterte Verwertungsmöglichkeiten zu schaffen. Die Deutsche Rentenbank hat sich nach Zustimmung der Reichsbank bereit erklärt, Entschuldungsbriefe von Kleingläubigern zum Nennwert einzulösen. Die Gesamtsumme, die zur Einlösung solcher Entschuldungsbriefe zur Verfügung steht, beträgt zunächst 5 Millionen Reichsmark. Das Verfahren wird mit Hilfe der Zentrallandschaftsbank für den Preußischen Staat, der landschaftlichen Banken in Berlin, Stettin und Breslau, der Deutschen Landvolkbank, der Zentrale der Deutschen Getreidekreditbanken und der ihr angeschlossenen Getreidekreditbanken abgewickelt. Um zu ermöglichen, daß die Gläubiger einen dem Nennwert der Entschuldungsbriefe entsprechenden Betrag erhalten, ist der Osthilfekommissar bereit, den Unterschied zwischen den Zinsen der Entschuldungsbriefe und den bei ihrer Diskontierung entstehenden Unkosten (Provision, Zinsen, Wechselstempel und Börsenumsatzsteuer) zu übernehmen. Zur Deckung der bis zum ersten Zinstermin der Entschuldungsbriefe entstehenden Unkosten wird bei Einlösung der Entschuldungsbriefe ein Verwaltungskostenbeitrag von 2½ v. H. einbehalten, der bei der Endabrechnung auf die vom Osthilfekommissar endgültig zu vergütenden Fehlbeträge angerechnet wird.

Bei der Bestätigung des Zahlungsplanes haben die Landstellen der Deutschen Rentenbank diejenigen Kleingläubiger anzugeben, deren Forderungen in Entschuldungsbriefen abgegolten werden. Die Rentenbank wird nach den Angaben der Landstellen den Kleingläubigern mitteilen, an welches Bankinstitut sie sich wegen der Einlösung der Entschuldungsbriefe wenden können. Die Kleingläubiger erhalten bei der Bank gegen Hingabe des Entschuldungsbriefes sofort 97½ v. H. des Nennbetrages in bar ausgezahlt. Als Kleingläubiger gelten in der Regel Gläubiger von Forderungen, die im einzelnen Entschuldungsverfahrn den Betrag von RM. 500.—, höchstens RM. 1000— nicht übersteigen, und die überwiegend in Entschuldungsbriefen abgegolten werden sollen. Der Personenkreis der Kleingläubiger wird vom Landstellenleiter bestimmt; insbesondere werden Handwerker, Kleingewerbetreibende und Kleinrentner als Kleingläubiger zu behandeln sein.

Zu dem vorstehend inhaltlich wiedergegebenen Erlaß hat die Landstelle Stettin am 15. Oktober d. Js. folgende Ausführungsverordnung bekanntgegeben:

„Die Benachrichtigung der Rentenbank hat jeweils zu erfolgen, nachdem das Umschuldungsdarlehen durch die Bank für deutsche Industrie-Obligationen bewilligt und nötigenfalls die gemäß meiner Büroverfügung v. 25. 8. 32 neu einzufordernde Schuldenaufstellung vorliegt. Für die rückliegende Zeit sind bei sämtlichen Anträgen, in denen der

Zahlungsplan bereits bestätigt oder genehmigt worden und die Auszahlung von Gläubigern in Entschuldungsbriefen vorgesehen ist, der Rentenbank unverzüglich die einzulösenden Kleinforderungen mitzuteilen. Auch sämtliche bisher endgültig ausgezahlten Fälle, soweit Kleingläubiger mit Entschuldungsbriefen abgefunden worden sind, sind entsprechend zu behandeln.

Ich bin an die mit der Auszahlung der Umschuldungslehen beauftragten Kreditinstitute herangetreten, daß sie die mit Entschuldungsbriefen ausgezahlten und zur Zeit auszahlungsreifen Sanierungspläne hierher übermitteln unter Beifügung der der Auszahlung zu Grunde liegenden Zahlungspläne. Bis auf weiteres ist dem Auszahlungsinstitut Mitteilung davon zu geben, daß die Refinanzierung der Entschuldungsbriefe für Kleingläubiger beantragt ist.

Als Kleinforderungen im Sinne des angezogenen Erlasses sind die in der bisherigen Praxis als Kleinforderungen bezeichneten Forderungen anzusehen, im Höchstfalle jedoch Beträge bis zu RM. 1000.—".

Geltungsdauer des Sicherungsverfahrens. Der Reichskommissar für die Osthilfe hat den Landstellen folgenden Erlaß vom 4. Oktober ds. Js. übersandt:

„Ueber die Geltungsdauer des Sicherungsverfahrens sind verschiedentlich Zweifel entstanden. Teilweise haben Gläubiger den Standpunkt vertreten, daß mit der Einbringung der Ernte 1932 die Sicherungsverfahren gegenstandslos geworden seien. Demgegenüber bin ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Justiz der Ansicht, daß ohne Rücksicht auf den Abschluß der diesjährigen Ernte die Sicherungsverfahren solange aufrecht zu erhalten sind, bis die Entschuldungsverfahren zum Abschluß gekommen sind oder die Entschuldungsfähigkeit der Betriebe feststeht. Gegebenenfalls bitte ich die Gläubiger auf diese Rechtsauffassung hinzuweisen.

Dagegen liegen die Voraussetzungen für eine Neueröffnung von Sicherungsverfahren nicht mehr vor. Auch insofern teilt der Herr Reichsminister der Justiz die von mir vertretene Auffassung."

Erstes Drittel des Beleihungswertes nach § 28 D.V.O. Durch einen Erlaß des Osthilfekommissars vom 3. Oktober ds. Js. wird angeordnet, das erste Drittel des Beleihungswertes im Sinne des § 28 der Durchführungsverordnung zur Sicherungsverordnung vom 5. Dezember 1931 durch das Achtfache der Zinsleistungsgrenze zu ersetzen.

Osthilfeentschuldungsbriefe und Industriebank-Bescheinigungen. Die Deutsche Rentenbank teilt mit:

„Aus allen Kreisen, insbesondere auch von Bankinstituten, gehen uns immer wieder Anfragen zu wegen der steuerlichen Behandlung der von uns auszugebenden Osthilfeentschuldungsbriefe und der diese vorläufig ersetzenden Bescheinigungen der Bank für deutsche Industrie-Obligationen Aktiengesellschaft gemäß § 20 der Osthilfedurchführungsverordnung vom 12. 3. 32. Wir gestatten uns, deshalb Ihnen im Nachstehenden eine Zusammenfassung der wesentlichsten Gesichtspunkte zu übermitteln:

Die Ausgabe der Osthilfeentschuldungsbriefe ist gemäß § 2 der Entschuldungsverordnung vom 6. 2. 32 von der Wertpapiersteuer befreit. Die Befreiung erstreckt sich aber nicht auch auf die Umsätze in Osthilfeentschuldungsbriefen; diese unterliegen vielmehr der Börsenumsatzsteuer nach dem Kapitalverkehrsteuergesetz. Dabei ist folgendes zu beachten:

Erster Erwerber im Sinne des § 36 KVStG. ist nach einem Erlaß des Herrn Reichsfinanzministers vom 3. 10. 32 — S. 5140 — 24 III — nicht der Landwirt, sondern der unbar abgefundene Gläubiger. Die Zuteilung der Briefe an den Gläubiger ist somit steuerfrei. Jede Weitergabe dagegen löst, soweit sie als Anschaffungsgeschäft nach § 35 KVStG. anzusehen ist, Börsenumsatzsteuer aus, und zwar kommen die Sätze des § 52 Abs. 1 Ziffer b (0,03 oder 0,06 für je RM. 100.—) in Betracht. Als steuerpflichtiges Anschaffungsgeschäft gilt nach herrschender Meinung auch ein Vertrag, durch den der eine Teil sich verpflichtet, die Papiere dem anderen Teil nur zur Sicherheit zu übereignen. Lediglich eine reine Verpfändung, wie bei der Hereingabe der Papiere als Sicherheit im Wege eines reinen Lombardkredits, ist nicht steuerpflichtig.

Für die vorläufigen Bescheinigungen, die im Wege der Abtretung zu übertragen sind, gilt in jeder Hinsicht das Gleiche, denn die Industriebank-Bescheinigungen sind nach der von allen maßgebenden Stellen vertretenen, vom Reichsfinanzministerium ausdrücklich bestätigten Auffassung steuerlich ebenso zu behandeln, wie die Entschuldungsbriefe selbst. Ein Landesstempel wird dann für die Abtretungserklärungen neben der zu entrichtenden Börsenumsatzsteuer nach § 84 Abs. 2 KVStG. nicht fällig."

Außenhandel.

Versand- und Zollvorschriften im Verkehr mit dem Ausland. Soeben ist der 8. Nachtrag zu den von der Bergischen Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Remscheid in Gemeinschaft mit der Außenhandelsstelle für das Bergische Land in 7. Auflage herausgegebenen „Versand- und Zollvorschriften im Verkehr mit dem Ausland" erschienen. Aus diesem Anlaß wird erneut auf diese Ausarbeitung hingewiesen, die für alle an der Ausfuhr beteiligten Kreise ein unentbehrlicher Ratgeber in allen Zweifelsfragen ist, die bei der Warenversendung ins Ausland auftauchen können. Der besondere Wert des Buches ist in der Tatsache zu erblicken, daß es mit Hilfe der etwa alle zwei Monate erscheinenden Nachträge stets auf dem neuesten Stand gehalten werden kann.

Der Preis des 120 Seiten starken Handbuches ist wesentlich ermäßigt worden und beträgt mit Einschluß der etwa alle zwei Monate erscheinenden Nachträge nur RM. 5.—, Bestellungen sind zu richten an die Außenhandelsstelle für das Bergische Land, Wuppertal-Elberfeld, Immermannstr. 15.

Oesterreichische Schillingguthaben. Die Salzburger Kredit- und Wechselbank, Salzburg, Makartplatz 3, hat der Kammer mitgeteilt, daß ihr Mutterinstitut, die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München derzeit Schillingguthaben, die von Deutschen in Oesterreich bei Privaten oder Banken unterhalten werden, zu günstigen Bedingungen ankauft. Interessenten wird anheimgestellt, sich gegebenenfalls an das Devisenbüro der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München zu wenden.

Inkassobüro der Deutsch-Italienischen Handelskammer. Die Deutsch-Italienische Handelskammer in Mailand, Via S. Paolo 16, teilt mit, daß von ihr ein Inkassobüro unterhalten wird, das von vielen Industrie- und Handelskammern in Deutschland auf Grund einer Empfehlung des Deutschen Industrie- und Handelstages in Anspruch genommen wird. Die Deutsch-Italienische Handelskammer übt ihre Inkassotätigkeit nicht zu Gewinnzwecken aus, sondern nur um deutschen Wirtschaftskreisen dienlich zu sein. Interessenten wird empfohlen, die Dienste der Deutsch-Italienischen Handelskammer in Anspruch zu nehmen.

Handel und Gewerbe.

Musterentnahme von zur Einfuhr gelangenden Schmalzsendungen. Auf Grund von Vorstellungen hiesiger Interessenten hat die Kammer Veranlassung genommen, den Herrn Preußischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten darauf hinzuweisen, daß der Umstand, daß im Freibezirk bei der Einfuhr von Speiseschmalz Muster von der Ware erst nach Untersuchung der betreffenden Partien durch die Auslandsfleischbeschaustelle genommen werden können, zu erheblichen Zeitverlusten für die beteiligten Firmen und häufig auch zu vermeidbaren Lagergeldkosten geführt hat.

Die Kammer hat demgemäß um eine Anweisung an die hiesige Fleischbeschausteile gebeten, daß entsprechend dem hier zutage getretenen Bedürfnis von ihr eine Entnahme von Mustern im Gewichte bis zu 100 gr vor der Untersuchung den interessierten Firmen regelmäßig gestattet wird.

Der Herr Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat diesem Wunsch der Kammer in seinem Erlaß vom 13. Oktober ds. Js. Rechnung getragen, der den folgenden Wortlaut hat:

„Es ist von Interessenten beantragt worden, die Entnahme von Warenproben von in das Zollinland eingehenden ausländischen Schmalzsendungen vor erfolgter Untersuchung durch die Auslandsfleischbeschaustellen zu gestatten. Seitens der Reichszollverwaltung sind Bedenken gegen diesen Antrag nicht erhoben worden.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Inneren ersuche ich ergebenst, die Auslandsfleischbeschaustellen dahin zu verständigen, daß sie die Entnahme von Proben im Gewichte von 50 bis 100 gr bei zur Einfuhr kommenden Schmalzsendungen, die sich im Zollgewahrsam befinden, durch den Empfänger vor erfolgter Untersuchung gestatten können."

Herausgabe von Akten durch Bücherrevisoren. Nach § 15 der für den Kammerbezirk geltenden Vorschriften für die öffentlich bestellten und vereidigten Bücherrevisoren ist der Bücherrevisor verpflichtet, über jeden einzelnen von

ihm bearbeiteten Fall eine Akte anzulegen. Aus gegebener Veranlassung hat die Kammer sich mit der Frage befassen müssen, ob ein Bücherrevisor verpflichtet ist, seinem Auftraggeber die über den betreffenden Fall angelegte Akte auszuhändigen. Hierzu ist folgendes zu bemerken:

Ein vereidigter und öffentlich angestellter Bücherrevisor ist nur verpflichtet, aus der gemäß § 15 Abs. 1 der Vorschriften angelegten Akte dem Auftraggeber solche Schriftstücke auszuhändigen, die unzweifelhaft Eigentum des Auftraggebers, also Originale, sind. Im übrigen ist jedoch der Bücherrevisor nicht verpflichtet, ja nicht einmal berechtigt, dem Auftraggeber die über den betreffenden Fall angelegte Akte auszuhändigen. § 15 Abs. 5 der Vorschriften bestimmt, daß die Akten von Bücherrevisoren 10 Jahre aufzubewahren sind. Diese Vorschrift hat einmal den Zweck, den Bücherrevisor in die Lage zu versetzen, daß er seine Tätigkeit und deren Ergebnisse auch späterhin an Hand von Unterlagen im einzelnen nachweisen kann. Diese Möglichkeit ist für den Bücherrevisor vor allem dann von Wichtigkeit, wenn es zu Meinungsverschiedenheiten kommt. Die Aufbewahrung der Akten soll ferner dazu dienen, der zuständigen Kammer, der die Akten gemäß den Vorschriften auf Verlangen vorzulegen sind, eine Nachprüfung der Tätigkeit des Bücherrevisors, wie sie besonders im Falle von Beschwerden erforderlich werden kann, zu ermöglichen. Auch in sonstigen Fällen können Dritte an den Akten des Bücherrevisors Interesse haben, insbesondere kann es vorkommen, daß die Akten als Beweismaterial in einem Prozeß benötigt werden. Hieraus ergibt sich also, daß der Bücherrevisor im Hinblick auf sein eigenes Interesse nicht als verpflichtet, im Hinblick auf die Interessen Dritter nicht als berechtigt angesehen werden kann, dem Auftraggeber die über den betreffenden Fall angelegte Akte, soweit diese nicht Originalschriftstücke enthält, auszuhändigen.

Ferner ist darauf hinzuweisen, daß nach der Bestimmung des § 13 Abs. 2 der Vorschriften für die Bücherrevisoren die Abschrift von Listen, Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Geschäftsbüchern, soweit deren Richtigkeit auftragsgemäß zu bescheinigen ist, dem Bücherrevisor gestattet ist, es sei denn, daß der Auftraggeber ausdrücklich Widerspruch dagegen erhebt. Auch die sinngemäße Auslegung dieser Bestimmung führt zu der Schlußfolgerung, daß der Bücherrevisor zur Herausgabe der Akten an den Auftraggeber nicht verpflichtet ist; denn diese Vorschrift hat nur dann Sinn, wenn die mit ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung des Auftraggebers angefertigten Abschriften im Besitz des Bücherrevisors verbleiben. Man könnte aus dieser Bestimmung lediglich die Folgerung ziehen, daß der Auftraggeber die Herausgabe solcher Abschriften verlangen kann, die der Bücherrevisor etwa genommen hat, ohne ihrer zur Durchführung des ihm erteilten Auftrages zu bedürfen.

Zinsverbilligungsaktion für den Weinhandel bei Bezug deutscher Weine aus der Ernte 1932. Nach einer Mitteilung des Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten soll auch für die Weinernte 1932, ähnlich wie es schon in den beiden vorhergehenden Jahren der Fall war, für den Weinhandel eine Zinsverbilligungsaktion eingeleitet werden, die mit Rücksicht auf die anhaltend ungünstige Lage des deutschen Weinbaues vorgenommen wird.

Der Zinsverbilligungszuschuß wird für Trauben, Most und Wein aus der Ernte 1932 gewährt, wenn diese Erzeugnisse von Weingutsbesitzern, Winzern oder Winzergenossenschaften in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis 31. Januar 1933 angekauft worden sind.

Die Mindestsumme, die für den Kauf durch Schlußscheine über Kaufverträge (Kaufbestätigungen) darlehnsweise aufgewendet und nachgewiesen werden muß, beträgt Rm. 4000,—.

Bei den Anträgen ist ein vorgeschriebenes Muster für die Kaufbestätigung einzureichen, das von der Industrie- und Handelskammer in Abschrift bezogen werden kann. Die Anträge sind an die für den Sitz des Weinhändlers oder des weinverarbeitenden Unternehmens zuständige Industrie- und Handelskammer zu richten, die sie mit ihrer gutachtlichen Stellungnahme an den zuständigen Regierungspräsidenten weiterzuleiten hat.

Neben der erwähnten Bestätigung ist dem Antrag als weitere Unterlage eine von dem geldgebenden Kreditinstitut zu unterschreibende Diskont- oder Zinsabrechnung beizufügen, aus der insbesondere die Höhe des Darlehens, die Zinssätze und die Zinslaufzeit zu ersehen sein müssen. Die Darlehen dürfen nur bei Kreditinstituten, nicht etwa bei Privatpersonen aufgenommen werden.

Sind Herrenkleiderfabriken in die Handwerksrolle einzutragen? Eine für die Stettiner Herren- und Knabenkleiderfabriken (Konfektionsindustrie) bedeutsame Entscheidung ist vom Bezirksausschuß in Stettin am 7. Juli 1932 ergangen. Da die Betriebsverhältnisse der Stettiner Firmen mit dem zur Entscheidung gekommenen Einzelfall fast gleich gelagert sind, so dürfte die Entscheidung für sämtliche Herren- und Knabenkleiderfabriken Geltung beanspruchen. Der Bezirksausschuß hat die Verpflichtung des behandelten Betriebes zur Eintragung in die Handwerksrolle verneint. Das Urteil ist rechtskräftig. Aus den Gründen:

Es war zunächst zu prüfen, ob eine Eintragungspflicht für den Betrieb der Firma auf Grund des § 104 o Absatz 1 der RGO. gegeben ist. Das würde nur der Fall sein, wenn der Betrieb der Firma ein einheitlicher Handwerksbetrieb wäre. Das trifft aber nicht zu. Die Firma betreibt einen Handel mit serienmäßig ohne Bestellung der Einzelverbraucher hergestellten Kleidungsstücken, sogenannter Konfektionsware. Es kommt mit ganz geringen Ausnahmen lediglich ein Absatz an Wiederverkäufer in Frage. Die handelsmäßig kaufmännische Organisation gibt dem Gewerbebetrieb der Firma das Gepräge.

Weiterhin war zu prüfen, ob etwa eine Eintragung in die Handwerksrolle auf Grund des § 104 o Absatz 2 der Gewerbeordnung in Frage kommt. Danach wird ein Handwerksbetrieb, der mit einem Unternehmen der Industrie, des Handels oder der Landwirtschaft verbunden ist, nur dann in die Handwerksrolle eingetragen, wenn er dem Gesamtunternehmen gegenüber insoweit selbständig ist, daß in ihm nicht überwiegend Neuanfertigungen, Aenderungen und Reparaturen für das gesamte Unternehmen ausgeführt werden, sondern überwiegend Waren zum Absatz an Dritte auf Bestellung hergestellt oder handwerkliche Leistungen auf Bestellung Dritter bewirkt werden. Es ist zwar richtig, daß die Firma eine Werkstätte unterhält, in welcher die Konfektionsware zugeschnitten und im gewissen Umfange zur Weitergabe an die Heimarbeiter und Zwischenmeister vorbereitet wird. Aber bei dieser Zuschneiderei und Vorbereitung der Ware handelt es sich nicht um ein handwerksmäßiges Arbeiten, bei dem es auf eine mehr- oder minder gute Individualleistung hinsichtlich des einzelnen Warenstückes ankommt. Das Zuschneiden erfolgt vielmehr für eine sehr große Anzahl von Warenstücken nach ganz wenigen genau inne gehaltenen gleichen Formen. Daß der Zuschneider einen ganz besonders verantwortungsvollen und bedeutsamen Bruchteil des Gesamtarbeitsvorganges leistet, ändert nichts an der Tatsache, daß das Zuschneiden dieser typisierten Massenware nicht als ein handwerksmäßiger Vorgang, bei dem es mehr auf die Individualleistung beim einzelnen Stück ankommt, anzusprechen ist.

In gleicher Weise ist auch die weitere Vorbereitung der einzelnen Werkstätte zu beurteilen.

Die Fertigstellung der einzelnen Stücke erfolgt serienweise durch Heimarbeiter, teilweise unter Einschaltung sogenannter Zwischenmeister. Die Verwendung von Heimarbeitern oder Hausgewerbetreibenden würde zwar der Annahme eines Handwerksbetriebes nicht entgegenstehen. Es ist sehr wohl möglich, daß auch ein Handwerksbetrieb sich der Mitwirkung von Heimarbeitern, die handwerksmäßig ausgebildet sind, bedient, ohne seinen Charakter als Handwerksbetrieb zu verlieren. Jedoch ist bei der Konfektionsindustrie eine so weitgehende Arbeitsteilung durchgeführt, wie sie sich mit dem Charakter eines Handwerksbetriebes nicht würde vereinbaren lassen. Nach dem Gutachten des Sachverständigen steht sogar fest, daß die in der Konfektionsindustrie zumeist beschäftigten Arbeitskräfte nicht ohne weiteres in der Lage sind, alle Schneiderarbeiten, wie man es von einem handwerksmäßigen Schneider fordern kann, ordnungsmäßig auszuführen, daß vielmehr infolge der Arbeitsteilung und der Serienarbeit eine einseitige Handfertigkeit herangebildet wird, welche ganz besonders auf den einen Arbeitsvorgang eingestellt ist und bei der Herstellung anderer Warenteile zunächst einer besonderen Einübung neu bedarf.

Der ganze innere Aufbau des Betriebes der Firma zeigt die Merkmale eines kaufmännischen Industrie- und Handelsbetriebes und ist nicht auf eine handwerksmäßige Individualleistung, sondern auf eine fabrikähnliche Massenherstellung und einen kaufmännisch organisierten Massenabsatz eingestellt. Für derartige Betriebe besteht eine Eintragungspflicht in die Handwirksrolle nicht, auch nicht auf Grund des § 104 o Absatz 2, da auch nicht ein handwerksmäßiger Nebenbetrieb bei ihnen vorliegt, vielmehr die Handwerksmäßigkeit überhaupt zu verneinen ist.

Steuerwesen.

Behandlung der bei der Erteilung von Steuergutscheinen zu berücksichtigenden Beträge an Umsatz-Ausgleichssteued durch die Zollstellen. Nachfolgend wird im Wortlaut ein an sämtliche Zollstellen gerichteter Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 27. September 1932 mitgeteilt, der ausführlich die Frage behandelt, wie bei der Erteilung von Steuergutscheinen die zu berücksichtigenden Beträge an Umsatz-Ausgleichssteuer zu behandeln sind.

„Nach § 6 Abs. 1 der Steuergutscheinverordnung werden die Steuergutscheine ausschließlich von den Finanzämtern ausgegeben. Die Hauptzollämter und Zollämter sind damit nicht befaßt. Für die Ausgabe der Steuergutscheine bei der Umsatz-Ausgleichssteuer sind vielmehr gleichfalls nur die Finanzämter zuständig. Der Gutscheinberechtigte hat dem Finanzamt gegenüber den Nachweis über die Entrichtung der Umsatz-Ausgleichsteuer durch Einreichung der Zollquittung zu führen. In den Durchführungsbestimmungen zur Steuergutscheinverordnung (StGsch.D.B.) wird daher bestimmt, daß jede Zollkasse, bei welcher Umsatz-Ausgleichsteuer in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis 25. März 1934 eingezahlt wird, auf der Zollquittung zu vermerken hat, ob und inwieweit der eingezahlte Betrag bei der Erteilung von Steuergutscheinen zu berücksichtigen ist. Hierbei ist besonders zu beachten:

a) Es handelt sich um Umsatz-Ausgleichsteuer, die in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis 30. September 1933 fällig wird und in dieser Zeit auch entrichtet wird. Umsatz-Ausgleichsteuer, die vor dem 1. Oktober 1932 kraft Gesetzes zu entrichten war, aber erst nach dem 30. September 1932 entrichtet wird, ist bei der Berechnung der gutscheinfähigen Beträge nicht mitzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn für die Beträge Stundung oder Zahlungsaufschub bewilligt worden ist. Mitzurechnen sind dagegen Beträge, die auf Umsatz-Ausgleichsteuer vor dem 1. Oktober 1933 zu entrichten gewesen wären, deren Zahlung aber gemäß § 129 AO bis nach dem 30. September 1933 hinausgeschoben worden ist, falls die aufgeschobenen Beträge innerhalb der Aufschubfrist eingezahlt werden. Im Hinblick auf diese letzte Bestimmung mußte bestimmt werden, daß auf alle Quittungen über Einzahlung von Umsatz-Ausgleichsteuer bis zum 25. März 1934 der obengenannte Vermerk gesetzt wird, da die Aufschubfrist bei Tabak sechs Monate beträgt.

b) Zinsen und Verzugszuschläge sind nicht zu berücksichtigen.

c) Der Anspruch auf Erteilung von Steuergutscheinen entfällt, wenn ein Warenführer (Spediteur usw.) Steuerschuldner ist, der für Rechnung eines anderen die Ware abfertigen läßt, aber im eigenen Namen handelt.

d) Soweit Umsatz-Ausgleichsteuer durch Vorlage von Anzahlungsbescheinigungen der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft (vgl. Runderlasse vom 8. März 1932 H 3020 I — 9/32 P II/III usw.) entrichtet wird, sind diese Beträge nicht zu berücksichtigen.

Auf den Zollquittungen ist nicht der gutscheinfähige Betrag, d. s. 40 v. H. der entrichteten Umsatz-Ausgleichsteuer, sondern der volle zu berücksichtigende Betrag anzugeben; die Finanzämter rechnen diesen Betrag den bei ihnen selbst entrichteten zu berücksichtigenden Beträgen hinzu und berechnen aus dem Gesamtbetrage den gutscheinfähigen Betrag.

Zur Durchführung vorstehender Bestimmung ordne ich an, daß vom 1. Oktober 1932 ab auf die Zollquittungen unter die Angabe der entrichteten Umsatz-Ausgleichsteuer, je nachdem der Betrag zu berücksichtigen ist oder nicht, folgender Vermerk zu setzen ist: „Bei der Berechnung der gutscheinfähigen Beträge zu berücksichtigen mit . . . . . RM. (i. B.: . . . . . RM.)" oder „Bei der Berechnung der gutscheinfähigen Beträge nicht berücksichtigen." Ist der eingezahlte Betrag an Umsatz-Ausgleichsteuer in voller Höhe zu berücksichtigen, so ist die Angabe des auf der Zollquittung angegebenen Betrages der Umsatz-Ausgleichsteuer in dem Vermerk nicht mehr erforderlich; es genügt in diesem Falle die Angabe: „Bei der Berechnung der gutscheinfähigen Beträge zu berücksichtigen in voller Höhe."

Beispiele:

1. Am 1. Oktober 1932 wird eine Ware auf Antrag des Einbringers verzollt und dabei 20,65 RM. Umsatz-Ausgleichsteuer entrichtet. Unter der Angabe des entrichteten Betrages auf der Zollquittung wird vermerkt: „Bei der Berechnung der gutscheinfähigen Beträge zu berücksichtigen in voller Höhe."

Autovermietung Augustastr. 16
ohne und mit Fahrer
Selbstfahrer Union Deutschlands e. V. (S. U. D.)
Fernruf 329 09. Verlangen Sie unsere Drucksachen!

2. Ein Steuerpflichtiger zahlt am 25. Oktober 1932 Umsatz-Ausgleichsteuer ein, die bei der Verzollung im Juli 1932 fällig geworden war, aber auf drei Monate aufgeschoben wurde. Auf der Quittung ist zu vermerken: „Bei der Berechnung der gutscheinfähigen Beträge nicht zu berücksichtigen."

3. Derselbe Steuerpflichtige zahlt am 25. Januar 1933 die für Verzollung im Oktober 1932 zu entrichtende, auf drei Monate aufgeschobene Umsatz-Ausgleichsteuer mit 1000 RM. zuzüglich 20 RM. Aufschubzinsen, zusammen also einen Betrag von 1020 RM. ein. Auf der Quittung ist zu vermerken: „Bei der Berechnung der gutscheinfähigen Beträge zu berücksichtigen mit 1000 RM. (i. B.: eintausend RM.)."

4. Im Oktober 1932 läßt ein Wagenführer (Spediteur usw.) als Bevollmächtigter des Empfängers Ware abfertigen, gibt dabei als Zollschuldner seinen Vollmachtgeber an und entrichtet 120,35 RM. Umsatz-Ausgleichsteuer. Der Vermerk auf der Quittung, die auf den Namen des Vollmachtgebers auszustellen ist, hat zu lauten: „Bei der Berechnung der gutscheinfähigen Beträge zu berücksichtigen in voller Höhe."

5. Im Oktober 1932 läßt ein Warenführer (Spediteur usw.) im eigenen Namen, aber für Rechnung eines anderen, Ware abfertigen, wird also selbst Zollschuldner und bezahlt die Umsatz-Ausgleichsteuer mit 265,25 RM. Auf der Quittung ist zu vermerken: „Bei der Berechnung der gutscheinfähigen Beträge nicht zu berücksichtigen."

Bei der Erstattung von Umsatz-Ausgleichsteuer hat das zuständige Hauptzollamt oder Zollamt in jedem Falle zunächst festzustellen, ob auf die Zollquittung über den zu erstattenden Betrag der Vermerk, daß der Betrag bei der Berechnung der gutscheinfähigen Beträge ganz oder teilweise zu berücksichtigen ist, gesetzt worden ist. Ist dies der Fall, so darf das Hauptzollamt oder Zollamt den zu erstattenden Betrag erst auszahlen, nachdem der Erstattungsberechtigte die Zollquittung zurückgegeben hat und der zu erstattende Betrag auf der Zollquittung von dem zu berücksichtigenden Betrage abgesetzt worden ist. Kann der Erstattungsberechtigte die Zollquittung nicht zurückgeben, so darf der zu erstattende Betrag nur ausgezahlt werden, wenn der Erstattungsberechtigte die auf den zu erstattenden Betrag ausgegebenen Steuergutscheine oder andere Steuergutscheine in gleichem Betrage und von gleicher Art zurückgibt. Den Betrag und die Art der ausgegebenen Steuergutscheine hat das Hauptzollamt oder Zollamt durch Rückfrage bei dem Finanzamt, das für die Ausgabe der Steuergutscheine an den Erstattungsberechtigten zuständig ist und das dieser namhaft zu machen hat, festzustellen. Ist der Erstattungsberechtigte auch zur Rückgabe der Steuergutscheine nicht in der Lage, so ist der zu erstattende Betrag um 40 v. H. zu kürzen.

Die Anrechnung der Steuergutscheine durch die Finanz- und Zollkassen bei der Entrichtung von Reichssteuern (auch von Zöllen und Verbrauchsteuern) erfolgt, worauf ich besonders hinweise, erst vom Rechnungsjahre 1934, also vom 1. April 1934 ab."

Verkehrswesen.

Betriebszeiten für den Schiffahrtsdienst in den Märkischen und Berliner Wasserstraßen und im Teltowkanal für die Zeit vom 16. Oktober 1932 bis 15. März 1933.

Vorbemerkung: Bei den Wasserstraßen und Schleusen unter I 3 und 4, II 1 b—f, III 1, V 1, VI 2 und VII a—e treten die Aenderungen gegenüber den am 3. März 1932 festgesetzten Betriebszeiten — W. S. 1090, II und W. S. 8742/31 (4565 II) erst am 1. November 1932 in Kraft.

Lfd. Nr.	Wasserstraßen bezw. Schleuse	Betriebszeiten an Werktagen	Betriebszeiten an Feiertagen	Bemerkungen
I 1	Rheinsberger u. Lychener Gewässer	7—17 Dezember u. Januar 7,30—16,30		
2	Templiner und Wentow-Gewässer			
3	Obere Havel			
	a) Bredereiche		7—11 u. 14—17 [1]	[1] Nur für Eilfahrzeuge
	b) Regow			
	c) Zaaren			
	d) Schorfheide	7—19		
	e) Zehdenick			
4	Voßkanal		7—11 u. 14—17 [2]	[2] Nur für Eilfahrzeuge und nach vortägiger Anmeldung b. Wasserbauamt Zehdenick
5	Langer Trödel	von der Gutsbrücke bis einschl. Zerpenschleuse gesperrt.		
II 1	Hohenzollernkanal			[3] In Niederfinow wird die Betriebszeit um 1 Std. verlängert, wenn um 18.30 Uhr, feiertags um 16 30 Uhr, mehr als 6 Fahrzeuge im Rang liegen, die zur Schleusung angemeldet sind
	a) Schwedt	5,30—19	7—11 u. 18—19 12—17 u. 13—18 [4]	
	b) Hohensaaten		7—10 u. 14—18	
	c) Niederfinow [3]		8—15 außerdem im	
	d) Lehnitz	6—20	März 15—19 u. 7—13	
	e) Spandau			
	f) Plötzensee u. Meldestelle			[4] Von 16 Uhr an Vorschleusung nur für Personenfahrzeuge
2	Finowkanal [5]	7—17 Dez. u. Januar 7,30—16,30	8—12	
3	OranienburgerKanal (Malz,Sachsenhausen,Friedensthal,Finow	7—19	8—12	[5] Finowschleuse in Hohensaaten ist gesperrt
4	Werbellin-Kanal	7—17 Dez. u. Januar 7,30—16,30	8—12	
III 1	Berliner Wasserstraßen			
	Spree			
	a) Charlottenburg u. Meldestelle	6—20	7—12	
	b) Mühlendamm			
	c) Meldestelle Ostgrenze			
2	Spree-Kanal (Kupfergraben) Stadtschleuse	8—16	keine	
3	Landwehrkanal			
	a) Oberschleuse	6—20	7—12	
	b) Unterschleuse	8—16 [6]	8—9 [7]	[6] An Werktagen geöffnet nach vortägiger Anmeldung auch von 7 8 u. nach vorheriger Anmeldung während der Betriebszeit von 16—17 Uhr ohne Tarifzuschlag.
4	Neuköllner Kanal Schleuse und Meldestelle, Neukölln	8—18	keine	[7] Nur nach Anmeldung am Tage vorher.
IV	Teltow-Kanal	Die Beförderung durch den Teltow-Kanal erfolgt durch fahrplanmäßige Schleppzüge in Abständen von 2 bis 4 Stunden, je nach dem Verkehrsbedürfnis, in der Regel von 6 Uhr ab, auch an Feiertagen.		
V 1	Oder-Spree-Kanal	6-20 Dez. u. Jan. 7-19	7—11	
	Schleuse Neuhaus	7—18	7—11	
2	Friedrich-Wilhelm-Kanal	8—16 [8]	keine	[8] Am Mittwoch und Freitag gesperrt.
3	Rüdersdorfer Gewässer			
	a) Woltersdorfer Schleuse			
	b) Löcknitzmündung	7—17 Dez. u Januar		
4	Dahme-Wasserstraße	7,30—16,30	8—12	
5	Storkower Gewässer			
VI 1	Ihle-Kanal	7-19 Dez. u. Jan. 8-18	9—13	
2	Plauer Kanal			
	a) Großwusterwitz	6—20	11—15	
	b) Parey		7—11	
VII	Untere Havel			
	a) Brandenburg I			
	b) Bahnitz	6—20	7—11 u. 13—17	
	c) Rathenow I			
	d) Grütz			
	e) Garz			
	f) Brandenburg II (Stadtschleuse)	7—12 u. 14—17	7—10 u. 13—17	
	g) Rathenow II (Stadtschleuse)		7—11	

Anmerkung: Unter Feiertagen sind Sonn- und Feiertage zu verstehen.

Besondere Bestimmungen.

1) Anspruch auf Durchschleusung haben nur die Fahrzeuge, die so zeitig in die Schleuse einfahren können, daß die Schleusung noch innerhalb der festgesetzten Betriebszeit beendet wird.
2) Soweit sich im Einzelfalle ein Bedürfnis zur Aenderung der hier festgesetzten Betriebszeiten ergibt, werden die Wasserbauämter — beim Teltowkanal die Kanalverwaltung — das Erforderliche veranlassen.
3) Der Betrieb an den Weihnachtstagen und am Neujahrstage wird je nach Wetter- und Geschäftslage durch besondere Bekanntmachung geregelt.
4) An folgenden Schleusen, an denen Schleusenarbeiter nicht gestellt werden, sind die Schleuseneinrichtungen von der Bemannung der Fahrzeuge nach Anweisung der Beauftragten der Wasserbauverwaltung zu bedienen: Schleusen der oberen Havel, der Rheinsberger, Lychener, Wentow-, Templiner und Werbelliner Gewässer, in Pinnow, Friedensthal, Sachsenhausen, Malz, an der Ober-, Unter- und Stadtschleuse in Berlin, an den Schleusen des Finowkanals, in Schwedt, an den Schleusen des Friedrich-Wilhelm-Kanals, in Neuhaus, Kummersdorf, Wendisch-Rietz, Ihleburg, Rathenow II und Brandenburg II, Feiertags an den Schleusen in Niegripp und Bergzow.

Potsdam und Berlin, den 10. Oktober 1932.

Der Regierungspräsident als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen. W. 5. 6768.

Der Polizeipräsident. Abt. III III. W. H. 7738/32 3009.

Teltowkanal-Aktiengesellschaft.

— Das **Generalkonsulat von Brasilien** in Berlin ist am 1. Oktober 1932 von Kurfürstendamm 169 nach Potsdamer Platz 1, Columbushaus, verlegt worden. Fernsprechanschluß B 1 Kurfürst 2138, Bürostunden 9–13 Uhr.

Ausnahmetarif 127 für Heu und Stroh zur Ausfuhr nach außerdeutschen Ländern. Nach einer Mitteilung der Deutschen Reichsbahngesellschaft, Reichsbahndirektion Stettin, an die Industrie- und Handelskammer vom 10. Oktober d. J. wird der Ausnahmetarif 127 für Heu und Häcksel von Heu sowie Stroh zur Ausfuhr nach außerdeutschen Ländern über die trockene Grenze mit Gültigkeit vom 13. Oktober 1932 bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis zum 31. Oktober 1933, neu herausgegeben. Er gewährt eine Ermäßigung von 25 Proz. der Sätze der Klassen F, F 10 und F 5.

Deutsch-österreichischer Seehafenverkehr. Mit Gültigkeit vom 23. 8. 32 erheben nach einer Mitteilung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, Reichsbahndirektion Altona, Altona (Elbe) an die Industrie- und Handelskammer die österreichischen Bundesbahnen für Sendungen aus Deutschland, bei denen die deutsche Fracht in Oesterreich in Schillingen erhoben wird (Ueberweisungssendungen), einen Währungszuschlag von 23 Proz. Durch diese Maßnahme ist die Wettbewerbsfähigkeit des am 1. 10. 32 eingeführten Durchfuhr-Ausnahmetarifs S D 4 verloren gegangen. Mit Genehmigung der Hauptverwaltung wird daher die Reichsbahn eine Tarifmaßnahme veröffentlichen, wonach bei Ueberweisungssendungen, bei denen der 23 prozentige Währungszuschlag erhoben worden ist, als Ausgleich im Rückvergütungswege eine 5 prozentige Ermäßigung des Frachtsatzes des Durchfuhr-Ausnahmetarifs S D 4 Oesterreich gewährt wird. Im übrigen wird der schon seit längerer Zeit in Aussicht genommene deutsch-österreichische Seehafentarif in Schillingwährung beschleunigt fertiggestellt werden. Als voraussichtlichen Einführungstermin für diesen Tarif glaubt die Reichsbahndirektion Altona unverbindlich den 1. Dezember d. J. benennen zu können.

Auch im Winter verbilligte Flugreisen! Im Gegensatz zur Reichsbahn, welche die 20 prozentige Fahrpreisermäßigung für Ferienreisen Mitte Oktober wieder aufhob, hat sich die Deutsche Luft Hansa A.-G. entschlossen, die 30 prozentige Rückflugermäßigung, welche in diesem Sommer eingeführt wurde und ursprünglich nur bis Ende Oktober in Kraft bleiben sollte, bis auf weiteres beizubehalten. Die Reisenden, welche vor Antritt des Fluges gleichzeitig ihren Flugschein für die Rückreise lösen, erhalten also auch weiterhin 30 Proz. Ermäßigung auf den Rückflug. Voraussetzung für diese Vergünstigung ist lediglich, daß die Rückreise innerhalb zwei Monaten angetreten wird.

Güterkursbuch. Für den Winter 1932/33 wurde das Güterkursbuch der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft neu herausgegeben. Es ist durch alle Bahnhofs- und Güterkassen zum Preise von RM. 3,— zu beziehen.

Post, Telegraphie.

Uebersicht

der Postpaketverbindungen von deutschen Häfen nach fremden Ländern. (Monat November 1932).

Bestimmungsland	Postschluß: Am Tage des Abgangs der Dampfer, letzter Anschluß mit Zg D 23 an Stettin 10^{51}, für dringende Pkt mit Zg 585 an Stettin 13^{51}	Einschiffungshafen	des Schiffes: Abgang (ungefähr)	Name	Eigentümer Schiffsgesellschaft	Überfahrtsdauer: bis Hafen	Std.
1	2	3	4	5	6	7	8
Lettland		Stettin	1.11.15¼	Regina	Rud. Christ.	Riga	40
			8.11. „	„	Gribel	„	40
			15.11. „	„	Stettin	„	40
			22.11. „	„		„	40
			29.11. „	„		„	40
Estland		„	4.11.18¼	Nürnberg	1)	Reval	50
			5.11.16⁰⁰	Ariadne	2)	„	42
			12.11.16⁰⁰	Nordland	1)	„	40
			18.11.18¼	Nürnberg	1)	„	50
			19.11.16⁰⁰	Ariadne	2)	„	42
			26.11.16⁰⁰	Nordland	1)	„	40
Finnland		„	4.11.18¼	Nürnberg	1)	Wiborg/Kotka	72
			5.11.16⁰⁰	Ariadne	2)	Helsingfors	46
			5.11.18¼	Victoria	1)	Abo	—
			11.11.18¼	Straßburg	1)	Wiborg/Kotka	72
			11.11.18¼	Straßburg	1)	Abo	—
			12.11.16⁰⁰	Nordland	1)	Helsingfors	44
			18.11.18¼	Nürnberg	1)	Wiborg/Kotka	72
			19.11.16⁰⁰	Victoria	1)	Abo	—
			19.11.16⁰⁰	Ariadne	2)	Helsingfors	46
			25.11.18¼	Straßburg	1)	Wiborg/Kotka	72
			25.11.18¼	Straßburg	1)	Abo	—
			26.11.16⁰⁰	Nordland	1)	Helsingfors	44

1) Eigentümer Rud. Christ. Gribel, Stettin. Aenderungen vorbehalten.
2) Eigentümer Finnische Dampfschiffsgesellschaft in Helsingfors.

Verschiedenes.

Volksspende „Niobe". Aus Anlaß der Niobe-Katastrophe ist auf Wunsch weitester Volkskreise aus allen Berufsständen und Landesteilen ein Arbeitsausschuß gebildet worden, um unter der Bezeichnung „Volksspende Niobe" eine allgemeine Volkssammlung durchzuführen, deren Erträgnis dazu bestimmt ist, den Grundstock für den Bau eines neuen Schulschiffes zu bilden. Der Arbeitsausschuß hat sich mit einem entsprechenden Aufruf, den zahlreiche Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens mitunterzeichnet haben, an die Oeffentlichkeit gewandt und um Unterstützung dieser Sammlung gebeten. Auch der Reichspräsident hat in einem besonderen Schreiben an die Niobe-Spende diesen Schritt wärmstens begrüßt. Die amtlichen Stellen haben ihre Genehmigung zur Durchführung der Sammlung erteilt. Auch in Stettin hat sich ein Ortsausschuß der Niobe-Spende gebildet, dessen Schriftführung in den Händen von Stadtobersekretär Kern, Stettin, Friedebornstr. 26, III liegt, an den alle Anfragen zu richten sind.

Die Industrie- und Handelskammer richtet hiermit an die ihr angeschlossenen Firmen die Bitte, sich, soweit möglich, an der „Volksspende Niobe", an deren günstigem Ergebnis — ganz abgesehen von der hohen vaterländischen Bedeutung — auch vom Gesichtspunkt der Arbeitsbeschaffung durch den Bau eines neuen Schulschiffes ein erhebliches Interesse besteht, zu beteiligen.

Firmenauskünfte. Der Kammer liegen Mitteilungen über die „Rheintreuhand" Gesellschaft für Revisionen, Steuer- und Wirtschaftsberatung m. b. H., als deren Wohnsitz bisher Berlin SW 68, Alexandrinenstr. 23, angegeben ist und die Zweigniederlassungen in Mainz und Wiesbaden unterhält, sowie über die „Direkt-Auskunftei" Herbert Küster, Berlin SW 68, Friedrichstr. 246, vor. Firmen, die mit einer der beiden Unternehmungen in Geschäftsverbindung treten wollen, wird anheimgestellt, sich vorher mit der Kammer in Verbindung zu setzen.

Kreditschutz.

Angeordnete Vergleichsverfahren.

Firma u. Geschäftszweig:	Sitz:	Tag der Anordnung:	Vertrauensperson:
O. Grünthal, Inh. Anna Homp, Galanteriewaren	Stargard i. P., Poststr. 3	23. 9. 32	Kaufmann Ernst Beggerow, Stargard i. P.

Die Firma war im OstseeHandel Nr. 20 irrtümlich als in Konkurs gegangen gemeldet, was hiermit berichtigt wird.

Kaufmann Werner Hensel, Inh d. Fa. Geschw Brust Nachf.	Pölitz, Mühlenstr. 16	14. 10. 32	Kaufmann Gustav Brandt, Stettin. Kaiser-Wilhelm-Str. 50
Viehhändler Hermann Heyden	Anklam, Hirtenstraße	17. 10. 32	Rechtsanwalt Neumann, Anklam
Landwirt u. Mühlenbesitzer Karl Rehfeldt	Mulkenthin	21. 10. 32	Rechtsanwalt Panten, Stargard i. P.

Eröffnete Konkursverfahren.

Firma und Geschäftszweig:	Sitz:	Tag der Anordnung	Konkursverwalter:
Händler Friedrich Strauß	Koserow a. Usedom	10. 9. 32	Kaufmann Willy Walther, Wolgast
Kaufmann Walter Braun	Ziegenort	19. 9. 32	Klempnermstr. Wilhelm Dittmann, Neuwarp
Ofensetzer Wilhelm Kammholz	Tantow	22. 9. 32	Kaufm Dr. Rud. Lück, Penkun, Kr. Randow
Kaufmann Arnold Engel, Inh. d. Fa. J. S. Cohn	Greifenberg i.P.	10. 10. 32	Steuerberater Bruno Hamm, Greifenberg i. P.
Landwirt u. Kaufmann Adolph Dittmann	Ueckermünde	17. 10. 32	Kaufmann Walter Becken, Ueckermünde
Buchhändler Egbert Eichler, Inh. d. Fa. Arthur Schuster, Verlags- u. Seebuchhandlung Egbert Eichler	Stettin, Augustastr. 51	22. 10. 32	Bücherrevisor Edmund Zander, Stettin, Große Domstraße 24

Beendete Konkurse.

Möbelhändler Willy Nickel, Stettin, Reifschlägerstraße 16 (20. 9. 32)
Nachlaß des am 3. 6. 1931 in Stettin verstorbenen Kaufmanns Max Lichtenstein, Inh. d. Fa. Seidenhaus Max Lichtenstein (6. 10. 32)
Kaufmann Johannes Stüwe, Gülzow i. Pom. (7. 10. 32)
Kaufmann Felix Schabowski, Pölitz i. Pom. (18. 10. 32)
Rudolf Simonson, Herrenkleiderfabrik, Stettin, Beutlerstr. 4 (3. 10. 32)
Hansa-Drogerie M. Schumann, Inh. Ernst Schumann, Stargard i. Pom. (20. 10. 32)

Innere Angelegenheiten.

Verleihung von Ehrenurkunden. Von der Industrie- und Handelskammer zu Stettin sind an folgende Herren Ehrenurkunden für langjährige und treue Dienste verliehen worden:

1. Rudolf Beyreis (25 Jahre bei der Industrie- und Handelskammer zu Stettin als Eisbrecherkapitän);
2. Christopher Franck, Kopenhagen (Firma Carl Kaufmann, Herrenkleiderfabrik Stettin, als Vertreter für Dänemark);
3. Hermann Behrenbruch (25 Jahre bei der Aktien-Gesellschaft der Chemischen Produkten-Fabriken Pommerensdorf-Milch, Stettin).

Prüfungswesen.

Freiwillige Handlungsgehilfenprüfungen. Die Handlungsgehilfenprüfungen, die die Industrie- und Handelskammer bisher veranstaltet hat, haben erwiesen, daß die Bestimmung des § 11, wonach die Zeugnisse, die die Industrie- und Handelskammer über die bestandene Prüfung erteilt, kein abgestuftes Urteil enthalten, sondern lediglich die Tatsache der bestandenen Prüfung bestätigen sollen, in der Praxis zu gewissen Mißständen führt. Die Industrie- und Handelskammer hat daher beschlossen, den § 11 Abs. 1 der Prüfungsordnung wie folgt zu ändern:

„Der Prüfungsausschuß hat die Zeugnisse über die bestandene Prüfung zu unterschreiben. In den Zeugnissen ist anzugeben, ob die Prüfung mit „sehr gut", „gut" oder mit „genügend" bestanden worden ist. Die Zeugnisse werden von der Kammer bestätigt und den Prüflingen ausgehändigt."

Bei der nächsten Prüfung, die im März 1933 stattfinden wird, werden die Zeugnisse bereits mit abgestuften Urteilen, wie es der neuen Vorschrift entspricht, ausgestellt werden.

Messen und Ausstellungen.

Werbung für die Weltausstellung Chicago. Da zur Zeit verschiedene Persönlichkeiten sich bemühen, Interessenten für eine deutsche Beteiligung an der Weltausstellung Chicago 1933 um sich zu sammeln, weist das Deutsche Ausstellungs- und Messe-Amt darauf hin, daß die Chicagoer Ausstellungsleitung einen offiziellen Vertreter für Deutschland nicht ernannt hat.

Es empfiehlt sich daher, in jedem Falle bei dem Auftreten angeblicher Vertreter der Chicagoer Weltausstellung zunächst Rückfrage beim Deutschen Ausstellungs- und Messe-Amt, Berlin W. 35, Königin-Augustastraße 28 (Fernsprecher: B 1, Kurfürst 6707/11), zu halten, damit die Legitimation solcher Persönlichkeiten erforderlichenfalls nachgeprüft werden kann. Es sei des weiteren darauf hingewiesen, daß eine „deutsche Abteilung" auf einer internationalen Ausstellung nach dem Pariser Abkommen vom 22. November 1928, dem das Deutsche Reich beigetreten ist, nur dann gebildet werden darf, wenn das Deutsche Reich sich in amtlicher oder amtlich anerkannter Form an der betreffenden Ausstellung beteiligt.

Angebote und Nachfragen.

7733 Ludwigsstadt (Oberfranken) sucht für den Verkauf von Schiefertafeln, Schiefergriffeln, Märbeln aller Art, Märbelspielen, Holzspielwaren usw. geeigneten Vertreter.

7773 Chemnitz. Strumpfwarenfabrik sucht Geschäftsverbindung mit Kurzwarengroßhandlungen des Kammerbezirks.

7774 Hamburg sucht für den Vertrieb von franz. Ocker und Champagner-Kreide Vertreter, der bei Farbenfabriken und -großhandlungen sowie Spezialgeschäften gut eingeführt ist.

7861 München möchte die Vertretung einer Versandfirma von frischen Fischen übernehmen.

7863 Berlin sucht für Pommern Generalvertreter für automatisch-pneumatische Schmutzwasser-Hebeanlagen.

7916 Bremen wünscht Geschäftsverbindung mit Vermittlern für Geflügel-Muschelkalk und Düngemuschelkalk, die Beziehungen zum Inlandgroßhandel haben.

7917 St. Georgen (Schwarzwald) sucht für Stettin Vertreter für den Verkauf von Lautsprechern.

7979 Zittau / Sa. wünscht Geschäftsverbindung mit Firmen des Kammerbezirks, die für Lieferung geschlachteter Mastgänse, Geflügel, Wild, z. B. Hasen und Fasane, in Frage kommen.

Die Adressen der anfragenden Firmen sind im Büro der Industrie- und Handelskammer Stettin (Frauenstr. 30, II Trp., Zimmer 13) für legitimierte Vertreter eingetragener Firmen werktäglich in der Zeit von 8—13 und 15—18 Uhr (außer Sonnabends nachmittags) zu erfahren (ohne Gewähr für die Bonität der einzelnen Firmen).

Schluß des redaktionellen Teils.

Stoewer-Werke A.-G., Stettin, vormals Gebrüder Stoewer.

Herr Generaldirektor Emil Stoewer ist am 30. September a. c. aus dem Vorstand der Gesellschaft ausgeschieden.

Herr Direktor Lange, welcher als kaufmännischer Direktor und Generalbevollmächtigter bereits am 1. Februar d. J. mit der Reorganisation und dem Aufbau des Unternehmens betraut wurde, wurde zum Vorstandsmitglied bestellt.

Die technische Leitung des Unternehmens liegt nach wie vor in den Händen des Vorstandsmitgliedes, Herrn Direktor Bernhard Stoewer.

60jähriges Jubiläum der Auskunftei Schimmelpfeng.

Am 1. November blickt die Auskunftei Schimmelpfeng auf ihr 60jähriges Bestehen zurück. Ihr Gründer, Wilhelm Schimmelpfeng, der Altmeister des deutschen Auskunftswesens, hatte weitblickend erkannt, daß die früher übliche vom Geschäftsfreund erbetene Gefälligkeitsinformation völlig ungenügend war, und ersetzte sie durch die Berichterstattung der beruflichen Auskunftsanstalt, die durch planmäßige und fachmännische Abfassung bezw. Verwertung vielseitig beschaffter Information einen ungleich wirksameren Kreditschutz bot. Trotz aller Widerstände konnte Wilhelm Schimmelpfeng sein Werk zu vollem Gelingen bringen. Aus dem kleinen Frankfurter Büro des Jahres 1872 wuchs unter Leitung des Gründers und seiner Nachfolger das heutige Welthaus heran, dessen Name in allen Kulturländern zu einem Standardbegriff geworden ist. Mit strenger Unparteilichkeit und Sachlichkeit vermittelt Schimmelpfeng zwischen den Interessen von Kreditgebern und -nehmern. Seine besondere und schönste Aufgabe sieht das Haus darin, durch unbeeinflußte Berichterstattung über Firmen und Kaufleute aller Länder und Branchen auch in den heutigen Zeiten kreditfördernd zu wirken.

150 Jahre C. H. Homann, Stettin.

Am 1. November 1932 blickt die Firma C. H. Homann, Likörfabrik und Weinhandlung, in Stettin, Gr. Domstraße 16, auf ihr 150-jähriges Bestehen zurück. Sie gehört zu den angesehensten ihrer Branche. Ihre Erzeugnisse sind sehr geschätzt und begehrt. Die Firma betreibt außer dem Großhandel auch den Einzelflaschenverkauf von Weinen und Spirituosen. Die Industrie- und Handelskammer hat der Firma ein Glückwunschschreiben übersandt.

Steuerkalender für den Monat November 1932.

Von Rechtsanwalt Dr. Delbrück, Stettin.

5. November:

1. Abführung der im Monat Oktober 1932 einbehaltenen Lohnabzugsbeträge, soweit die Beträge nicht schon am 20. Oktober 1932 abzuführen waren. Gleichzeitig Abgabe einer Erklärung über den Gesamtbetrag der im Monat Oktober einbehaltenen Beträge.
2. Abführung der im Monat Oktober 1932 einbehaltenen Bürgersteuer von Lohnsteuerpflichtigen, soweit die Abführung nicht schon am 20. Oktober zu erfolgen hatte.

10. November:

1. Monatliche Voranmeldung und Vorauszahlung auf die Umsatzsteuer für den Monat Oktober 1932. Schonfrist bis zum 17. November 1932.
2. Zahlung des Restbetrages der Bürgersteuer 1932 für veranlagte Steuerpflichtige.
3. Stichtag für einen weiteren Teilbetrag der Bürgersteuer 1932 für Lohnsteuerpflichtige.

15. November:

1. Zahlung eines Vierteljahrsbetrages auf die Reichsvermögensteuer 1932. Landwirte zahlen eine Halbjahrsrate.
2. Vorauszahlung der Landwirtschaft auf die Einkommensteuer 1932/33.
3. Zahlung eines Vierteljahrsbetrages auf die Gewerbe-Ertragsteuer 1932/33, soweit nicht abweichende Zahlungstermine bestehen. In Stettin ist die Zahlung erst am 21. November fällig.
4. Zahlung eines Vierteljahrsbetrages auf die Gewerbekapitalsteuer, soweit eine solche Steuer erhoben wird. Für Stettin kommt diese Steuer nicht in Betracht.
5. Zahlung der Lohnsummensteuer für den Monat Oktober 1932, soweit nicht Sondervorschriften bestehen. In Stettin ist die Zahlung erst am 21. November 1932 fällig.
6. Zahlung der Grundvermögensteuer für sämtliche Grundstücke. Die Zahlung gilt bei land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken für das laufende Kalenderjahr, im übrigen für den Monat November 1932.
7. Zahlung der Hauszinssteuer für den Monat November 1932.

17. November:

Ablauf der Schonfrist für die Voranmeldung und Vorauszahlung der Umsatzsteuer für den Monat Oktober 1932.

(20.) 21. November:

1. Zahlung der Lohnsummensteuer und der Gewerbeertragsteuer in Stettin.
2. Abführung der in der Zeit vom 1. bis 15. November 1932 einbehaltenen Lohnabzugsbeträge, wenn diese für den ganzen Betrieb 200,— Rm. übersteigen.
3. Abführung der in der Zeit vom 1. bis 15. November 1932 einbehaltenen Bürgersteuer der Lohnsteuerpflichtigen, soweit die Zahlung an die Gemeinde zu erfolgen hat, in der die den Lohn zahlende Betriebsstätte liegt, und soweit die hiernach abzuführende Summe mindestens 200,— Rm. beträgt.

24. November:

Stichtag für einen weiteren Teilbetrag der Bürgersteuer für Wochenlohnempfänger.